Zur
Frage der Strafbarkeit
der in
selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit verübten Tat

Mit besonderer Berücksichtigung des Art. 263 StrGB

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque

vorgelegt der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

von

Rudolf Krill

aus Burnevésin (Bern)

Biel
Buchdruckerei K. Ritter
1944

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546502_0028

Zur

Frage der Strafbarkeit

der in

selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

verübten Tat

Mit besonderer Berücksichtigung des Art. 263 StrGB

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque

vorgelegt der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

von

Rudolf Krill

aus Burnevésin (Bern)

Biel

Buchdruckerei K. Ritter

1944

Die Fakultät hat diese Arbeit am 24. Juni 1943 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Ph. Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

I. Literaturübersicht

Allfeld	Lehrbuch des Strafrechts.
v. Arnim B.	Die Behandlung der Trunkenheit im geltenden Recht und im Vorentwurf, Heidelberger Diss. 1913.
Aschaffenburg	Alkohol und Zurechnungsfähigkeit in Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 4. Jahrgang.
Aschaffenburg	Strafrecht und Strafprozess in Hoche, Hdb. der gerichtlichen Psychiatrie, 1901.
Alsberg	Reform des Strafrechts, herausgegeben von Aschrott und Kohlrausch, 1926.
Berenini	Dell'ubriachezza, Parma 1888.
Boerlin	Vorsatz, Fahrlässigkeit und materielle Rechtswidrigkeit, Diss. Basel 1929.
Böckel	Alkoholismus und Recht, Jena 1907.
Bleuler	Lehrbuch der Psychiatrie, 3. Auflage.
v. Bar	Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. II, 1907.
Beling	Unschuld, Schuld und Schuldstufen im Vorentwurf, 1910.
Binding	Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts.
Binding	Die Normen und ihre Uebertretung.
v. Cléric	Leitfaden der strafrechtl. Rechtsprechung des Bundesgerichtes, 1925.
v. Cléric	Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Strafsachen, Z. 24, 241.
Claude Henri	Psychiatrie médico-légale, 1932.
Donnedieu de Vabres	Traîté élémentaire de droit criminel, 1937.
Dalloz	Jurisprudence du XIXe siècle.
Engisch	Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, 1930.
Engelmann	Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung, 1895.
Elbel	Die wissenschaftlichen Grundlagen der Beurteilung von Alkoholbefunden, 1937.
Fuld	Soll die Trunkenheit als solche strafrechtlich verfolgt werden? Gutachten für den XXI. deutschen Juristentag, Bd. II.

Friedrich	Die Bevormundungsfälle des schweiz. Rechts, Diss. Bern 1917.
Finger	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.
Frank	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 16. Aufl. 1925.
Garraud	Précis de droit criminel par R. Garraud, 15e édition, refondue et mise au courant par P. Garraud, 1924.
H. Gerland	Deutsches Reichsstrafrecht, 1932.
Gay	La médecine légale des délinquants anormaux ou aliénés et leur responsabilité, 1925.
Gautier	R. 30, 6—9.
Hafter	Lehrbuch des schweiz. Strafrechts, Allg. Teil, Berlin 1926.
Heilbronner	Ueber pathologische Rauschzustände, Sonderabdruck aus der «Münchner medizinischen Wochenschrift», Nr. 24 und 25, 1910.
Heilbronner	Trunkenheitsdelikte und Strafrecht, Sonderabdruck aus der «Münchner medizinischen Wochenschrift», Nr. 13, 1908.
Hodie	Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 3. Aufl. 1934.
Hoppe	Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, 1907 (Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, Bd. V, Heft 4 und 5).
Hoppe	Alkohol und Kriminalität in allen ihren Beziehungen, Wiesbaden, 1906.
v. Hippel	Vergl. Darstellung, Allgem. Teil.
v. Hippel	Lehrbuch des Strafrechts.
Hafter	Strafrecht und Schuld (Rektoratsrede Zürich), 1923.
Haggenmacher	Ueber Sebastian Franks Erstlingsschrift «Von dem greuwlichen Laster der trunckenheyt» (1528), Zürich 1892.
Hoffmann	Die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheit nach deutschem und ausländischem Recht, Diss. Breslau 1924.
Juliusburger	Bemerkungen zu dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in «Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin», Bd. 67, 1910.
Katzenstein	Die Straflosigkeit der actio libera in causa, Berliner Diss. 1901.
v. Kiene	Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht, 1909.
Kern	Die Aeusserungsdelikte.
Kitzinger	Die strafrechtliche Behandlung des Alkoholmissbrauchs nach deutschem und österreichischem Vorentwurf in «Oesterreichische Zeitschrift für Strafrecht», Jahrg. 1, 1910.

Kohlrausch	Der Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch, Sonderabdruck aus der « Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen », 3. Folge, XLI, 2. Supplementsheft 1910.
Kohlrausch	Trunkenheit und Trunksucht im Deutschen Vorentwurf in « Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft », Band XXXII.
Lansberg	Die sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung, 1890.
v. Lilienthal	Der neue Entwurf eines St. G. B. in « Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform », 16. Jahrg. 1925, Heft 4-7.
v. Lilienthal	Ueber Zurechnungsfähigkeit in « Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform », 5. Jahrg., 1909.
v. Liszt-Schmidt	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1927.
Littauer	Der Alhohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft, 1927.
Logoz	Commentaire du Code Pénal Suisse, Partie Générale, Neuchâtel 1939.
Lombroso	Proppi presto, 1888.
Laborde-Lacoste	De la responsabilité pénale dans ses rapports avec la responsabilité civile et la responsabilité morale. Evolution des idées en France au XIXe siècle; thèse Bordeaux 1918.
Lang	Alkoholgenuss und Verbrechen, Leipzig, 1892.
Lieber	Ueber die durch den Erfolg qualifizierten Delikte, Diss. iur. Zürich 1925.
Milliet	Bericht der Direktion der Alkoholverwaltung, 1902; Literarische Notizen.
Mönkemöller	Der pathologische Rauschzustand und seine forensische Bedeutung in « Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik», Bd. 59.
Mörchen	Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit, Diss. iur. Rostock, 1914.
Mezger	Deutsches Strafrecht, ein Grundriss, 2. Aufl. 1942.
Neu	Volltrunkenheit, Diss. iur. Leipzig, 1926.
Osenbrüggen	Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860.
Olshausen	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 10. Aufl. 1916.
Pfenninger H.	Das Strafrecht der Schweiz.
v. Rohland	Vergl. Darstellung, allgemeiner Teil.
Schmidt	Zur Lehre von den sog. actiones liberae in causa, Diss. Würzburg, 1908.

Schwarz	Kommentar z. RStrGB, 10. Aufl. 1941.
Schönke	Kommentar z. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, München und Berlin, 1942.
Stooss	Die Grundzüge des Schweizerischen Strafrechts im Auftrage des Bundesrates vergleichend dargestellt, 1892/93.
Stooss	Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrag des Bundesrates herausgegeben, 1890.
Schultze	Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 1908 (1938).
Schwartzer	Die Bewusstlosigkeitszustände als Strafausschliessungsgründe, Tübingen, 1878.
v. Schwarze	Die Zurechnung der im Zustande hochgradiger Trunkenheit begangenen Handlungen in «Gerichtssaal», Bd. 33, 1871.
Stier	Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse, Jena, 1907.
Stier	Trunksucht und Trunkenheit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch in «Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten», Bd. 47, Heft 1.
Studer	Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, Diss. iur. Bern, 1935.
Stooss	Strafgesetzbuch für den Kanton Bern.
Tobler	Fahrlässigkeit im Zivil- und Strafrecht, Diss. iur. Zürich 1931.
Thormann u. v. Overbeck	Das Schweizerische Strafgesetzbuch, Kommentar, Zürich 1940/41.
Vidal et Magnol	Cours de droit criminel, 8me édition.
Verger	L'évolution des idées médicales sur la responsabilité des délinquants. Paris 1923.
Vergleichende Darstellung	des deutschen und ausländischen Strafrechts, in 15 Bänden, 1906 bis 1909, bei Otto Liebmann, Berlin.
Weinberg	Alkohol, Strafrecht und Strafrechtsreform, Berlin, 1912.
Weinberg	Der Alkohol vor dem Strafrichter, 1927.
Wlassak	Grundriss der Alkoholfrage, 2. Aufl., 1929.
Zangger	Medizin und Recht, 1920.
Zürcher	Erläuterungen zum Vorentwurf für ein schweiz. Strafgesetzbuch vom April 1908, sowie zum Vorentwurf für ein Einführungsgesetz, 1911/14.

II. Gesetzesmaterialien, Sammelwerke und Entscheidungen

Actes du Congrès Pénitentiaire International de Saint-Pétersbourg, 1890, Rapports, Bd. 2, sur la deuxième question du programme: De quelle façon l'ivresse peut être envisagée dans la législation pénale:

a) Soit comme infraction considérée en elle-même;
b) Soit comme circonstance s'ajoutant à une infraction et pouvant en détruire, atténuer ou aggraver le caractère de criminalité.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches, 1925.

Bericht über den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Expertenkommission. Dem hohen eidgen. Justizdepartement erstattet von Carl Stooss, I. Teil 1899, II. Teil 1901.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Schweiz. Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918.

Botschaft betr. das Militärstrafgesetzbuch vom 26. Nov. 1918.

Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Militärkassationsgerichtes.

Kantonale Strafgesetzgebungen bis 31. Dezember 1941.

Militärstrafgesetz, Bundesgesetz vom 13. Juni 1927.

Protokoll der II. Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetzbuch, Bd. I bis VIII, 1912/20.

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937.

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung für das schweiz. Militärstrafgesetzbuch, 1921 ff.

Stenographische Verhandlungsberichte des Nationalrates und des Ständerates für das schweiz. Strafgesetzbuch von der Frühjahrssession 1928 bis zur Wintersession 1937. Sonderausgabe Bd. I und II.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 1. Jan. 1872.

Das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Okt. 1930 usw.

Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, 1905/1909.

Vorentwurf zu einem schweiz. Strafgesetzbuch vom April 1908.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der zweiten Expertenkommission, Oktober 1916.

Vorentwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch.

Vorentwurf zu einem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch, 1917.

III. Zeitschriften

Archiv für Strafrecht und Strafprozess, begründet von Goltdammer.

Der Gerichtssaal, hgg. von Oetker und Finger.

Deutsche Juristenzeitung.

Monatsblatt für bernische Rechtsprechung usw.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, hgg. von Aschaffenburg.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

Schweizerische Juristenzeitung.

Zeitschrift für schweizerisches Recht.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Zeitschrift des bernischen Juristenvereins.

IV. Abkürzungen

BGE	=	Entscheidungen des schweiz. Bundesgerichts.
DE	=	Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.
E	=	Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches vom 23. Juli 1918.
Hafter, Allg. Teil	=	Lehrbuch des Schweiz. Strafrechts, allgem. Teil von Ernst Hafter, 1926.
Hafter, Bes. Teil	=	Lehrbuch des Schweiz. Strafrechts, besonderer Teil von Ernst Hafter, 1937.
MStG	=	Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927.
MKG Entsch.	=	Entscheidungen des Militärkassationsgerichts.
M	=	Monatsblatt für bernische Rechtsprechung usw.
NatR	=	Nationalrat.
Prot.	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch, Protokoll der zweiten Expertenkommission, 1912/20.
RGE	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RStrGB	=	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 1. Jan. 1872.
SJZ	=	Schweizerische Juristenzeitung.
StrGB	=	Schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dez. 1937.
Sten. VB	=	Eidg. Kammern. Schweizerisches Strafgesetzbuch. Sonderausgabe der stenogr. Verhandlungsberichte des Nationalrates und des Ständerates von der Frühjahrssession 1928 bis zur Wintersession 1937.
VE	=	Vorentwurf (wird jeweilen näher bezeichnet).
Vergl. Darst.	=	Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, 1905/09.
Verh.	=	Schweizerisches Strafgesetzbuch. Verhandlungen der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem schweiz. StrGB, 1893/95.
Z	=	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.
ZbJV	=	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins.
ZGB	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
ZschwR	=	Zeitschrift für Schweizerisches Recht.
ZStrW	=	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

I. Einleitung

1. Umfang der Untersuchung

Gegenstand dieser Betrachtungen bildet der in Art. 263 StrGB aufgenommene Straftatbestand des in selbstverschuldeter schwerer Bewusstseinsstörung begangenen Deliktes, der vom Gesetz folgendermassen umschrieben wird: «Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft. Hat der Täter in diesem Zustand eine mit Zuchthaus als einziger Strafe bedrohte Tat verübt, so ist die Strafe Gefängnis».

Damit hat das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene Schweiz. Strafgesetzbuch mit der Aufnahme eines speziellen Straftatbestandes durch teilweise Bejahung der Zurechnung zu der von alters her umstrittenen Frage der strafrechtlichen Bedeutung des im Zustand der Bewusstlosigkeit, herbeigeführt durch Alkohol- oder Rauschgiftgenuss, begangenen Deliktes Stellung genommen.

2. Geschichtliches

A. Im allgemeinen

Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung befassten sich die Gesetzgebung und die Strafrechtswissenschaft aus einleuchtenden Gründen in erster Linie mit dem näher liegenden Problem der strafrechtlichen Ahndung der in Trunkenheit verübten strafbaren Handlungen.

Die analoge Behandlung der unter dem Einfluss von Betäubung durch Rauschgifte (Opium, die Alkaloide Morphin und Kokain, sowie die vom Opium oder Morphin sich herleitenden Präparate wie Acedicon, Dicodid, Dilaudid, Eucodal, Genomorphin, Heroin, Laudanon, Narcophin, Pantopon, Paramorfan) begangenen Delikte ist dagegen durchaus ein Postulat der Neuzeit und stand vorher überhaupt nicht zur Diskussion.

Der Tatsache, dass Bewusstlosigkeitszustände neben dem Alkohol auch durch die oberwähnten Rauschgifte hervorgerufen werden können, wurde erst in einigen modernen Strafrechtskodifikationen Rechnung getragen.

Die nachfolgenden Betrachtungen zur geschichtlichen Entwicklung betreffen daher ausschliesslich die Frage der Trunkenheit.

So wie heute noch zwei diametral entgegengesetzte Auffassungen im Widerstreit der Meinungen stehen, lassen sich auch beim historischen Werdegang zwei entgegengesetzte Tendenzen verfolgen. Auf der einen Seite wird — dies gilt heute vor allem für die radikal alkoholgegnerische Bewegung — Trunkenheit ohne Berücksichtigung deren Einwirkung auf das Bewusstsein des Täters weder als strafausschliessend noch strafmildernd, sondern häufig noch als strafschärfend angesehen, auf der andern Seite im Sinne einer konsequenten Anwendung der Lehre von der Zurechenbarkeit nur schuldhaften Handelns der gleiche Zustand je nach seinem Grade als strafmildernd oder bei Herbeiführung schwerer Störung des Bewusstseins als strafausschliessend angesehen.

Solange das Strafrecht auf dem Boden der Erfolgshaftung stand, war es durchaus logisch, die durch Trunkenheit herbeigeführte Bewusstlosigkeit weder strafmildernd, noch strafausschliessend in Berücksichtigung zu ziehen. Der Gedanke, dass Strafe nur dann zu erfolgen habe, wenn dem Täter ein Verschulden zur Last falle, war dieser Gesetzgebung noch fremd.

Das von radikal alkoholgegnerischer Seite heute de lege ferenda aufgestellte Postulat, die Trunkenheit als strafschärfenden Umstand zu betrachten, hat teilweise in der Antike schon seine positivrechtliche Ausgestaltung gefunden. Es wurde dabei in einigen Fällen nicht nur vom Grundsatz der Erfolgshaftung ausgegangen, sondern bei jedem

Trunkenheitsdelikt eine besonders schwere bezw. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für das verübte Delikt, verlangt [1]). So erliess Pittakus von Milet ein Gesetz, welches Trunkenheitsdelikte doppelt schwer bestrafte. Einzelne Philosophen des Altertums, die sich mit der strafrechtlichen Behandlung der Trunkenheit beschäftigten, behandelten sie meist als strafschärfend. Aristoteles und Quintilian verlangten je eine Strafe für die Trunkenheit und für das begangene Delikt. Eine gleiche Regelung findet sich in einer Ordonnanz Franz' I. von Frankreich vom 31. August 1536, gemäss welcher «den in der Trunkenheit oder Weinstimmung Delinquierenden der Trunkenheit wegen nicht verziehen, sondern sie mit der für das betreffende Delikt bestimmten Strafe und überdies für die Trunkenheit bestraft werden sollen».

Dieser Gesetzeserlass befand sich durchaus im Einklang mit den damals in Frankreich und England bestehenden strengen, die Trunkenheit verabscheuenden Nationalsitten, sodass den damaligen Zeitgenossen es durchaus einleuchtete, dass eine in trunkenem Zustande verübte strafbare Handlung schwerer geahndet wurde, als eine im nüchternen Zustand begangene. Diese Bestimmung blieb formell bis 1785 in Kraft und wurde für die ‚gewohnheitsmässigen Trinker (ivresse habituelle ou ivrognerie) nach wie vor mit aller Strenge in Anwendung gebracht, während auf dem Wege des Gewohnheitsrechts mit der Zeit bei gelegentlicher Trunkenheit (ivresse accidentelle) Strafmilderung eintrat. [2])

Straflosigkeit war vorgesehen, falls die Trunkenheit ohne Schuld des Delinquenten durch fremde Einwirkung eingetreten war oder einen solchen Grad erreichte, dass das Bewusstsein ausgeschaltet wurde. [3])

Der gleiche Gedanke der Strafschärfung findet sich auch in der altenglischen Gesetzgebung. Immerhin ging die Entwicklung später dahin, dass Ausnahmen gemacht wurden, wenn die Trunkenheit ohne

---

[1]) *Böckel*, Alkoholismus und Recht, 1907, S. 51.

[2]) *v. Kiene:* Alkohol und Zurechnungsfähigkeit im Strafrecht und Zivilrecht, 1909, S. 13.

[3]) Neues Archiv für Kriminalrecht, Bd. 12, S. 10.

eigene Schuld verursacht worden war, oder einen solchen Grad erreichte, dass sie die Zurechnungsfähigkeit aufhob.[1])

Nach dem Grundsatz «Trunken gestohlen, nüchtern gehänkt und trunken gesündigt, nüchtern gebüsst» wurde auch im alten deutschen Recht die Trunkenheit weder als Strafausschliessungs- noch als Strafmilderungsgrund anerkannt.[2])

Angesichts der Tatsache, dass diese Gesetzgebung vom Grundsatz der Erfolgshaftung ausging, war es durchaus logisch, dass der Umstand der Trunkenheit weder strafmildernd, noch strafausschliessend berücksichtigt wurde. Auffallend ist dagegen die vorgesehene Strafschärfung, die zweifellos aus Gründen der Generalprävention zur Anwendung gebracht wurde, da man sich offenbar schon damals, auch ohne Statistiken, über den unheilvollen Einfluss des übermässigen Alkoholgenusses auf die Kriminalität im klaren war.

Diesen strengen Standpunkt teilten auch einige spätere deutsche Gesetzgebungen, so eine Ordonnanz Karls V. für die Niederlande, ein hannoversches Gesetz von 1736 und ein bayrisches von 1756.[3])

Im allgemeinen ging aber die Gesetzgebung unter dem Einfluss des römischen und kanonischen Rechts andere Wege. Hier galt unter dem Einfluss des der Erfolgshaftung entgegengesetzten Prinzips der Schuldhaftung, zuerst allerdings noch zögernd, in der Folge aber immer subtiler ausgebaut, der Grundsatz, die Trunkenheit, wenn auch nicht als Strafausschliessungsgrund wegen Unzurechnungsfähigkeit, so doch wenigstens als Strafmilderungsgrund zu betrachten. Eine Ausnahme bestand nur für denjenigen Täter, der sich betrank, trotzdem er wusste, dass er in der Trunkenheit zu Ausschweifungen neigte.[4])

Schon Cicero verlangte eine mildere Bestrafung der Trunkenheitsdelikte, weil sie ohne Ueberlegung im Affekt ausgeführt würden — sine cogitatione per quandam adfectionem animi.[5])

[1]) *Hoppe* in Archiv für Kriminalanthrop. und Kriminalistik, Bd. 30, Heft 1 und 2.

[2]) *Hoffmann:* Die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheit nach deutschem und ausländischem Recht, Diss. Breslau 1924, S. 4.

[3]) Neues Archiv für Kriminalrecht. Bd. 12, S. 10.

[4]) *v. Lilienthal,* vergl. Darst., Allg. Teil, V. S. 76.

[5]) *Cicero* de inventione 2, 5, 17.

In den Digesten[1]) wird ganz allgemein schon in strafrechtlicher Beziehung unterschieden zwischen Vorsatz, Affekt und Zufall, wobei die in Trunkenheit begangenen Delikte zu den Affektvergehen gerechnet werden. Im kanonischen, dem italienischen und dem diesem folgenden gemeinen Recht wurde im allgemeinen die Trunkenheit, ob verschuldet oder nicht, wenn nicht als Strafausschliessungs-, so doch wenigstens als Strafmilderungsgrund berücksichtigt. Die mildere Strafe traf den Täter jedoch nicht wegen der begangenen strafbaren Handlung, sondern lediglich wegen der von ihm selbst verschuldeten Trunkenheit. Lag unverschuldete Trunkenheit vor, so war Straflosererklärung möglich.[2])

Farinacius fasste den damaligen Stand der Anschauungen folgendermassen zusammen: «Quod omne delictum quantumvis grave et atrox durante ebrietate commissum, non ordinaria poena sed extra ordinem et mitius punitur» und fügt dann bei «ut poena qua afficitur ebrius non ipsi imponatur ob delictum in ebrietate in qua nec dolum nec culpam habet, sed tantum pro culpa ac levitate, quam commisit, se ebriando.»

Schon die ältesten italienischen Praktiker des Mittelalters postulierten unter eingehender Begründung die Strafmilderung, so z. B. Bonifacius de Vitalinis, allerdings nur beim Verbrechen des Blasphemie[3]), Angelus Aretinus dagegen schon allgemein.[4])

Bemerkenswert ist die im 16. Jahrhundert vom italienischen Juristen Clarus[5]) aufgestellte Lehre, nach der die Volltrunkenheit den Vorsatz ausschliesst, dem Täter aber die für die fahrlässige Begehung angedrohte Strafe aufzuerlegen ist. Straflos bleibt die im Zustand der nicht selbstverschuldeten Trunkenheit verübte Tat, woge-

---

[1]) Dig. 48, 19, 11, 2: Delinquitur autem aut propositio, aut impetu aut casu, propositio delinquunt latrones qui factionem habent, impetu autem cum per ebrietatem admonus aut ferrum venitur; casu vero, cum in venando telum in feram missum hominem interfecit.

[2]) *B. v. Arnim:* Die Behandlung der Trunkenheit im geltenden Recht und im Vorentwurf, Diss. Berlin 1913.

[3]) Bonifacius tract. super malefic. p. 129.

[4]) Angelus Aretinus: de maleficiis, p. 111.

[5]) Clarus, prax. crim. quaest. 60, Nr. 11.

gen bei der sogenannten actio libera in causa die volle Zurechnung erfolgt.[1])

Im Anschluss an das kanonische Recht wurde häufig zwischen ebrietas voluntaria und involuntaria unterschieden. Dementsprechend wurde auch die Strafe normiert, und zwar je nachdem die Trunkenheit durch ein «factum alienorum iniquo sine ullo delinquentis facto imputabili» veranlasst oder der Täter «ex sola culpa contracta» trunken gemacht worden war oder derselbe absichtlich sich Mut antrank (data opera).

Die Carolina (Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reiches) enthält keine die Trunkenheit ausdrücklich erwähnende Bestimmung. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da sie kein vollständig systematisches Gesetzbuch darstellt.[2])

Da diese Gerichtsordnung im Gegensatz zum germanischen Recht des Mittelalters, wie dem Sachsen- und Schwabenspiegel, mit der Erfolgshaftung fast völlig bricht und das Gewicht auf ein Schulderfordernis für die Bestrafung legt, kam die auf diesem Gesetze beruhende Rechtsprechung zum Schlusse, den Trunkenen entweder dem Schlafenden oder dem «infans» gleichzustellen. Sie stützte sich dabei auf Art. 179 der Carolina, der für den Uebeltäter, welcher der «jugent oder anderer gebrechlichkeyt halben seiner synne nit hett» statt der ordentlichen die arbiträre Strafe androht. Das Gemeine Recht behandelte daher die Trunkenheit mehr und mehr als obligatorischen Strafmilderungsgrund.

Der vom römischen, italienischen und gemeinen Recht vertretene Standpunkt bedeutet zweifellos einen erheblichen Fortschritt gegenüber der oben geschilderten Regelung im alten deutschen, französischen und englischen Recht.

Unter dem Einfluss der immer mehr durchdringenden Auffassung, dass jede Strafe ein schuldhaftes Handeln voraussetze, kam man schon im 18. Jahrhundert zur Erkenntnis, dass der Trunkene, wenn er bei Begehung der Tat gänzlich von Sinnen gekommen war, nicht bestraft werden könne. Demgemäss führen der Codex Maxi-

[1]) Betr. actio libera in causa vergl. §§ 9, 10 und 11.

[2]) Neues Archiv des Kriminalrechts, Bd. 12, S. 6.

milianeus von 1751 und die constitutio criminalis Theresiana von 1768 Art. 11 neben den Strafmilderungsgründen «der gar grossen Dummheit, Blödsinnigkeit und Einfalt» auch die unverschuldete Trunkenheit an.[1])

Unter den spätern grossen und für die Entwicklung des Strafrechtes wichtigen Kodifikationen des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts wird die Trunkenheit im allgemeinen nicht besonders behandelt. Das preussische Landrecht von 1794 erwähnt sie nicht. Aus dem von diesem Gesetzbuch im Einklang mit andern damals in Kraft stehenden Strafrechtskodifikationen deutscher Einzelstaaten befolgten Prinzip der subjektiven Verschuldung ergibt sich, dass die für das vorsätzlich verübte Delikt angedrohte Strafe einzutreten hat, wenn der Täter sich vorsätzlich in einen die Willensfreiheit beschränkenden Zustand versetzt hat. Sofern das Bewusstsein vollständig aufgehoben ist, kann die Tat dem Täter nicht zugerechnet werden, dagegen ist es seine Schuld, sich derart betrunken zu haben. Es trifft daher immer wenigstens die für die fahrlässige Begehung des betreffenden Deliktes angedrohte Strafe zu.[2])

Einen sehr strengen Standpunkt nahm der Code Pénal von 1810 gegenüber den Trunkenheitsdelikten ein. Die Trunkenheit wird allerdings nicht besonders erwähnt. Da dieses französische Strafgesetz für die Umschreibung der Unzurechnungsfähigkeit der biologischen Methode folgt und in Art. 64 die Straflosigkeit nur für die im Zustande der «démence» verübten strafbaren Handlungen vorsieht, die Trunkenheit aber nicht unter diesen Begriff subsumiert werden konnte, mussten die in Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen mit der für die Tat angedrohten Strafe geahndet werden. Ursprünglich wurde nicht einmal Strafmilderung für zulässig gehalten. Unter dem Einfluss der Doktrin gab man sich aber bald Rechenschaft darüber, dass dies eine ungerechtfertigte Härte sei. Die Gesetzgebung gestattete denn auch in der Folge die Anwendung mildernder Umstände, so dass der Richter bei der Strafzumessung die Trunkenheit mildernd berücksichtigen konnte.

---

[1]) Codex Maximilianeus von 1751, I, 1 § 19.

[2]) *H. Mörchen:* Die strafrechtliche Bedeutung der Trunkenheit, Diss. Rostock, 1914.

Insbesondere von Dalloz [1]) wurde das Postulat verfochten, die Trunkenheit als « démence passagère » unter den Begriff der « démence » zu subsumieren. Dieser Ansicht schloss sich die Rechtsprechung an. Das Verdienst von Dalloz besteht zudem darin, auf die verschiedenen Arten von Trunkenheit wie « ivresse habituelle ou ivrognerie, ivresse préméditée und ivresse accidentelle » hingewiesen zu haben. Für die in « ivresse accidentelle », d. h. unverschuldeter Trunkenheit verübten strafbaren Handlungen forderte er nach dem Grundsatz « keine Strafe ohne Schuld » die Straflosigkeit. Einen dem Code Pénal ähnlich strengen Standpunkt nahm, um ein Beispiel aus den deutschen Partikularrechten herauszugreifen, das Württembergische Strafgesetzbuch von 1839 ein, mit dem Unterschied allerdings, dass das Problem der Strafbarkeit von Trunkenheitsdelikten eingehend behandelt wurde.

Art. 97 des genannten Gesetzes sieht die Straflosigkeit der in einem den freien Vernunftgebrauch aufhebenden Zustand begangenen Straftaten vor und bestimmt ausdrücklich, dass darunter auch vorübergehende Störungen des Bewusstseins (« gänzliche Sinnesverwirrung ») fallen. Bei selbstverschuldeter Trunkenheit und in den Fällen der actio libera in causa erfolgt dagegen volle Zurechnung. Hebt die Trunkenheit das Bewusstsein nicht völlig auf, sondern ist leichtern Grades und ruft demgemäss nur einen Zustand hervor, in welchem der Täter den vollen Umfang der Gefährlichkeit und der Strafwürdigkeit seines Tuns nicht einsehen konnte, so soll die Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens lediglich gemindert werden.

Das erste einheitliche schweizerische Strafgesetzbuch von 1799, das die Helvetik allerdings nicht überdauerte, brachte keine eigene Lösung, da es einen nur wenig veränderten Auszug des damals in Frankreich in Kraft stehenden « Code Pénal » [2]) darstellte und somit für die Trunkenheitsdelikte keine besondere Regelung brachte.

---

[1]) *Dalloz*, Jurisprudence du XIX^me^ siècle, vol. XIV p. 314.

[2]) Im « Code Pénal de Brumaire an IV » wurde die Trunkenheit überhaupt nicht erwähnt. Ein fünf Jahre später ergangener Erlass (Arrêt du 7 prairial an IX) erklärte : « L'ivresse n'est pas une cause d'excuse, mais une immoralité. »

Dagegen wird es von Interesse sein, die Behandlung der Trunkenheitsdelikte in den seit Mitte des 19. bis anfangs des 20. Jahrhunderts in den verschiedenen Kantonen erlassenen Strafgesetzen etwas näher zu betrachten.

B. Die Behandlung der Trunkenheit in den kantonalen Strafrechtskodifikationen

Die durch Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz ausser Kraft getretenen kantonalen Strafgesetze nahmen zu dem Problem eine sehr verschiedene Stellung ein, aber für die heutige Regelung in Art. 263 StrGB (Art. 80, Abs. 2 MStrG) findet sich darunter kein Vorbild.

Da viele kantonale Strafgesetze der Erfolgshaftung noch einen breiten Raum zuerkannten, ist nicht zu verwundern, dass in einer Reihe von Kantonen für die in selbstverschuldeter Bewusstlosigkeit, insbesondere selbstverschuldeter Trunkenheit begangenen Delikte die volle Zurechnung vorgesehen wurde. Nur *ein* Kanton[1]) ging noch weiter und sah die Erfolgshaftung auch bei unverschuldeter Trunkenheit vor.

Allgemein betrachtet lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden.

I. In Uebereinstimmung mit der Regelung in § 51 RStrG (« Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war ») wurde ganz ohne Rücksicht darauf, ob die vorübergehende Bewusstlosigkeit selbstverschuldet sei oder nicht, die in einem solchen Zustande begangene Widerhandlung als straflos oder nicht widerrechtlich erklärt, und zwar teilweise in Anlehnung an das RStrG, teils selbständig in konsequenter Anwendung des Grundsatzes « ohne Verschulden keine Strafe ».

Erforderlich war bei dieser Regelung, dass ein Zustand der betreffenden Art « zur Zeit der Begehung der Handlung » beim Täter vorlag. Demnach lag ein durch Unterlassung begangenes strafbares

[1]) S. 17.

Kommissivdelikt dann nicht vor, wenn beim Täter z. Zt. der Unterlassung die freie Willensbestimmung ausgeschaltet war, während es auf den Geisteszustand des Täters z. Zt. der der Unterlassung vorgehenden Tätigkeit nicht ankam.

Die Wichtigkeit jenes Erfordernisses tritt insbesondere hervor bei den Bewusstlosigkeitszuständen, in welche der Täter, namentlich durch den Genuss von Spirituosen vorsätzlich oder fahrlässig sich selbst versetzt hat. Wo die Ursache zu dem äussern Tatbestande einer strafbaren Handlung erst durch die Tätigkeit des Bewusstlosen gesetzt wird, da liegt somit eine strafbare Handlung nicht vor, mag auch der Täter verschuldeterweise in den bewusstlosen Zustand, namentlich der Trunkenheit, sich versetzt haben; das schuldvolle Sichversetzen in einen solchen Zustand ist nicht strafbar.[1])

Der Fall der später zu behandelnden sog. actio libera in causa s. ad libertatem relata wird dadurch nicht berührt, indem hier volle Zurechnung erfolgt.

A fortiori tritt keine Bestrafung ein, wenn der Täter ohne sein Verschulden (vorsätzlich oder fahrlässig) in diesen Zustand geriet, z. B. wenn er sich der berauschenden Wirkung des Getränkes nicht bewusst war.

Diesen Weg befolgen die nachgenannten kantonalen Strafgesetze:

1. *Strafgesetz für den Kanton Thurgau vom 16. Juni 1841, § 22:* « Die Zurechnung wird ferner ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem beim Handelnden das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Fähigkeit der Selbstbestimmung fehlte. »
2. *Strafgesetz für den Kanton Basel-Stadt vom 17. Juni 1872, § 30:* « Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Täter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft fehlte. »

Ein gewisses Korrektiv erfuhr dieser Grundsatz der Straflosigkeit für in Volltrunkenheit — nicht bei andern durch Rauschgifte hervorgerufenen Bewusstseinsstörungen — begangene Delikte da-

[1]) *Olshausen:* Komm. z. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 51 N. 11.

durch, dass den staatlichen Organen die Möglichkeit gegeben wurde, Aergernis erregende Betrunkene bis zur Beseitigung des gefährlichen Rauschzustandes in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Dies war vorgesehen durch § 55 des genannten StrGB: «Betrunkene, welche durch ihren Zustand öffentlich ein Aergernis erregen, können in polizeilichen Gewahrsam gebracht werden, aus welchem sie, sobald die Gefahr von weitern Störungen beseitigt ist, jedenfalls aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.»

3. *Strafgesetz für den Kanton Basel-Landschaft vom 3. Februar 1873, § 30:* «Ein Verbrechen ist nicht vorhanden, wenn dem Täter zur Zeit der Begehung der Handlung die freie Willensbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Handlung nötige Urteilskraft fehlte.»
4. *Strafgesetz für den Kanton Zürich, neue Ausgabe vom 6. Dezember 1897, § 44:* «Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistestätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der Tat in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft nicht besass.»
5. *Code Pénal du Canton de Genève du 21 octobre 1874, Art. 52:* «Il n'y a pas d'infraction lorsque l'accusé ou le prévenu était en état d'aliénation mentale au moment où le fait incriminé a eu lieu ou s'il a été contraint par une force à laquelle il n'a pu résister.»
6. *Code Pénal vaudois du 17 novembre 1931, Art. 10:* «N'est pas punissable celui qui, au moment de la commission du délit est atteint d'une maladie mentale ou d'une infirmité mentale ou se trouve en état d'inconscience totale et qui est ainsi hors d'état d'apprécier les conséquences et la moralité de ses actions ou d'agir selon cette appréciation. Il est renvoyé par le juge au Conseil d'Etat, qui prend à son égard les mesures nécessaires.»

Gleich wie im E. von 1918 wurde hier kein Unterschied gemacht, ob die Bewusstlosigkeit selbstverschuldet sei oder nicht. Eine Bestrafung konnte auf keinen Fall eintreten. Möglich waren nur administrative Massnahmen. Der Grundsatz «keine Strafe ohne Schuld» wurde

somit konsequenter befolgt als im StrGB, das in Durchbrechung dieses Prinzips den Artikel 263 aufgenommen hat.

II. Die überwiegende Mehrzahl der Kantone dagegen schloss die Strafbarkeit nur bei unverschuldeten Zuständen von Bewusstlosigkeit aus, wobei im Falle des Selbstverschuldens teils volle Zurechnung erfolgte, teils für die durch Trunkenheit herbeigeführte Bewusstlosigkeit eine besondere Regelung vorgesehen war. Es wurden dabei für die Strafzumessung die verschiedensten Prinzipien befolgt.

a) Die erstere Regelung war in den folgenden Kantonen in Kraft:

1. *Strafgesetzbuch für den Kanton Graubünden vom 8. Juli 1851, § 45, Ziff. 2:* «Wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit finden die Strafgesetze nicht Anwendung: Gegen diejenigen, welche in einem Zustande, wo sie des Gebrauches der Vernunft beraubt waren, eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Tat verübt haben. Daher findet namentlich keine Zurechnung und Strafanwendung statt: gegen Wahnsinnige, Rasende, Verrückte, völlig Blödsinnige, welche sich im Augenblick der Tat in einem Zustande vorübergehender gänzlicher und unverschuldeter Bewusstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befanden.»

2. *Peinliches Strafgesetz für den Kanton Aargau vom 11. Hornung 1857, § 45:* «Ein Verbrechen setzt den freien Willen des Täters voraus. Der freie Wille wird als Regel angesehen. Als nicht vorhanden wird derselbe angenommen:
   e) bei einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, in welcher der Täter sich seiner Handlung oder ihrer Strafbarkeit nicht bewusst war.»

3. *Strafgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 3. April 1859, § 34:* «Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem der Täter ohne sein Verschulden der Urteilskraft oder der Urteilsfreiheit beraubt war.»

4. *Kriminalstrafgesetz tür den Kt. Unterwalden ob dem Wald vom 20. Weinmonat 1864, Art. 34, Ziff. 2:* «Nicht zurechnungsfähig sind diejenigen, welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt sind, so namentlich Wahnsinnige, Rasende, Verrückte, völlig Blödsinnige sowie solche, welche sich im Augenblick der Tat in einem

Zustande vorübergehender gänzlicher und unverschuldeter Bewusstlosigkeit oder Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden haben.»

5. *Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Juni 1866, Art. 43, Abs. 1:* «Straflos sind diejenigen, die sich zur Zeit der Tat ohne ihr Verschulden in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn, usw.), oder die infolge äussern Zwanges, gefährlicher Drohungen oder aus andern Gründen der Willensfreiheit beraubt waren.»
6. *Strafgesetzbuch für den Kanton Appenzell A. Rh. vom 28. April 1878, Art. 36:* «Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn bei ihrer Begehung der Handelnde entweder durch Geisteszerrüttung oder Blödsinn der zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderlichen Urteilskraft beraubt war oder sich ohne sein Verschulden in einem vorübergehenden Zustande der Bewusstlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat.»
7. *Kriminalstrafgesetz für den Kanton Schwyz vom 20. Mai 1881, § 31:* «Kriminalstrafen können daher nicht verlangt werden gegen solche, welche eine Handlung in einem Zustande begangen, wo sie durch Gemütskrankheit, Verrücktheit, Blödsinn oder unverschuldete Sinnesstörung beherrscht waren.»
8. *Code Pénal du Canton de Neuchâtel du 12 février 1891, Art. 70:* «Il n'y a pas délit lorsque l'auteur était en état de démence, ou qu'il était, sans sa faute, en état d'irresponsabilité intellectuelle au moment de l'action.»
9. *Strafgesetzbuch für den Kanton Glarus vom 7. Mai 1899, § 30:*

«Nicht zurechnungsfähig sind ferner:

a) Diejenigen, welche wegen Geisteszerrüttung oder Blödsinn die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Tat erforderliche Urteilskraft nicht besitzen, sowie solche, die im Augenblick der Tat ohne ihr Verschulden in einem vorübergehenden Zustande der Bewusstlosigkeit oder in einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sich befanden.»

10. *Kriminalstrafgesetz des Kantons Luzern vom 22. Mai 1906, § 48:* « Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann die Tat nicht zugerechnet werden. Dahin gehören diejenigen, welche die Tat vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewusst waren; dahin gehört auch eine erwiesen unverschuldete volle Berauschung oder Trunkenheit. »

Den gleichen Grundsatz befolgte das BStrR von 1851, gemäss welchem selbstverschuldete Trunkenheit in der Regel nicht als Milderungsgrund zu betrachten war. *Art. 32, lit. b:* « Wenn seine (des Täters) Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbstverschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund. »

Allgemein ist zu dieser Regelung zu sagen, dass die selbstverschuldete Bewusstlosigkeit, insbesondere Trunkenheit, somit weder ein Strafausschliessungs- noch ein Strafmilderungsgrund war. Der Erfolg einer Handlung, die der Täter vor Eintritt der Sinnesstörung gar nicht gewollt oder die er nicht vorausgesehen hatte, wurde ihm somit voll zugerechnet. Grundsätzlich wurde das die Straflosigkeit aufhebende Selbstverschulden schon darin gesehen, dass der Täter sich z. B. durch Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken aus freien Stücken in den Rauschzustand versetzt hatte.[1])

Immerhin lässt sich feststellen, dass die Gerichte bei im Rauschzustand begangenen Delikten lieber das Vorliegen der Bewusstlosigkeit verneinten, als dieselbe zu bejahen und dann gestützt auf den Gesetzestext im Widerspruch mit der modernen Schuldlehre doch zu einem verurteilenden Erkenntnis kommen zu müssen. Eine gewisse Abschwächung der bei strikter Befolgung des Gesetzes notwendigerweise eintretenden Erfolgshaftung wurde auch dadurch zu erreichen versucht, dass die schuldhafte Trunkenheit nicht schon in der Tatsache

[1]) Vergl. Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts des Kts. Bern vom 19. 9. 1924 i. S. Betschmann & Kons. (ZbJV 62, S. 73): « Selbstverschuldete Trunkenheit ist nicht geeignet, strafmildernd in Betracht gezogen zu werden. »

des Konsumierens von als solchen dem Täter bekannten berauschenden Getränken gefunden wurde, sondern als weiteres qualifizierendes Element dazu kommen musste, dass dem Täter aus früheren Erfahrungen bewusst war, er neige im Rauschzustand zu Exzessen krimineller Natur. Es ergab sich damit, dass für die Annahme der selbstverschuldeten Trunkenheit ein der actio libera in causa ähnlicher Tatbestand vorliegen musste. Diese Tendenz lässt sich deutlich verfolgen anhand eines Urteils der Polizeikammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 20. Juli 1894 in Sachen Gottfried Flückiger.[1]) Das urteilende Gericht verneinte in diesem Falle das Vorliegen einer durch den Rausch herbeigeführten Bewusstlosigkeit zur Zeit der Tat, obwohl die während des Verfahrens eingeholte psychiatrische Expertise zum gegenteiligen Schluss gekommen war. Das Urteil fährt dann folgendermassen fort: « Von einer Schuldbefreiung aus Grund sinnlosen Rausches im Augenblick der Tat kann übrigens vorliegend um so weniger die Rede sein, als Flückiger (der Beschuldigte) diesen Zustand, wenn er vorhanden gewesen wäre, jedenfalls selbst verschuldet hatte; bereits früher einmal hatte er sich im Rausch zu einer Misshandlung hinreissen lassen, für welche er mit 2 Jahren Zuchthaus bestraft worden war; er musste also wissen, dass er im Rausch ein gefährlicher Mensch ist, er musste auch wissen, wie viel er ertragen konnte und hatte also Grund genug, entweder die geistigen Getränke ganz zu meiden, oder sich jedenfalls in äusserst engen Schranken zu halten. »

b) Besondere Vorschriften über die Zurechnung und die Strafzumessung bei in Trunkenheit begangenen Delikten sahen vor:

1. *Code pénal du Canton du Valais, exécutoire dès le 1er janvier 1859, 87:* « Les actes commis en état de somnambulisme ne sont pas punissables. »

   88: « Il en est de même des actes commis en état d'ivresse complète et involontaire.

   L'ivresse, même complète, n'est pas une cause de justification, lorsque l'auteur du fait s'est mis dans cet état dans l'intention directe de commettre un délit. »

---

1) M 11 S. 333.

Der zweite Absatz dieses Artikels betrifft den Fall der actio libera in causa.

Der erste Absatz ist doch wohl so zu interpretieren, dass nur die unverschuldete Trunkenheit (ivresse involontaire) Straflosigkeit bewirkt, wogegen volle Zurechnung zu erfolgen hat, wenn sie verschuldet ist (ivresse volontaire).[1])

2. *Codice Penale per il Cantone del Ticino in vigore col 1 maggio 1873, Art. 48:*

   § 1. « Lo stato di piena ubriachezza esclude il dolo, non la colpa.

   § 2. Il crimine o delitto commesso in istato di ubriachezza non piena, che avesse scemata, non tolta, la coscienza dei suoi atti nell'agente, è punito come doloso, ma in questo caso la pena si diminuisce d'un grado.
   Tale diminuzione non ha luogo, quando l'ubriachezza sia stata procurata col fine di commettere il crimine o delitto.

   § 3. Lo stato però di piena ubriachezza involontaria ed accidentale, esclude anche la colpa. »

Es wird hier somit unterschieden zwischen vollständiger und unvollständiger Betrunkenheit. Vollständige Betrunkenheit schliesst den dolus in jedem Falle aus, und es ist bei Verschulden nur die Annahme von Fahrlässigkeit statthaft. Die in teilweiser Betrunkenheit begangene Handlung wird als dolose bestraft; die Strafe wird aber um einen Grad gemildert, sofern sich der Täter nicht absichtlich betrunken machte, um das Delikt zu begehen.

Wer sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, um ein Verbrechen zu begehen, handelt gleich wie derjenige, welcher einen Betrunkenen als Werkzeug benützt. In beiden Fällen ist der Erfolg dolos verursacht worden; die Zurechnung ist daher nach allgemeinen Grundsätzen gerechtfertigt.

---

[1]) Anderer Meinung *Stooss*. Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechts, S. 192: « Wallis erklärt die in vollständiger Betrunkenheit begangene Tat als straflos, sofern sich der Täter nicht in diesen Zustand versetzte, um die Handlung zu begehen. »

3. *Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 25. Okt. 1885, § 37:* « Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Der Zustand der Betrunkenheit wird nicht als Strafausschliessungsgrund betrachtet. »

Auffallend ist, dass dieses zum grossen Teil das deutsche Strafrecht nachschreibende Strafgesetzbuch gerade in diesem wichtigen Punkte seinem Vorbild nicht folgte, sondern die volle Zurechnung nicht nur bei selbstverschuldeter, sondern bei Trunkenheit ganz allgemein statuierte.

Das durch diese Kodifikation aufgehobene solothurnische Strafgesetzbuch vom Jahre 1859, das für seine Zeit als ganz vorzüglich zu gelten hatte, war auch in diesem Punkte fortschrittlicher gewesen, indem es in höherem Masse dem modernen Postulat « ohne Schuld keine Strafe » nachgelebt hatte. Nach dessen § 46 fand die strafrechtliche Zurechnung namentlich nicht statt in Fällen, wo das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung oder der Unterlassung oder die Willkür (= Willensfreiheit) ausgeschlossen war. Gefordert wurde die Aufhebung des Bewusstseins oder der Ausschluss der Willensfreiheit durch Geisteskrankheiten, Störungen oder Sinnesverwirrungen und die völlige, ohne Absicht auf die Begehung der Uebertretung zugezogene Bewusstlosigkeit. Die im Gesetz angeführte vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes umfasste u. a. alle im Zustand der Trunkenheit begangenen Handlungen.[1])

4. *Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen für den Kt. St. Gallen vom 4. Januar 1886, Art. 23:* « Wenn zur Zeit der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung die Geistestätigkeit des Handelnden in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft nicht besass, so ist die Straf-

[1]) R. Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, Diss. iur. Bern, 1935.

barkeit der Handlung ausgeschlossen, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen der Handelnde:

1. eine solche Störung seiner Geistestätigkeit durch Berauschung oder durch andere Mittel absichtlich selbst herbeigeführt hat, um in diesem Zustand die Handlung zu verüben; — oder

2. in diesen Zustand, zwar ohne solche Absicht, aber durch selbstverschuldete Trunkenheit geraten ist.

Im ersten Falle ist auf volle, im zweiten je nach Umständen auf volle oder teilweise Zurechnung zu erkennen.»

Dem Täter wird somit die Tat voll und ganz zugerechnet, wenn er eine Störung der Geistestätigkeit absichtlich herbeiführte, um in diesem Zustand die Handlung zu verüben; wenn er ohne Absicht, aber durch selbstverschuldete Trunkenheit eine Störung seiner Geistestätigkeit herbeiführte, und in diesem Zustand die Handlung beging, so ist je nach Umständen auf volle oder teilweise Zurechnung zu erkennen.

5. *Strafgesetz für den Kanton Appenzell Innerrhoden vom 30. April 1899, Art. 25:* «Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen, wenn die Geistestätigkeit des Handelnden zur Zeit der Begehung der Tat in dem Masse gestört war, dass er die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der Tat erforderliche Urteilskraft nicht besass.

Hat jedoch der Täter eine solche Störung seiner Geistestätigkeit durch Berauschung oder andere Mittel absichtlich selbst herbeigeführt, um in diesem Zustande die Tat zu begehen, so ist auf volle Zurechnung zu erkennen.

Hat der Täter die Störung seiner Geistestätigkeit selbst verschuldet, aber nicht in der Absicht, darin die strafbare Handlung zu begehen, herbeigeführt, so findet teilweise Zurechnung statt.»

6. *Strafgesetz für den Kanton Freiburg. Altes Gesetz vom 21. Mai 1873, Art. 57:* «Le crime commis en état d'ivresse est imputable à son auteur. Le juge peut néanmoins avoir égard aux circonstances de fait et puiser dans l'ivresse un motif d'atténuation de la peine.»

Das im Zustande der Trunkenheit begangene Verbrechen wurde somit dem Täter zugerechnet, der Richter konnte aber die Strafe mildern.

Zu dem gleichen Resultat kam das im *Jahre 1924* in Kraft getretene *neue Strafgesetz*. In Art. 7 nahm es den gleichen Grundsatz auf wie der E. von 1918: «Wer wegen Bewusstlosigkeit, krankhaften Geisteszustandes oder Geistesschwäche zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen, ist nicht strafbar», fügte aber in Absatz 2 eine Einschränkung bei: «Selbstverschuldete Bewusstlosigkeit, insbesondere selbstverschuldete Trunkenheit, schliesst jedoch die Verantwortlichkeit nicht aus. Die Strafe kann indessen gemildert werden.»

Von allen kantonalen Kodifikationen wird somit die unverschuldete Bewusstlosigkeit als Schuldausschliessungsgrund anerkannt, mit Ausnahme von Solothurn, wo ganz allgemein der Zustand der Trunkenheit nicht als Strafausschliessungsgrund betrachtet wird, ohne dass ein Unterschied zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit gemacht würde.[1])

3. Rechtsvergleichung mit dem ausländischen Strafrecht

A. Umfang

Nach diesen kurzen geschichtlichen Betrachtungen, die vor allem klarlegten, dass die Frage der Zurechnung der in Volltrunkenheit begangenen Straftaten auf die verschiedenste Weise gelöst wurde, ohne dass allerdings je eine mit dem Art. 263 StrGB identische Regelung getroffen worden wäre, drängt sich eine Vergleichung mit den heute in Kraft stehenden ausländischen Kodifikationen auf. Naturgemäss erstrecken sich diese Untersuchungen vor allem auf die die Schweiz umgebenden Staaten, indem ja von jeher der Einfluss auf das Rechtsleben der Schweiz von dieser Seite her am grössten war, im Gegensatz z. B. zum angelsächsischen Rechtskreis, mit welchem in strafrechtlicher Beziehung sozusagen keine Berührung stattfand.

Hier ist vor allem von Bedeutung das deutsche Strafrecht, so dass zuerst auf dasselbe eingegangen sei.

---

[1]) Stooss, l. c. S. 192.

B. Das deutsche Strafrecht

Das heute grundsätzlich immer noch in Kraft stehende Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 hat für die Delikte, die unter Alkoholeinfluss begangen werden, keine besondere Regelung vorgesehen.[1]) Es ist daher anhand der Literatur und Rechtsprechung zu prüfen, inwieweit eine Verantwortung für die unter Alkoholeinfluss verübten Handlungen besteht. Das RStrGB beruht auf dem Grundsatz des modernen Strafrechts von der Schuldhaftung: « Keine Strafe ohne Schuld ». Das Schuldmoment wird als hauptsächlichster Haftungsfaktor herausgestellt.

In § 51 RStrGB[2]) werden die Momente, deren Vorhandensein den Ausschluss aller Schuld bedeutet, erschöpfend aufgezählt. In dieses allgemeine Prinzip sind die in Trunkenheit begangenen Delikte einzuordnen, wobei die Trunkenheit unter den Begriff der « Bewusstlosigkeit » zu subsumieren ist. Ein Zustand der betreffenden Art muss zur Zeit der Begehung der Handlung beim Täter obgewaltet haben. Die Schuldausschliessung wird nicht davon abhängig gemacht, ob die die freie Willensbestimmung ausschliessende Störung der Gehirntätigkeit von dem Trunkenen verschuldet war oder nicht.[3])

Neue Wege sind die deutschen Vorentwürfe und der amtliche Entwurf von 1925 gegangen, der in § 335 folgende Regelung vorsieht: « Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuss geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustand versetzt, wird

---

[1]) Die seit 1933 zahlreich erlassenen Novellen, wie die Erlasse vom Jahre 1933 betr. Massregeln der Sicherung und Besserung, vom Juni 1935 betr. Abschaffung des Analogieverbotes, vom 24. April 1934 über Hochverrat und Landesverrat, vom 15. Sept. 1935 zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, vom 4. Sept. 1941 mit neuen Bestimmungen über Mord und Totschlag usw. haben daran grundsätzlich nichts geändert; vergl. Schönke, Komm. z. StrGB für das Deutsche Reich, 1942.

[2]) « Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter z. Zt. der Begehung der Handlung sich in einem Zustand von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. »

[3]) Olshausen, Komm. z. RStrGB § 51, N. 11.

mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die Strafe darf jedoch nach Art und Mass nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.»

Diese Regelung hat sich aus den Bestimmungen VE § 306 Nr. 3 [1]) und § 309 Nr. 6 [2]), Kommissionsentwurf §§ 338 [3]) und 417 [4]) und E. 1919 § 274 [5]) entwickelt.

All diesen Lösungen ist eigentümlich, dass sie die Trunkenheit selbst zu erfassen suchen, dass sie aber ebenso, wie es in allen deutschen Partikulargesetzen [6]) schon geschehen war, die Strafbarkeit der Trunkenheit von einer weitern Bedingung abhängig machen. Zuerst hatte man im Anschluss an das französische Recht [7]) als strafbedingendes Moment an die öffentliche Aeusserung der Trunkenheit und an die damit verbundene Erregung eines Aergernisses gedacht.

---

1) VE § 306 Nr. 3: «Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft: wer sich durch eigenes Verschulden in einen Znstand versetzt, in dem er eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung oder eine persönliche Gefahr für andere verursacht.»

2) VE § 309 Nr. 6: «Mit Geldstrafe bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 1 Monat wird bestraft: wer in einem Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit, der geeignet ist, öffentliches Aergernis zu erregen, an einem öffentlichen Ort betroffen wird.»

3) KE § 338: «Wer sich durch eigenes Verschulden in Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft, wenn er in der Trunkenheit ein Verbrechen begeht, wegen dessen er nicht bestraft werden kaun, weil es ihm nach § 20, Abs. 1 nicht zuzurechnen ist.»

4) KE § 417: «Wer sich durch eigenes Verschulden in Trunkenheit versetzt, wird mit Haft oder Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand andere Personen verletzt oder gefährdet, grobe Gewalttätigkeiten gegen fremde Sachen begeht oder die öffentliche Ordnung gröblich stört.»

5) E 1919 § 274: «Wer sich schuldhaft in Trunkenheit versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft, wenn er eine Handlung begeht, wegen derer er nicht bestraft werden kann, weil er infolge der Trunkenheit nicht zurechnungsfähig war.»

6) *v. Lilienthal,* vergl. Darst. Bd. 5, S. 78.

7) «Seront punis d'une amende de un à cinq francs inclusivement ceux qui seront trouvés en état d'ivresse manifeste, dans les rues, chemins, places, cafés, cabarets ou autre lieux publics», Code Pénal § 64, Art. I. — Aehnlich einige kantonale Strafgesetze, wie z. B. Bern, Art. 256, Ziff. 13.

Im Bestreben, den Anschein einer Erfolgshaftung zu vermeiden, glaubte man, in dieser Lösung den besten Weg gefunden zu haben. Dagegen stellten sich aber lebhafte Bedenken ein. Einerseits wurde der Einwand erhoben, man habe damit ein Klassengesetz aufgestellt; denn der reiche Mann könne sich einen Wagen nehmen, nach Hause fahren und sich so der Strafe entziehen, während der Minderbemittelte zu Fuss gehen müsse und deshalb der Strafe verfalle. Hauptsächlich Frank hat unter dem Schlagwort «Nimm Dir eine Droschke» auf diese Tatsache hingewiesen. Stichhaltig erscheint diese Argumentation allerdings nicht; denn wo liesse sich da nicht von Klassenjustiz reden? Anderseits war man aber aus praktischen Erwägungen gegen die Aufnahme eines solchen Straftatbestandes. Mit dem Begriff Aergernis hatte man bei den Sittlichkeitsdelikten solch unerfreuliche Erfahrungen gemacht, dass es nicht angebracht schien, ihn wieder — und dazu in einem viel umstrittenern Gebiet — aufzunehmen. Woran der eine schon Anstoss nimmt, das wird ein anderer nur als komische Situation empfinden. Die Trunkenheit an und für sich wird heute zweifellos in seltenen Fällen als ärgerniserregendes Moment empfunden. Der Begriff «Aergernis» ist daher zu unbestimmt, sodass zuviel von der persönlichen Einstellung des Richters oder der Zeugen abhängt, als dass eine einheitliche Rechtssprechung sich darauf aufbauen liesse.[1])

Wie später[2]) aufzuzeigen sein wird, konnte auch der schweizerische Gesetzgeber sich einer solchen Einsicht nicht verschliessen, sodass von den eidgenössischen Räten die Aufnahme eines derartigen Straftatbestandes endgültig fallen gelassen wurde. Von andern Voraussetzungen ging, wohl mit Recht, der Gesetzgeber bei der Redigierung des Militärstrafgesetzes aus, wo in Art. 80, Abs. 1 ein ähnlicher Tatbestand mit Strafe bedroht wird.[3])

Der deutsche Entwurf von 1925 (§ 335) ging daher einen andern Weg und setzte gleich wie Art. 263 StrGB das Begehen einer strafbaren Handlung als Strafbedingung. Während nach schweizeri-

---

[1]) So insbesondere *Kohlrausch*, Bd. 32, S. 663.

[2]) Vergl. § 5.

[3]) Vergl. *Gantenbein*, Die Behandlung von Trunkenheit und Trunkenheitsdelikten im Schweiz. Militärstrafrecht, Diss. Bern 1933, S. 78 ff.

schem Recht die Pönalisierung nur bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens in selbstverschuldeter Bewusstlosigkeit eintritt, genügt es nach dem DE, wenn der Täter in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, also auch eine Uebertretung. Man wollte offenbar damit kenntlich machen, dass gar kein Gewicht darauf gelegt wird, welches Rechtsgut verletzt wird, es also auf die Schwere des Erfolges grundsätzlich nicht ankommen soll. Bei dieser weiten Ausdehnung würde die Rechtsprechung allerdings zu komisch anmutenden Konstruktionen führen, indem beispielsweise der trunkene Velofahrer, der nach Eintritt der Dunkelheit seine Laterne nicht ansteckt, nach § 335 bestraft werden müsste.

C. Das italienische Strafrecht

Eine äusserst strenge Ahndung der Trunkenheitsdelikte sieht das italienische Strafgesetzbuch vom 19. Oktober 1930, also eine Kodifikation neuesten Datums, vor. Massgebend beeinflusst haben diese Regelung die einige Jahre vorher in Italien zum Durchbruch gelangten neuen politischen Konzeptionen.

Da bei Erlass des italienischen Strafgesetzbuches das Interesse des Staates[1]) in viel höherem Masse gegenüber den Rechten des Individuums berücksichtigt wurde, ist nicht zu verwundern, dass bei den Trunkenheitsdelikten im Interesse der Generalprevention volle Zurechnung erfolgt. Die Regelung ist sehr ausführlich und sieht die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Unzurechnungsfähigkeit nur bei der durch Zufall oder höhere Gewalt herbeigeführten Trunkenheit, bzw. Betäubung durch Rauschgifte, sowie bei der chronischen Vergiftung, hervorgerufen durch Alkohol (sog. pathologischer Rausch) oder durch Betäubungsmittel, vor. In allen übrigen Fällen führt die vom Täter herbeigeführte Bewusstseinsstörung weder zu

[1]) Aus dem Bericht des Justizministers Rocco an den italienischen König über das neue italienische Gesetzbuch ist folgende Stelle in dieser Hinsicht aufschlussreich: « Die Verwaltung der Strafjustiz, deren politischer Wert hervorstechend ist, wird in immer steigendem Masse zu jenem Wert der Festigung des Staates beitragen, ohne die es weder Sicherheit für die Volksgenossen noch Grösse für die Nation gibt. »

Straflosigkeit noch zu Strafmilderung, sondern z. T. zu Straferhöhung wie beim Gewohnheitstrinker und im Falle der actio libera in causa.

Die diesbezüglichen Artikel des italienischen Strafgesetzbuches vom 19. Oktober 1930 lauten folgendermassen:[1])

Art. 85: « Niemand kann wegen einer vom Gesetz als strafbare Handlung vorgesehenen Tat bestraft werden, wenn er im Augenblick der Begehung derselben nicht zurechnungsfähig war.

Zurechnungsfähig ist, wer die Einsichts- und Willensfähigkeit hat. »

Art. 87: « Die Bestimmung des Absatzes 1 des Artikels 85 kommt auf denjenigen, der sich in den Zustand der Einsichts- oder Willensunfähigkeit zu Zwecken der Begehung der strafbaren Handlung oder zur Vorbereitung einer Rechtfertigung versetzt hat, nicht zur Anwendung. »

Art. 91: « Nicht zurechnungsfähig ist, wer im Augenblick der Begehung der Tat aus Anlass völliger Trunkenheit die durch Zufall oder höhere Gewalt hervorgerufen ist, nicht einsichts- oder willensfähig war. War die Trunkenheit nicht vollständig, immerhin jedoch derart, dass sie die Einsichts- oder Willensfähigkeit erheblich herabsetzte, ohne sie auszuschliessen, wird die Strafe vermindert. »

Art. 92: « Die nicht aus Zufall oder höherer Gewalt herrührende Trunkenheit bewirkt weder Ausschluss noch Verminderung der Zurechnungsfähigkeit. War die Trunkenheit zu Zwecken der Begehung der strafbaren Handlung oder zur Vorbereitung einer Rechtfertigung vorberechnet, wird die Strafe erhöht. »

Art. 93: « Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel kommen auch zur Anwendung, wenn die Tat unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln begangen ist. »

Art. 94: « Ist die strafbare Handlung im Zustand der Trunkenheit begangen und ist sie gewohnheitsmässig, wird die Strafe erhöht. Im Rahmen des Strafgesetzes gilt als Gewohnheitstrinker, wer dem Genuss alkoholischer Getränke ergeben ist, und sich im häufigen Zustand von Trunkenheit befindet.

---

[1]) In deutscher Uebersetzung zitiert nach Nr. 45 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, erschienen bei Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

Die Verschärfung der Strafe gemäss Absatz 1 dieses Artikels kommt auch zur Anwendung, wenn die strafbare Handlung unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln von jemand begangen wird, der dem Genuss dieser Mittel ergeben ist.»

Art. 95: «Bei dem im Zustand chronischer Vergiftung, hervorgerufen durch Alkohol oder durch Betäubungsmittel, begangenen Taten finden die Bestimmungen der Art. 88 und 89 Anwendung.» (Art. 88 Unzurechnungsfähigkeit, Art. 89 verminderte Zurechnungsfähigkeit.)

D. Das französische Strafrecht

Schon im 4. Jahre der nach der französischen Revolution eingeführten neuen Zeitrechnung trat für Frankreich ein neues Strafgesetz in Kraft (Code de Brumaire an IV), das allerdings die Trunkenheit nicht erwähnt. Ein 5 Jahre später ergangener Erlass (arrêt du 7 prairial an IX) bestimmte ausdrücklich, die Trunkenheit sei kein Entschuldigungsgrund, sondern eine «immoralité».[1])

Auch der Code Pénal von 1810 nahm nirgends ausdrücklich Bezug auf die Trunkenheit. Wegen Fehlens einer Spezialbestimmung ist daher zu untersuchen, welche allgemeinen Grundsätze hierauf anwendbar sind. Die Doktrin und Rechtsprechung in Frankreich unterschied dabei zwischen der einfachen Trunkenheit (ivresse simple) und den Trunkenheitszuständen, die zu vollständiger Sinnlosigkeit und zum Delirium führen,[2]) «folie alcoolique et toxique». In letzterm Falle wurde davon ausgegangen, dass für die in einem solchen Zustande begangene Tat Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen und der Art. 64 anwendbar sei.

Die «ivresse simple» ihrerseits wurde, je nach der Ursache, wiederum untergeteilt in «ivresse fortuite ou accidentelle» und «ivresse fautive ou intentionnelle». Je nach der Häufigkeit der Trunkenheitszustände beim Täter wurde von «ivresse habituelle ou accidentelle» gesprochen. Allseits einig war man sich darüber, dass bei

---

[1]) *R. Garraud,* Traité théorique et pratique du Droit Pénal Français, I, S. 514, N. 45.

[2]) *R. Garraud,* l. c. I S. 513 ff.

der sog. « ivresse fortuite », die weder gewollt noch vorauszusehen war, da der Täter die berauschende Wirkung des Getränkes nicht kannte, ein Verschulden nicht in Frage komme. Bei Volltrunkenheit sei demnach kein Platz für irgendwelche Art der Zurechnung.

Die Tatsache, dass der Art. 64 nur von « démence » spreche und die Trunkenheit mit Stillschweigen übergehe, wolle keineswegs bedeuten, dass für letztere die Unzurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sei.

Es liegt in diesem Falle eigentlich nicht « démence » im engern Sinne des Wortes vor. Die Gerichtspraxis sprach in solchen Fällen den Täter trotzdem frei in der richtigen Annahme, dass die Trunkenheit die Möglichkeit desselben zu vernunftgemässem Handeln ausschliesse.

Zu untersuchen sind nun die Fälle, wo der Täter die Tat verübte in einem Zustand der Trunkenheit, der herbeigeführt wurde entweder durch Fahrlässigkeit (faute) oder mit Vorsatz (volontairement). Hier sind grundsätzlich zwei entgegengesetzte Lösungen möglich. Einmal das vom RStrGB befolgte Prinzip des Ausschlusses der Zurechnung, sei nun die Trunkenheit schuldhaft herbeigeführt (fahrlässig und vorsätzlich) oder nicht, andererseits die im italienischen Recht angewandte Maxime, die schon vor dem Inkrafttreten des neuen StrGB von 1931 im Einklang mit der herrschenden italienischen Doktrin die Trunkenheit bei der Frage der Zurechnung überhaupt nicht berücksichtigte [1]). Die französische Rechtsprechung und Doktrin folgte weder dem einen noch dem andern Prinzip, sondern zog eine Kompromisslösung vor.

Garraud vertritt diesbezüglich die folgende Auffassung [2]): « Dès lors, il faut, au point de vue des actes délictueux commis en état d'ivresse complète, distinguer ceux qui sont imputables à faute et ceux pour lesquels on ne punit que l'intention coupable. Pour les premiers, tels que l'homicide, les coups et blessures, l'incendie, ils seront considérés, non comme des actes dolosifs et intentionnels, mais comme des actes attribuables à la négligence, à l'imprévoyance; et ils devront être punis comme tels. Pour les seconds, tels que le

[1]) Vor allem der anthropologischen Schule, vergl. Lombroso, Proppi presto, S. 61, Berenini, Dell'ubriachezza.

[2]) R. Garraud, 1 c. I. S. 517 ff.

faux, les menaces, les injures, les outrages, etc., il ne reste que la responsabilité de l'ivresse, c'est à dire de la faute commise en se mettant dans cet état imprudemment ou volontairement; mais, en ce qui concerne les délits perpétrés au cours de l'ivresse, aucune répression directe n'est possible; l'élément essentiel de la culpabilité pénale manque, puisque l'ivrogne n'a pu agir avec l'intention exigée pour l'incrimination légale. Du reste, dans tous ces cas, sa responsabilité civile sera engagée, puisqu'il a commis la faute primordiale de s'enivrer.[1])

E. Im angelsächsischen Rechtskreis

Während das StrGB und die deutschen Entwürfe vom Grundsatz ausgehen, dass auch für die in selbstverschuldeter Bewusstlosigkeit verübten strafbaren Handlungen keine Zurechnung erfolgen soll, sondern lediglich einen speziellen Straftatbestand für die in diesem Zustande verübten Delikte aufstellen, gehen andere Strafgesetzgebungen ganz andere Wege. Auf Grund der vor allem historisch begründeten Rechtsauffassung (vgl. S. 2 und 3 hiervor), wird auch heute noch im angelsächsischen Recht davon ausgegangen, dass die selbstverschuldete Bewusstlosigkeit (« voluntary intoxication ») keinen Entschuldigungsgrund bildet. Als Beispiel sei auf das im Staate New York geltende Strafrecht verwiesen. In § 22 sieht der Penal Code of the State of New York vom 1. Dezember 1882 folgende Regelung vor: « Intoxicated persons, intent. — No act committed by a person while in a state of voluntary intoxication shall be deemed less criminal by reason of his having been in such condition. But whenever the actual existence of any particular purpose, motive or intent is a necessary element to constitute a particular species or degree of crime, the jury may take into consideration the fact that the accused was intoxicated at the time, in determining the purpose, motive or itent with which he committed the act. »

---

[1]) Vergl. *Vidal*, Principes fondamentaux de la pénalité dans les systèmes les plus modernes, S. 23, *Aliména*, t. II, p. 233.

Zudem wird beispielsweise in England die Trunkenheit an sich unter Strafe gestellt.[1])

Dass der erzielte Erfolg durch diese weitgehende Pönalisierung sehr problematisch ist[2]) und unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat, geht daraus hervor, dass z. B. in England die Zahl der wegen Trunkenheit Angeklagten und Verhafteten beständig stieg.

F. In andern Ländern

Aber auch einige moderne Kodifikationen konnten sich nicht entschliessen, dem Grundsatz «keine Strafe ohne Schuld» auch in Fällen der selbstverschuldeten Bewusstlosigkeit Nachachtung zu verschaffen.

Die Türkei, welche seit ihrer radikalen Modernisierung nach dem ersten Weltkrieg 1914—1918 ihr ganzes Rechtsleben an die modernen europäischen Vorbilder anglich, rechnet in selbstverschuldeter Trunkenheit begangene strafbare Handlungen in vollem Umfange zu. Hier sind offensichtlich die strengen religiösen Vorschriften des Islam gegen den Genuss alkoholischer Getränke massgebend geblieben.

Das türkische Strafgesetzbuch vom 1. März 1926[3]) bestimmt in § 46 grundsätzlich, dass derjenige, der zur Zeit der Tat sich in einem Zustand der Geistesschwäche befand, die sein Bewusstsein oder seine Handlungsfreiheit aufhob, nicht bestraft werden kann, und in § 47, dass die Strafen nach einem bestimmten Schema ermässigt werden, sofern der im vorhergehenden Paragraphen angegebene Geisteszustand die Zurechnungsfähigkeit nicht völlig aufhebt, sondern sie nur erheblich mindert. Dann folgt aber für die selbstverschuldete Trunkenheit in § 48 folgende Bestimmung: «Wer zur Zeit der Tat sich aus einem zufälligen Grunde in einem in den §§ 46 und 47 angegebenen Zustand befand, unterliegt den Bestimmungen dieser

[1]) *v. Arnim* l. c. S. 51.

[2]) do.

[3]) In deutscher Uebersetzung zitiert nach Nr. 46 der Sammlung ausserdeutscher Strafgesetzbücher, erschienen bei Walter de Gruyter & Co. in Berlin.

Paragraphen. Straftaten, die in einem Zustand selbstverschuldeter Trunkenheit begangen werden, fallen nicht unter diese Bestimmung.»

Interessant in verschiedener Hinsicht ist auch die Lösung im Entwurf eines griechischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1924. Derselbe sucht durch eine Verbindung bewährter Sätze des geltenden Rechts mit den modernen kriminalpolitischen Forderungen ein den heutigen Bedürfnissen des griechischen Volkes gerecht werdendes Strafgesetz zu schaffen. So hat dieser Entwurf nicht nur nationale Bedeutung für Griechenland, er stellt auch ein wichtiges Glied der allgemeinen in den meisten Kulturländern in Fluss befindlichen Reformbewegungen dar. Auf seine Abfassung sind die deutschen Entwürfe VE 1909, KE 1913 und Entwurf 1919 von massgebendem Einfluss gewesen. Gemäss Art. 81 wird die Handlung demjenigen, der sie begangen hat, nicht zugerechnet und er bleibt straflos, wenn er zur Zeit ihrer Begehung wegen krankhafter Störung der geistigen Fähigkeit oder Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, die Strafbarkeit seiner Handlung einzusehen oder einen seiner Einsicht gemässen Entschluss zu fassen. Ausführlich wird in Art. 82 die actio libera in causa geregelt, und zwar auch die fahrlässige, die z. B. vom StrGB nicht ausdrücklich geregelt, aber gestützt auf die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze als selbstverständlich vorausgesetzt wird: «Die Zurechnung einer Handlung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Täter sie in einem normalen Seelenzustande beschlossen, sich aber, um sie auszuführen, in den Zustand der Bewusstseinsstörung versetzt hatte.

Wenn die in einem solchen Zustande verübte Handlung eine andere ist als die beschlossene, so wird der Täter nach der Vorschrift des Art. 83 bestraft. Die begangene Handlung wird dem Täter als Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn dieser vorausgesehen hatte oder voraussehen konnte, dass er, wenn er sich in einen Zustand der Bewusstseinsstörung versetzte, sie begehen könne.»

Es ergibt sich daraus der Grundsatz, dass für die während einer vorübergehenden völligen Bewusstseinsstörung, wie sie bei Volltrunkenheit vorliegt, verübten strafbaren Handlungen, liege nun Selbstverschulden an diesem Zustande vor oder nicht, keine Zurechnung erfolgt.

Anders bei der bloss verminderten Zurechnungsfähigkeit. Hier sieht Art. 83 folgende Regelung vor: «War aus einem der in Art. 81 erwähnten Seelenzustände, die nach demselben Artikel zur Zurechenbarkeit der Handlung erforderliche Fähigkeit zwar nicht ganz ausgeschlossen, jedoch wesentlich vermindert, so ist die zu verhängende Strafe nach den Vorschriften des Versuchs zu ermässigen (Art. 17). Diese Vorschrift findet auf die schuldhaft verursachte Trunkenheit keine Anwendung.»

Im Gegensatz zur völligen Bewusstseinsstörung findet bei der durch Trunkenheit bloss verminderten Zurechnungsfähigkeit volle Zurechnung statt, sofern der Zustand schuldhaft herbeigeführt wurde.

Mit Ausnahme des § 335 des DE von 1925 findet sich somit auch in diesen ausländischen Kodifikationen keine dem Art. 263 StrGB analoge Regelung.

4. Der Alkoholismus und Rauschgiftgenuss im Allgemeinen

Der Alkoholismus und der Rauschgiftgenuss, die gemäss StrGB unter gewissen Voraussetzungen bestraft werden, auch wenn Bewusstlosigkeit eingetreten ist, die an sich die Zurechnung der in diesem Zustand begangenen Tat ausschliessen würde, ist eine Krankheit und ein Laster. Die beiden Begriffe wurden häufig für Gegensätze gehalten. Bei Annahme des einen oder andern Begriffes müssten demnach bei der gesetzlichen Alkohol- und Rauschgiftbekämpfung verschiedene Wege eingeschlagen werden. Wenn aber einmal klargestellt ist, dass es sich lediglich um verschiedene Betrachtungsweisen des einen und gleichen Problems handelt, so fallen diese scheinbaren Gegensätze ohne weiteres fort. Einmal handelt es sich nämlich um die forensisch-wissenschaftliche, andererseits um eine ethisch-wertende. Die medizinische Problemstellung kann daher nicht erschöpfend sein. Dagegen muss der Gesetzgeber sich für die juristische Formulierung auf die

Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft stützen, ohne daran gebunden zu sein, indem erstere ein selbständiges Werturteil umschliesst.

Seit der Jahrhundertwende stehen die Resultate der medizinischen Problemstellung fest. Die neuere Forschung hat keine wesentlich andern Ergebnisse gezeitigt.

Wenn im nachfolgenden von der physischen und psychischen Wirkung des Alkoholgenusses als dem weitaus häufigsten Falle die Rede ist, so gelten diese Feststellungen sinngemäss auch für den Genuss der sog. Rauschgifte.

Die Krankheitsform des Alkoholismus ist eine Vergiftung. Man spricht dabei von akuter Alkoholwirkung (Rausch im engern Sinne), wenn diese Vergiftung sich als Folge einmaliger Aufnahme, meist eines grösseren Quantums innerhalb eines kurzen Zeitabschnittes, darstellt, und von chronischem Alkoholismus, der den regelmässigen monate- und jahrelangen Alkoholkonsum umschliesst.

1. Die akute Alkoholvergiftung. (Rausch, Trunkenheit). Sie kann auch zutreffen bei wiederholtem übermässigen Alkoholgenuss.[1])

Die Anfangsstadien des Rausches zeichnen sich in der Regel durch besonderes physisches Wohlbehagen aus; es herrscht eine lustige, leichte, « feuchtfröhliche » Stimmung, die aber mit der Erhöhung der Reizbarkeit zu leidenschaftlichen Ausbrüchen, zu zornigem Aufbrausen, zu beleidigenden Reden und zu Gewalttätigkeiten umschlägt. Auch die Reaktion auf den Reiz lebloser Dinge, die sonst gar keine Veranlassung zu derartigem Handeln geben würden, ist typisch. Die Fensterscheibe reizt zum Einschlagen, die brennende Lampe zum Ausdrehen und Einwerfen, die Klingel zum Ziehen, die Reklameaffiche zum Beschädigen oder Beseitigen usw. Der geringste Anlass, ohne besonders hervortretend zu sein, genügt, dass ohne weiteres Besinnen der entstandenen Vorstellung nachgegeben wird, und es entstehen so Sachbeschädigungen und die Tatbestände des groben Unfugs.

Bei weiter fortgeschrittener Alkoholaufnahme lassen sich haupt-

---

[1]) Komm. *Kaufmann*, z. ZGB, Art. 317, N. 14.

sächlich zwei Richtungen unterscheiden: Einmal wird die psychomotorische Erregbarkeit erhöht und die Auslösung von Willensantrieben erleichtert. Die Gespräche werden lebhafter, Handlungen werden schneller vollzogen, gelingen dabei aber öfters falsch (Fehlreaktion), der Trinker wird mutiger, draufgängerischer, unbekümmert und verliert dabei an Rücksichtnahme. Auch das überlaute Reden, das Gegröhle und Geschrei, eine augenblickliche Erhöhung der physischen Kräfte, die allerdings bald in das Gegenteil umschlägt, all das ist auf eine erleichterte motorische Auslösung zurückzuführen.

« Die Erleichterung der motorischen Reaktionen ist die Quelle des erhöhten Kraftgefühles, aber auch alle jener unüberlegten und zwecklosen impulsiven und gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit nicht nur in der Geschichte der übermütigen und törichten Streiche, sondern auch namentlich in den Annalen der Affektverbrechen verschafft haben. » [1])

Das Sinken aller sittlich höheren Gefühle, gefördert durch stark erhöhte sexuelle Erregbarkeit, führt zu Schamlosigkeiten und sexuellen Ausschweifungen. Exhibitionismus, Perversitäten, unzüchtige Handlungen, alle Arten von Sittlichkeitsdelikten sind die Folge.

Andererseits wirkt der Alkohol hemmend und vermindernd auf die geistige Leistungsfähigkeit; die fliessende Unterhaltung wird zu einem abrupten Sprechen, schliesslich nur noch zu einem sinnlosen, gedankenlosen Lallen, die folgerichtige Denkweise verliert an Zusammenhang, die Auffassungsfähigkeit von Gedanken und für die Umgebung sinkt auf ein Minimum, das Verarbeiten der Eindrücke wird erschwert, es fehlt die rechte Einschätzung der vorgenommenen Handlung, es mangelt an einem Urteil über die eigenen und fremden Gedankengänge. So vermindert sich die geistige Leistungs- und Aufnahmefähigkeit bis zum Grad vollständiger Bewusstlosigkeit. Alle diese Folgeerscheinungen verstärkter Reizbarkeit wirken sich je nach der individuellen Veranlagung verschieden aus.

Die Wirkung ist aber immer eine hochgradig gesteigerte Hemmungslosigkeit, die, durch die persönliche Eigenart des Betrunkenen bestimmt, zu verschiedenen Erfolgen führen kann.

---

[1]) *Kraepelin*, Lehrbuch der Psychiatrie, 1896.

In diesem Zusammenhang ist noch auf die durch Kohlrausch[1]) namhaft gemachten Bezeichnungen der exogenen und endogenen Ursachen des Rausches zu verweisen. Es sollen damit die von aussen kommenden Ursachen der Trunkenheit von denjenigen unterschieden werden, die sich aus der persönlichen Eigenart des Betrunkenen ergeben. Ueber die exogenen Ursachen wird später die Rede sein bei der Behandlung der Frage des sog. Selbstverschuldens.[2]) Es sind Ursachen, die vom Wissen und Wollen des Handelnden unabhängig sind, wenn derselbe sich z. B. in einem entschuldbaren Irrtum über den Alkoholgehalt eines Getränkes befand.

Näher einzutreten ist hier auf die Frage der endogenen Rauschzustände. Bei diesen liegen die Ursachen der Trunkenheit nicht «in dem aufgenommenen Getränk, sondern in der geringen Widerstandskraft der aufnehmenden Person.»[3])

Unterschieden wird zwischen vorübergehender und dauernder Intoleranz gegen Alkohol. Ersteres liegt vor, wenn bei dem gleichen Individuum zu verschiedenen Zeiten die Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol verschieden ist. Als auslösende Momente für eine solche vorübergehende Ueberempfindlichkeit sind Ueberanstrengungen durch zu langes Arbeiten, Krankheit, Hunger, Schlafmangel, Hitze, schwere seelische Erschütterungen und dergleichen zu betrachten. Dauernde Ueberempfindlichkeit ist meist bei Kindern, Greisen, Frauen, Schwachsinnigen, Epileptikern, Psychopathen, schwer nervösen und Kopfverletzten, überhaupt bei impulsiven und willensschwachen minderwertigen Naturen festzustellen, wenn die Reaktion auf Alkoholgenuss so stark ist, dass Trunkenheit schon bei geringen Alkoholmengen sich einstellt.

Denkbar ist, dass dauernde Intoleranz mit vorübergehender Ueberempfindlichkeit zusammentrifft.

2. Der chronische Alkoholismus (chronische Alkoholvergiftung, Trunksucht, Trunkfälligkeit, Säuferkrankheit), entsteht aus der an-

---

[1]) *Kohlrausch*, Trunkenheit und Trunksucht im deutschen Vorentwurf in Zeitschr. ges. Str. W. Bd. 32, S. 6476.

[2]) Vergl. § 13.

[3]) *Stier*, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung.

dauernden Reihenfolge solcher akuter Rauschzustände. Wer von dem einen akuten Rauschzustand in den andern fällt, bei dem werden die Folgen der Trunkenheitszustände zum gewöhnlichen Dauerzustand. Die Abnahme geistiger Aufnahme- und Leistungsfähigkeit, die beim akuten Rausch eine vorübergehende war, wird hier geradezu ein dauerndes Kennzeichen des betr. Individuums. Die gesamte Geistestätigkeit und Regsamkeit sinkt. Interesselosigkeit, Abstumpfen gegen äussere Eindrücke, tritt ein, das Gedächtnis lässt nach, alles führt zu einem Stadium ausgeprägten Schwachsinns (alkoholische Demenz).

Auffallend am chronischen Alkoholismus ist vor allem die sittliche Entartung. Beim akuten Rauschzustand ist sie vorübergehend, hier dagegen wandelt sie sich in einen Dauerzustand um, der den geeigneten Boden für alle Deliktarten bietet. Der Trinker hat die Möglichkeit verloren, die Motive zu seinen Handlungen zu durchdenken, zu prüfen, zu werten, er folgt nicht mehr seiner bestimmten Lebensführung, zweigt ab, wo ein Objekt lockt und gelangt so zu einem regellosen uneinheitlichen Leben. Der stärkste Anreiz geht dabei vom Alkohol selbst aus. Immer und immer wieder zieht es den Trinker zu ihm, alle noch so ehrlich gemeinten Beteuerungen der Enthaltsamkeit werden in einem willensschwachen Moment über den Haufen geworfen, die notwendigsten Ersparnisse werden unbekümmert ausgegeben, die Arbeits- und Geschäftszeit wird durch wiederholten Wirtshausbesuch verkürzt, am Familienleben wird kein Anteil genommen; um den häuslichen Notstand zu lindern, scheut der Trinker von Straftaten nicht zurück. Zechprellerei, Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Raub, Brandstiftung mit Versicherungsbetrug werden so zur indirekten Folge des Alkoholismus. Er ist es auch, der durch den immer neuen Anreiz und die fortschreitende Verminderung des sittlichen Willens eine der Hauptursachen des Gewohnheitsverbrechertums bildet. Die innere Unruhe, die sich des Trinkers bemächtigt, führt zum Vagabundenwesen, zum arbeitslosen, zwecklosen Umherstreichen, natürlich verbunden mit Diebstahlsabsichten und Bettelei. Aehnlich wie der akute Rausch bewirkt der Zustand des chronischen Alkoholismus eine dauernd erhöhte sexuelle Reizbarkeit, die, durch das tiefe sittliche Niveau nur begünstigt, zu den schwersten Sexualdelikten, zur Blutschande, zu Notzucht, zu den ver-

schiedensten Perversitäten und unzüchtigen Handlungen führt. Dem triebhaften Verlangen stehen keine moralischen Bedenken entgegen.

3. Zusammenfassend ergibt sich, dass alle Trunkenheit, sei es eine vorübergehende oder eine anhaltende, eine Geistesstörung darstellt. Die Entwicklung des chronischen Alkoholismus führt aber zu eigenartigen Geisteskrankheiten, die wiederum die Basis von Verbrechen ergeben, die auf den ersten Blick hin ohne allen Zusammenhang mit dem Alkohol zu sein scheinen. Die häufigste Geistesstörung auf alkoholischer Grundlage ist das Delirium tremens, eine auf alle Sinne ausgedehnte Sinnestäuschung. Phantastische Erscheinungen, die mit besonderer Deutlichkeit aufzutreten scheinen, erwecken Angstgefühle, laute Detonationen erschrecken den Trinker, der in der Plötzlichkeit der Situation auffahrend gegen den vermeintlichen Uebeltäter vorgeht. Das Bewusstsein kann hierbei ein relativ ungetrübtes sein; charakteristisch ist jedenfalls eine völlige Unorientiertheit über Lage und Umgebung, die die Ausführung der Gewalttaten fördern hilft. Eine ähnliche Form alkoholischen Irreseins ist der halluzinatorische Wahnsinn, der sich akut aus einem Verfolgungswahn entwickelt und zu einer Gehörstäuschung führt. Der Trinker hört Spottlieder, Vorwürfe, Beschimpfungen, Androhung von Gewalttaten. Um sich zu schützen, geht er gegen den vermeintlichen Angreifer vor, und es ist besonders die nächste Umgebung des Trinkers, die Familie und Nachbarn, die dauernd unter solchen Ausschreitungen zu leiden haben. Bei Trinkern des weiblichen Geschlechtes treten häufig melancholische Zustände als Folge des übermässigen Alkoholismus auf, die sich in einer starken allgemeinen Depression äussern, zu Selbstmord und oft zur Tötung der Kinder führen.

Daneben hat der chronische Alkoholismus die verschiedensten Arten chronischer Geistesstörung zur Folge, die allmählich in Verblödung übergehen können (Korsakowscher Symptomenkomplex).

4. Scharf zu unterscheiden hiervon ist der Fall, wo das Trinken das Symptom einer schweren geistigen Erkrankung darstellt. Jemand kann sich infolge krankhafter Veranlagung des Alkohols nicht enthalten, sodass der Rauschzustand selbst nur Folge, nicht Ursache der

geistigen Erkrankung oder Bewusstseinsstörung ist. Hierher gehören auch die Fälle des pathologischen Rausches, die sog. atypischen oder komplizierten Rauschzustände, die ohne weiteres allgemein als die freie Willensbestimmung ausschliessende Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit und somit als schuldausschliessend anerkannt werden.[1])

Diese kurzen Betrachtungen sollen keineswegs als erschöpfend gelten, sondern lediglich die hauptsächlichsten psychischen Auswirkungen festhalten, die auf den Alkoholismus zurückzuführen sind. Auf Grund dieser Unterscheidungen zwischen akutem, chronischem und pathologischem Rausch wird insbesondere auch der in Art. 263 StrGB verwendete Begriff des Selbstverschuldens besser einer nähern Prüfung unterzogen werden können.[2])

Zusammenfassend kann gesagt werden, Trunkenheit beeinträchtige die klare Denkfähigkeit. Delikte, zu deren Begehung klare Ueberlegung nötig ist, werden daher weniger im Rausch begangen als diejenigen, zu denen eine momentan hoch entwickelte Leidenschaftlichkeit führt. Auf alle Arten der Roheitsdelikte und gewaltsamen Handlungen fällt daher die grösste Anzahl der Trinker, während z. B. bei Betrug, Erpressung usw. der Rauschzustand im allgemeinen nicht deliktfördernd wirkt.[3])

---

[1]) *Hoppe*, der Alkohol im gegenw. und zuk. Straf., S. 30.
Heilbronner, Strafrechtl. Begutachtung der Trinker, S. 45.

[2]) § 13.

[3]) Zu dem oben behandelten Problem allgemein *Wlassak:* Grundriss der Alkoholfrage (2. Aufl. 1929).

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Unzurechnungsfähigkeit infolge Trunkenheit oder Betäubung durch Rauschgifte

5. Entstehungsgeschichte des Art. 263 StrGB

Weder die Vorentwürfe noch der Entwurf von 1918 kannten eine mit dem Art. 263 StrGB übereinstimmende oder demselben ähnliche Vorschrift, sondern stellten nur einen Uebertretungstatbestand der Trunkenheit als solcher auf. Nach der Fassung des Art. 331 E von 1918 sollte dieselbe nur bestraft werden, wenn der Täter in diesem Zustande öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt.[1])

In der 1. Expertenkommission[2]) wurde ein Antrag, bei selbstverschuldeter Trunkenheit nur Strafmilderung zuzulassen, abgelehnt.

In der 2. Expertenkommission brachte Weber zu Art. 14 der damaligen Zählung einen Zusatzantrag an: «Selbstverschuldete Trunkenheit schliesst die Anwendung eines mildern Strafgesetzes aus.»[3]) Diesem Antrag wurde entgegengehalten, und zwar mit Recht[4]), derselbe bedeute nichts anderes als dass, wenn der Richter erkannt habe, der Täter habe nicht die nötige Einsicht gehabt, das Unrecht seiner Tat einzusehen, dies unberücksichtigt bleibe, falls der Täter in selbstverschuldeter Trunkenheit handelte. Es wurde auch darauf auf-

---

[1]) E. Art. 331 lautet: «Wer im Zustand der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt, wird mit Busse bestraft. Der Richter kann einen Gewohnheitstrinker, statt ihn zu bestrafen, in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Er kann ihm die elterliche Gewalt entziehen.»

[2]) Verh. I 70 f.

[3]) Prot. I 114.

[4]) Prot. I 128 ff. (Zürcher).

merksam gemacht, dass bei dieser Formulierung nicht klar sei, wie der Täter im Falle des pathologischen Rausches behandelt werden solle. Ueberhaupt führe es zu einer viel zu weitgehenden Härte, alles das ohne Milderung für strafbar zu erklären, was der Täter im Zustand der Alkoholintoxikation herbeigeführt habe, ohne dass eine bestimmte deliktische Absicht vorliege.

Gleicher Meinung war Gautier [1]), der ausführte, der Antrag Weber bedeute die vollständige Beseitigung der Möglichkeit der Strafmilderung bei durch Trunkenheit herbeigeführter verminderter Zurechnungsfähigkeit, es sei denn die Trunkenheit sei ohne Verschulden des Täters eingetreten. Denn auch wenn der Täter sich aus Leichtsinn und Unvorsichtigkeit (« laisser aller ») betrunken habe, liege ein gewisses Verschulden vor, und die nach dem erwähnten Antrag vorgesehene Strafsanktion müsse eintreten.

Schwerwiegender seien aber die Folgen des Antrages Weber beim Vorliegen von voller Unzurechnungsfähigkeit durch Volltrunkenheit. In diesem Falle müsste nämlich der Täter genau gleich bestraft werden, wie wenn er seiner Sinne mächtig gewesen wäre. Im Strafrecht sei kein Platz für eine Abänderung, die einen derart schwerwiegenden Einbruch in anerkannte Rechtsgrundsätze darstelle.

Lang [2]) machte darauf aufmerksam, dass der VE an dem Standpunkt festhalte, die schwere Störung des Bewusstseins hebe die Strafbarkeit auf, und die Beeinträchtigung des Bewusstseins führe zu einer Strafmilderung, und zwar auch dann, wenn diese abnormen psychischen Zustände durch Alkoholgenuss verursacht seien. Der Vorschlag Weber gebe nun zu den schwersten Bedenken Anlass, zunächst deshalb, weil die Unterscheidung zwischen unverschuldeter und verschuldeter Trunkenheit auf Schwierigkeiten stosse. Genau genommen liege unverschuldete Trunkenheit nur dann vor, wenn jemand zum Alkoholgenuss gezwungen werde oder wenn er nicht wisse, dass er Alkohol geniesst, oder endlich, wenn er die berauschende Wirkung des Alkohols nicht kenne. Weber wolle aber offenbar nicht hier die Grenze ziehen, sondern auch in andern Fällen eine Entschuldigung

[1]) Prot. I S. 129.
[2]) Prot. I S. 129.

gelten lassen. Allein ganz abgesehen davon, dass es dann an einem Unterscheidungsmerkmal fehlen würde, erhebe sich folgender Einwand: «Wenn eine Schuld vorliegt, so trifft sie regelmässig die Gesellschaft mehr als den Einzelnen — die Gesellschaft, welche die Trinksitten schützt und fördert und dem Alkohol das Ansehen eines Genuss- und Stärkungsmittels gibt. Nicht minder trifft die Schuld den Staat, der, weit entfernt, die zahlreichen Gelegenheiten zur Bekämpfung der Trinksitten zu benützen, ihnen Vorschub leistet (Alkoholmonopol). Den Gelegenheiten, Alkohol zu geniessen, ist heute schlechterdings nicht auszuweichen. Man denke an die Bedeutung, welche das Wirtshaus für das gesellige und das politische Leben hat. Heute in der Zeit der Wohnungsnot ist das Wirtshaus geradezu eine Ergänzung der Wohnung geworden. Will man von einem Verschulden reden, so beginnt dasselbe schon beim ersten Schluck. Die Gefährlichkeit des Alkohols besteht nicht zum wenigsten darin, dass die berauschende Wirkung schon durch den mässigen Genuss vorbereitet wird, und dass, wenn diese Wirkungen dem Trinker zum Bewusstsein kommen, durch die Wirkung des Alkohols auf das Gehirn die Energie und die Fähigkeit der Selbstbeherrschung schon stark herabgesetzt ist. Dazu kommt endlich noch, dass die Widerstandsfähigkeit gegen die Wirkungen des Alkohols individuell sehr verschieden ist, und dass sie infolge körperlicher Uebermüdung und schlechter Ernährung erheblich gemindert wird. Nicht nur, dass der arme geplagte Kerl der Versuchung, sich durch den Alkohol zu betäuben, viel mehr ausgesetzt ist, als der Gutsituierte; er erliegt auch den schädlichen Wirkungen des Alkohols viel früher als der andere. Alle diese Momente machen die Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Trunkenheit zu einer sehr schwierigen und legen die Befürchtung nahe, dass die Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung eine ungleichmässige sei und zu Unbilligkeiten führen würde.

Der Antrag Weber hat aber auch den Fehler der Inkonsequenz. Anerkennen wir, dass die Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Gesetze berücksichtigt werden muss, so kann auf den *Grund* dieser Beeinträchtigung nichts ankommen. Andererseits ist Weber freilich zuzugeben, dass die Trunkenheit den Gesetzgeber im Strafrecht vor ein schwieriges Problem stellt. Manche haben die Lösung darin gesucht,

dass der Staat die Trunkenheit als solche bestraft. Allein davon kann aus denselben Gründen, die ich gegen den Antrag Weber ins Feld führte, keine Rede sein. Im deutschen Reichstag ist in den 80er Jahren ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, der die Trunkenheit mit Strafe bedrohte. Das Gesetz ist aber mit der allseitig als zutreffend anerkannten Begründung abgelehnt worden, dass unter den heutigen sozialen Verhältnissen ein solches Gesetz in seiner Anwendung zum Klassengesetz würde, das nur den Mittellosen trifft. Der einzige Weg, der gangbar erscheint, zu einem befriedigenden Ziele führt und auch vom VE vertreten wird, ist der, dass wir das Volk und jedenfalls diejenigen, welche im Rausch ein Verbrechen verübt haben, zur Abstinenz erziehen. Der VE sucht dieses Ziel durch die Einweisung der Trinker in eine Heilanstalt und dadurch zu erreichen, dass er an die Abstinenz gewisse, dem Täter günstige Rechtswirkung knüpft.

Es wird später davon die Rede sein, ob für diesen Grundsatz noch mehr Anwendungsmöglichkeiten vorhanden sind, als der VE vorsieht. Dem Antrag Weber wurde nicht stattgegeben. In der Folge wurde dann bei den Beratungen der grossen Expertenkommission ein neuer Antrag eingebracht, und zwar durch Lang [1]) mit folgendem Wortlaut: «Wer im Zustande selbstverschuldeter Trunkenheit ein Vergehen verübt hat und wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist, wird, wenn ihm bekannt war, dass er in der Trunkenheit zu Vergehen dieser Art neigt, mit Busse oder Haft bestraft.» «Ist der Täter als Gewohnheitstrinker in eine Heilanstalt eingewiesen worden (Art. 33 Ziff. 3), so wird von der Bestrafung Umgang genommen.» Zuerst wurde beschlossen (10 gegen 9 Stimmen), [2]) eine Bestimmung nach Antrag Lang aufzunehmen, dann aber, insbesondere nach Voten von Zürcher und Gautier, wiederum davon abgesehen. [3]) Zürcher führte hierzu folgendes aus:

«Der Antrag Lang befolgt ein anderes System als die Vorlage. Ich kann mich ihm nicht anschliessen. Was er will, hätte an anderm Orte vorgebracht werden sollen. Er sagt, was in der Trunkenheit verübt wurde, dafür ist der Täter nicht verantwortlich, wir müssen

[1]) Prot. VII 164 ff.
[2]) Prot. VII 172.
[3]) Prot. VII 362 ff.

ihn aber dafür bestrafen, dass er sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat. Das streift an die actio libera in causa. Wir haben nun in Art. 33 Ziff. 3 eine viel bessere Bestimmung, wonach der wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochene, wenn er ein Gewohnheitstrinker ist, in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden kann. War der Täter zur Zeit der Tat vermindert zurechnungsfähig, so kann der Richter nach Entlassung des Täters aus der Heilanstalt immer noch darüber entscheiden, ob er die Strafe vollziehen will oder nicht.[1])

Es hat für mich etwas Stossendes, dass der wegen eines Totschlages oder eines ähnlichen Deliktes Angeklagte, der als unzurechnungsfähig freigesprochen wurde, nachträglich mit einer Busse bestraft werden soll, weil er das Vergehen in der Trunkenheit begangen hat.[2]) Schwierigkeiten bieten sich, da der Täter zunächst freigesprochen werden muss, nachher aber trotzdem eine neue Verfolgung beginnt. Bei sehr schweren Taten ist die Wirkung gleich null. Der Richter wird dringendere Massnahmen vorsehen müssen. Der Artikel enthält die Gefahr, dass er dem Richter als ein Notbehelf, als Ruhekissen diene.»

Der französisch sprechende Referent Gautier war derselben Meinung und erklärte[3]), er könne sich mit der vorgeschlagenen Lösung nicht befreunden. Lang wolle den Tatbestand des Sichbetrinkens unter Strafe stellen, allerdings unter gewissen Bedingungen, nämlich

1. der Widerhandelnde müsse sich selbst in den Zustand der Trunkenheit versetzt haben,
2. müsse er in diesem Zustande ein Delikt begangen haben,
3. sei Voraussetzung, dass er von diesem Delikt wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen sei und endlich
4. müsse er nicht nur veranlagt sein, derartige Delikte zu begehen, wenn er betrunken sei, sondern er müsse von dieser Eigenschaft auch Kenntnis gehabt haben.

Die Aufzählung genüge, um nachzuweisen, dass der Antrag Lang

[1]) Prot. VII 166.
[2]) Prot. VII 171.
[3]) Prot. VII 167.

sehr diskutabel sei. Praktisch sei diese Regelung kaum anzuwenden, insbesondere wegen der unter Ziff. 4 namhaft gemachten Bedingung. Im weitern schränke er die Anwendung des Art. 33 VE ein und mache eine Berufung auf denselben wegen seiner Komplikationen sozusagen unmöglich. Letzten Endes sei Absatz 2 des Antrags geradezu unverständlich, und der damit befolgte Zweck könne nicht verstanden werden.

Lang hatte seinen Antrag folgendermassen begründet:[1])

« Unser Vorentwurf steht auf dem Standpunkt, dass die Unzurechnungsfähigkeit stets, also auch dann, wenn sie auf Trunkenheit zurückzuführen ist, als Schuld- und Strafausschliessungsgrund wirkt. Der DVE und der Oe VE teilen diese Auffassung. Sie bestrafen aber unter Umständen die Trunkenheit, nämlich dann, wenn sie zu einer Gefährdung wichtiger Interessen führt.

Beispiel: Ein Lokomotivführer betrinkt sich auf seiner Lokomotive. (Lang hat bei diesem Beispiel offenbar übersehen, dass nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen hier ohnehin eine Zurechnung erfolgt — fahrlässige actio libera in causa —, sofern der Lokomotivführer dann in seinem betrunkenen Zustand ein Eisenbahnunglück herbeiführt.)

Unser Vorentwurf hat gewiss mit Recht davon abgesehen, ein solches Gefährdungsdelikt zu formulieren. Aber eine andere Frage kann sich erheben: ob derjenige, der in sinnloser Trunkenheit ein Vergehen verübt hat und wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen worden ist, nicht dann eine strafrechtliche Verantwortlichkeit trägt, wenn er aus früherer Erfahrung wusste, dass er in der Trunkenheit zu Vergehen solcher Art neigt. Demjenigen, der es an sich erfahren hat, dass er, wenn er sich betrinkt, alle Hemmungen ausschaltet, die ihn in nüchternem Zustande davon abhalten, sich an Kindern zu vergehen, darf wohl die Abstinenz zugemutet werden. Ich verkenne aber die Bedenken nicht, die sich gegen meinen Antrag erheben. Es kommt jetzt nicht selten vor, dass ein Angeklagter verurteilt wird, obgleich kein Zweifel besteht, dass er das Vergehen in einer die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Trunkenheit verübt

[1]) Prot. VII 170.

hat, sei es, dass der Richter sich vor dem Publikum fürchtet, das in seinem etwas rohen Talionsbedürfnis die Bestrafung verlangt. Der von mir vorgeschlagene Art. würde dem Richter einen Ausweg eröffnen und gewiss in manchen Fällen eine an sich durchaus ungerechte Verurteilung eines Unzurechnungsfähigen verhüten.»

Entsprechend der Stellungnahme der Expertenkommission hat der BR dann diese Frage im amtlichen Entwurf von 1918 nicht mehr aufgegriffen, sodass hier ein spezieller Straftatbestand zur Erfassung der in selbstverschuldeter schwerer Störung des Bewusstseins verübten strafbaren Handlungen nicht vorgesehen war. Für derartige Widerhandlungen sollten die allgemeinen Grundsätze über die Unzurechnungsfähigkeit gelten, ohne Rücksicht darauf, ob die schwere Bewusstseinsstörung selbstverschuldet sei oder nicht.

Anlässlich der Beratungen des E. in den eidgenössischen Räten [1]), die vom Frühjahr 1928 bis Winter 1937 sich hinzogen, wurde allerdings bei Inangriffnahme des Art. 10 (Unzurechnungsfähigkeit) darauf aufmerksam gemacht, dass in der Kommission wiederholt auf die Notwendigkeit der Einschränkung des in Art. 10 Abs. 1 niedergelegten Grundsatzes hingewiesen worden sei. [2]) In diesem Zusammenhang kam dann, und zwar erstmals im NatR, die Frage der Bestrafung der in selbstverschuldeter Bewusstlosigkeit begangenen Delikte wiederum zur Sprache, wobei die Debatte von NatR Hoppeler mit folgenden hier im wesentlichen wiedergegebenen Ausführungen eröffnet wurde. [3])

«Wir haben bei Art. 10 einen Art., der vielleicht ebenso wichtig ist, wie die Frage der Todesstrafe. Art. 10 sagt nicht mehr und nicht weniger, als dass künftig alles, was in schwerem Rausch geschieht, gleichviel, ob Alkohol- oder Kokainrausch, straflos sei, ausser wenn Sie dem betreffenden nachweisen können, dass er sich absichtlich betrunken gemacht hat zu dem Zwecke, die betreffende Tat auszu-

---

[1]) Sten. VB (Schweiz. StrGB, Stenographische Verhandlungsberichte der eidg. Kammern, Sonderausgabe, von der Frühjahrssession 1928 bis Wintersession 1937).

[2]) Sten. VB I NatR S. 77.

[3]) Eine etwas ausführliche Wiedergabe rechtfertigt sich schon deswegen, um aufzuzeigen, welche Ueberlegungen, sehr häufig durchaus unjuristischer Natur, massgebend waren für die Aufnahme der Spezialbestimmung des Art. 263.

führen. Dieser Fall wird sicher selbstverständlich selten eintreten und selbst da, wo er eintritt, wird es ausserordentlich schwer sein, zu beweisen, der Täter habe sich extra betrunken, um die Tat auszuführen. Meistens wird es so herauskommen, dass wenn einer sich schwer betrinken will, um eine Tat auszuüben, er dazu gar nicht mehr fähig ist. Es heisst da: «Wer im Moment der Tat infolge einer schweren Störung des Bewusstseins nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen, oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht seiner Tat zu handeln, der ist nicht strafbar.» Es müssen also zwei Kriterien erfüllt sein: eine schwere Störung des Bewusstseins als Ursache und eine Unfähigkeit, entweder zur nötigen Einsicht oder, wenn die Einsicht da ist, zum richtigen Handeln.»

Diese Lösung sei unbefriedigend in Fällen, wo die schwere Störung des Bewusstseins selbstverschuldet sei, insbesondere in den Fällen der Herbeiführung durch Alkohol oder Kokain.

«Man sagt mir, das sei eine Konsequenz des Prinzips, das wir angewendet haben: «Keine Strafe ohne Schuld». Aber ich sage: «Wer sich nun so berauscht, dass nachher so etwas passiert, ist der nun ohne Schuld? Man weiss es doch, dass man im Rausche etwas Ungeschicktes anstellen kann. Es liegt eben doch schon darin, dass einer so trinkt, eine gewisse Schuld. Man stellt im allgemeinen ja viel zu viel auf das Volksgefühl ab; aber immerhin kann ich jedenfalls das eine sagen, dass das, was hier vorgeschlagen wird, dem Volksgefühl und Volksempfinden sehr wenig entspricht, wenn festgesetzt wird, dass das, was im schweren Rausch an Verbrechen geschieht, nicht einmal mit einer Busse bestraft werden kann, sondern straffrei bleiben soll. Das nennt man ein Prinzip zu Tode reiten. Der Betreffende hat Schuld, und deshalb soll er bestraft werden. Sie können ihn milder bestrafen, aber Sie müssen ihn für den Rausch wenigstens strafen oder müssen wenigstens eine Strafe ausfällen.»

Auch von anderer Seite wurde darauf hingewiesen[1]), der Art. 10 sei nicht nur verbesserungsbedürftig, sondern auch verbesserungsfähig, und zwar schon mit Rücksicht auf das Volksbewusstsein, welches es nicht ertragen könnte, dass die Verantwortlichkeit eines

[1]) Sten. VB I NatR S. 82.

Täters, der in selbstverschuldeter Trunkenheit delinquierte, völlig verneint würde.

Dieser Ansicht wurden vor allem folgende Argumente entgegengehalten:

Die Voraussetzungen, die für die Straflosigkeit verlangt wurden, sind scharf umrissen. Es müssen vorhanden sein: Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwere Störung des Bewusstseins. Der Täter muss zur Zeit der Tat nicht fähig sein, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln. Nur wenn das nachgewiesen ist, kann die Strafe entfallen. Für die Fälle der Gefährdung stehen die sichernden Massnahmen zur Verfügung gemäss Art. 13, 14 und 42,2 [1]).

In Fällen, wo der Täter weiss, dass er im trunkenen Zustande delinquiert, kann man sich mit dem dolus eventualis und der Fahrlässigkeit behelfen. [2])

Den gleichen Grundsatz wie der E. enthielten schon eine ganze Reihe kantonaler Strafgesetze, ohne dass daraus Schwierigkeiten entstanden wären.

Es ist klar, dass der Richter nicht in jedem Fall einfach Straflosigkeit verfügen wird. Die starke Störung des Bewusstseins muss ja vorerst nachgewiesen werden und das wird nicht immer ganz leicht sein. Man kann nicht einfach nur sagen, ich habe einen Rausch gehabt, ich bin betrunken gewesen, also bin ich nicht strafbar. Der Richter wird niemals ohne ganz sichere Beweise etwa totale Unbeherrschtheit der Affekte annehmen, also totale Unzurechnungsfähigkeit. Er wird höchstens den Weg der verminderten Zurechnungsfähigkeit finden und dann auf Strafe oder sichernde Massnahme erkennen. [3])

Vor allem würde im Falle der Bestrafung der im Gelegenheitsrausch begangenen Tat der Grundsatz «ohne Schuld keine Strafe» durchbrochen. Der Täter müsste also nicht bestraft werden wegen der Tat als solcher, sondern dafür, dass er sich in diesen Zustand der Trunkenheit oder Betäubung versetzt hat, in dem er dann delin-

[1]) Sten. VB I, NatR S. 80.
[2]) Sten. VB I, NatR S. 84.
[3]) Sten. VB I, NatR S. 85.

quiert. Es käme also gewissermassen zu einer Bestrafung der Gefährdung durch den Rausch.[1])

Dem gestellten Rückweisungsantrag an die Kommission wurde dann Folge gegeben,[2]) worauf dem NatR anlässlich der Sitzung vom 24. Sept. 1929 ein neuer Art. 226 bis, der dem Art. 263 StrGB entspricht, vorgelegt wurde.

Der Referent (Prof. Logoz) wies eingangs darauf hin[3]), dass dieser von der Kommission vorgeschlagene Artikel das vom juristischen Standpunkt aus betrachtet sehr diskutable Resultat der Debatte bilde, zu welcher der Art. 10 im NatR im März 1928 Anlass geboten habe. Er persönlich erkläre sich nur mit Bedenken mit dieser Formulierung einverstanden in der Meinung, dass damit das grössere Uebel der Aufnahme einer besonderen Regelung für die Trunkenheit unter Art. 10 vermieden werde. Im übrigen sei eine gleiche Lösung schon anlässlich der Beratung des Militärstrafgesetzes (Art. 80) getroffen worden. Dieser Art. 80 MStrG habe auch als Vorbild für Art. 226 bis (Art. 263) gedient. Immerhin sei die Ziff. 1 des Art. 80 MStrG[4]) fallen gelassen worden, denn hier handle es sich um eine Vorschrift, die nur vom Gesichtspunkt der militärischen Disziplin von Interesse sei. In dem vorgeschlagenen Art. 226 bis entspreche der erste Absatz nunmehr der Ziff. 2 des Art. 80 MStrG. Die dem Richter gegebene Möglichkeit, bloss Busse auszusprechen, sei mehr oder weniger der Ziff. 3 des Art. 80 MStrG (disziplinarische Ahndung) ähnlich.

Der Absatz 2 des Art. 226 bis habe dagegen anders formuliert werden müssen wie die entsprechende Vorschrift des MStrG, da im bürgerlichen StrGB im Gegensatz zum Militärstrafrecht die Todesstrafe nicht vorgesehen sei.

Im übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Art. 42 (nunmehr Art. 44) gegebenenfalls für den eine Widerhandlung gegen Art. 226 bis begehenden Täter anzuwenden seien.

---

[1]) Sten. VB I, NatR S. 86.

[2]) Sten. VB I, NatR S. 450.

[3]) Sten. VB I NatR 451/2.

[4]) Art. 80 Ziff. 1 MStG lautet: «Wer in einem Zustande der Trunkenheit öffentliches Aergernis erregt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.»

Am 25. September 1929 [1]) nahm der NatR diesen Artikel an, wobei es der Redaktionskommission überlassen blieb, ihn unter die Friedensstörungen oder an anderer Stelle aufzunehmen.

Der Ständerat schloss sich diesem Beschluss des NatR diskussionslos am 23. September 1931 an. [2]) Es wurde dazu bemerkt, dass in solchen Fällen nun doch eine strafrechtliche Sanktion stattfinde, für das in der Herbeiführung eines solchen Zustandes liegende Verschulden, wobei letzteres meist in einer gewissen Fahrlässigkeit oder in einem Mangel an Selbstbeherrschung bestehe. [3])

6. Verhältnis des Art. 263 zum Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld"

Die Enstehungsgeschichte des Art. 263 StrGB (Art. 226 bis) war insbesondere deswegen etwas ausführlich zu behandeln, um aufzuzeigen, dass von Seiten der Strafrechtswissenschaft sehr grosse Bedenken gegen die Pönalisierung derartiger Trunkenheitsdelikte bestanden. [4]) Daher wurde lange die Aufnahme einer solchen Bestimmung konsequent abgelehnt, insbesondere auch von der grossen Expertenkommission, sodass der E. von 1918 noch keine solche Bestimmung kannte. Die im NatR dann anlässlich der parlamentarischen Beratungen erfolgte Aufnahme einer neuen Spezialbestimmung wurde seitens der Antragsteller auch keineswegs etwa aus schlüssigen rechtlichen Erwägungen hergeleitet, sondern als Begründung wurde in erster Linie angeführt, dass es dem « Volksgefühl » und « Volksempfinden » sehr wenig entsprechen würde, derartige Widerhandlungen straflos zu lassen. Dabei ging ursprünglich die Absicht dahin, den Art. 10 StrGB in dem Sinne einzuschränken, dass für die selbstverschuldete Bewusstlosigkeit eine besondere Regelung einzutreten habe und im Gegen-

---

[1]) Sten. VB I NatR S. 452.

[2]) Sten. VB II StR S. 209 f.

[3]) Sten. VB II StR S. 210.

[4]) Vergl. an juristischer Literatur: *Alsberg* in Reform S. 740, *Mannroth* in Reform S. 85; *Littauer*, Der Alkohol im deutschen Strafrecht, S. 42, 56 und 68; *Neu*, Volltrunkenheit, Diss. Leipzig, 1926, S. 62; *Gantenbein*, Diss. Bern 1933, S. 95 ff.

satz zur Grundregel, wonach im Falle der Unzurechnungsfähigkeit keine Strafe am Platze sei, wenigstens eine teilweise Zurechnung erfolgen sollte. Nachdem es dann möglich geworden war, einem derart weitgehenden Einbruch in das System des StrGB durch Aufnahme eines Spezialartikels zu begegnen, wurde diese Lösung trotz schwerwiegender Bedenken zum Gesetz erhoben, um so durch Wahl des kleinern Uebels von zweien den Schaden möglichst zu verkleinern.

Diese Kompromisslösung ist zweifellos nicht befriedigend und es bleibt grundsätzlich bedauerlich, dass die Regelung des E. von 1918 in dieser Hinsicht nicht aufrechterhalten wurde.

Anlässlich der Eintretensdebatte im NatR vom 5. März 1928 [1]) konnte der Berichterstatter NatR Seiler in grundsätzlicher Beziehung im Hinblick auf den E. die folgende Feststellung machen:

« Schuld und Strafe in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, das ist die grosse Kunst, die zu erfüllen dem Strafgesetzgeber aufgegeben ist. Der Uebergang von der Erfolgshaftung zur Schuldhaftung bedeutet eine gewaltige Evolution. Den Grundsatz: « Ohne Schuld keine Strafe » konsequent durchgeführt zu haben, ist einer der bahnbrechenden Fortschritte unseres Entwurfes. Dieser Grundsatz übt seinen Einfluss aus auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit und der Unzurechnungsfähigkeit und auf die Behandlung der Jugendlichen und Willensschwachen. »

Schon im Jahre 1901 hat Prof. Garraud in Lyon auf dem Petersburger Kongress der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung den gleichen Gedanken in die folgenden treffenden Worte gefasst: [2]) « La gravité du délit doit être surtout considéré par rapport à la volonté du délinquant, en ce sens que, quels que soient les résultats de l'action ou de l'inaction incriminée, le délinquant est responsable de tout ce qu'il a voulu, mais n'est responsable pénalement que de ce qu'il a voulu. » An der Verfeinerung der Schuldlehre bemisst sich der Fortschritt des Strafrechts. Dieser Satz ist geradezu das Programm einer aufgeklärten Kriminalpolitik. Er bedeutet einmal, was für den Juristen eigentlich selbstverständlich ist, dass die Lehre

[1]) Sten. VB I NatR S. 3.

[2]) Mitt. der J.K.V., Bd. 10, S. 102.

von den strafrechtlichen Schuldformen immer feiner ausgestaltet werden und dass möglichst genau abgeklärt werden muss, wann die schwerere Form des Vorsatzes und wann blosse Fahrlässigkeit gegeben ist. Diese Aufgabe, an welcher seit Jahrhunderten gearbeitet wurde, ist heute zum grossen Teil geleistet. Anderseits ist der Grundsatz « keine Strafe ohne Schuld » kaum mehr umstritten. Er musste allerdings gegen zähen Widerstand seitens der Vertreter der Erfolgshaftung erkämpft werden. Der E. von 1918 und das StrGB stehen grundsätzlich auf diesem Boden. Massgebend für die Bestrafung eines Delinquenten soll die Schuld sein. Dies geht klar aus Art. 10 StrGB hervor. Dieser Gesetzessatz hat in zweifacher Beziehung Bedeutung. Auf der einen Seite wird auf pathologische Dauerzustände — Geisteskrankheit, Blödsinn — hingewiesen, die von einer solchen Intensität sind, dass dem Handelnden jede Einsicht fehlt. Auf der andern Seite schliesst aber auch eine vorübergehende schwere Bewusstseinsstörung — Rausch, Vergiftungszustände usw. —, wenn dem Täter die Einsicht in das Unrecht seiner Tat fehlt, die Schuld aus.

Es ist allerdings richtig, dass man den Geisteskranken, den chronischen Alkoholiker, die aus ihrem Zustand heraus töten und zerstören und eine stete Gefahr für ihre Umgebung bilden, nicht unbehelligt lässt. Nur kann sie eine Strafe — das Korrelat der Schuld — nicht treffen. An ihre Stelle tritt ein System von sichernden Massnahmen.

Auch Art. 18 StrGB bestätigt, dass unser geltendes Strafrecht ein Schuldstrafrecht ist. Das Prinzip der Schuldhaftung wird auch bei den sog. durch schwere Folge qualifizierten Delikten nicht durchbrochen[1]). Wo nämlich den — vom Vorsatz nicht mitumfassten — schweren Folgen strafschärfende Wirkung beigelegt wird, da müssen diese Folgen für den Täter voraussehbar gewesen sein. Es gilt somit auch hier « Ohne Schuld keine Strafe » für eventuell weitere Folgen einer Handlung.[2])

[1]) *Thormann—von Overbeck*, 92, N. 5, i. f., und *Hafter*, bes. Teil, S. 44 ff.

[2]) Ein Rest Erfolgshaftung findet sich allerdings noch in Art. 133 StrGB (Raufhandel), wo der Eintritt des Todes oder einer Körperverletzung eines Beteiligten lediglich eine objektive, ausserhalb des Tatbestandes stehende Strafbarkeitsbedingung darstellt und vom Verschulden nicht umfasst zu sein braucht. Dies

Das Prinzip der Schuldhaftung gilt im StrGB auch für Uebertretungen, die nicht mehr als Formaldelikte konstruiert werden.

Das auf Lombroso zurückgehende Prinzip der Gefährdungshaftung, das in der modernen Strafrechtswissenschaft eine sehr grosse Entwicklung verzeichnete, — es bildete ja auch in bewusster Ablehnung der Schuldlehre die Grundlage des Entwurfes Ferri zu einem italienischen Strafgesetzbuch, der allerdings nie Gesetz wurde — hat im StrGB somit keine Anwendung gefunden.

Angesichts dieser das StrGB beherrschenden fundamentalen Grundsätze ist der in Art. 263 aufgenommene Tatbestand auffallend und passt, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, in das von diesem Gesetz befolgte System nicht hinein.

Bevor die Rechtsnatur und die Tragweite des Art. 263 StrGB näher beleuchtet werden können, ist abzuklären, welcher Tatbestand darunter fällt.

---

erklärt sich allerdings aus den beim Raufhandel in der Regel auftretenden Beweisschwierigkeiten. Vgl. *Thormann — von Overbeck*, 92, N. 5 i. f., *Hafter*, bes. Teil, S. 44 ff. und *Logoz*, S. 60, N. 2c.

III. Anwendbarkeit des Schuldausschliessungsgrundes der Unzurechnungsfähigkeit bei schwerer Bewusstseinsstörung durch Alkohol oder Rauschgifte

7. Erfassung dieser Tatbestände durch Art. 10 StrGB

Entsprechend den oben näher behandelten Grundsätzen des Verschuldungsprinzips kann Strafe nur dann verhängt werden, wenn die Tat auf den schuldhaften Willen des Täters zurückzuführen, also der Ausdruck seines verbrecherischen Willens ist. Sofern eine derartige Beziehung nicht nachweisbar ist, kann Verurteilung zu einer Strafe nicht erfolgen, da ein dann eingetretener Erfolg nicht als « Handlung » eines wollenden Menschen, sondern strafrechtlich als « Zufall » angesehen werden muss. Dagegen sind Massnahmen möglich.

Die strafrechtlich erforderliche Schuldhaftigkeit des Willens kann durch verschiedene Tatsachen ausgeschaltet werden, von denen jedoch hier nur diejenigen interessieren, die auf pathologischem Gebiet liegen, die Gehirn- und somit auch die Willenstätigkeit des Täters lähmen. Ihren strafrechtlichen Niederschlag finden diese Erscheinungen in dem Art. 10 StrGB, der vorschreibt:

« Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar. »

Es muss, damit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden kann, an der normalen Determinierbarkeit gänzlich fehlen, somit Unzurechnungsfähigkeit vorliegen.

Der Gesetzgeber nennt die Trunkenheit oder Betäubung durch Rauschgifte nicht ausdrücklich unter den von ihm umschriebenen Geisteszuständen der Unzurechnungsfähigkeit. Dies ist durchaus natürlich, da bewusst jede Kasuistik vermieden werden soll.

Sämtliche Erscheinungsformen der Unzurechnungsfähigkeit werden in drei Typen zusammengefasst.

Von den drei Methoden zur Bestimmung der Unzurechnungsfähigkeit der biologischen, psychologischen und gemischten oder biologisch-psychologischen Methode, geht das StrGB von der dritten aus, wonach unzurechnungsfähig ist, wer gestützt auf gewisse pathologische oder sonstige Zustände (Geisteskrankheit, Bewusstseinsstörung usw.) nicht gewisse seelische Fähigkeiten (Einsicht und Willensleben) im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung besitzt.[1])

Die Unzurechnungsfähigkeit kann die Folge gewisser dauernder pathologischer Zustände sein, Geisteskrankheit oder Blödsinn, oder gewisser anormaler Zustände, die vorübergehend sind, schwere Störung des Bewusstseins.

Es ist zu untersuchen, ob die Trunkenheit oder durch andere Rauschgifte verursachte Betäubung unter einen dieser Begriffe gehört und bejahendenfalls unter welchen.

1. Geisteskrankheit

Da es sich um einen Dauerzustand handelt, krankhafte Störungen genügen allerdings, wird grundsätzlich die Trunkenheit im üblichen Sinne nicht darunter fallen, trotzdem sie, wie schon ausgeführt wurde, medizinisch betrachtet eine künstlich herbeigeführte Geistesstörung ist, die in ihren verschiedenen Stadien weitgehende Analogien mit bekannten Irreseinsformen bildet.

Dagegen fällt zweifellos unter diesen Begriff der pathologische Rausch,[2]) d. h. diejenigen Trunkenheitszustände, welche das Symptom einer bestehenden Geisteskrankheit bilden, die sog. atypischen oder komplizierten Rauschzustände, sowie unter Umständen die Trunken-

[1]) *Thormann—von Overbeck*, S. 67, N. 2 und *Logoz*, S. 38, N. 4.

[2]) *von Arnim*, S. 91 und *Gantenbein*, S. 27.

heit auf Grund des chronischen Alkoholismus, die ohne weiteres allgemein als die freie Willensbestimmung ausschliessende Zustände krankhafter Störung der Geistestätigkeit und somit als Schuld ausschliessend anerkannt werden. Diese Fälle scheiden für die nachfolgenden Betrachtungen aus, da derartige Rauschzustände ein Verschulden i. S. des Art. 263 StrGB ausschliessen.

2. Blödsinn

Dieser abnormale Geisteszustand stellt den höchsten Grad von Geistesschwäche dar.[1]) Er fällt daher für die Subsumierung von Trunkenheit von vorneherein weg.

3. Schwere Störung des Bewusstseins

In Betracht kommen hier Ohnmachts- und Schlafzustände, Nachtwandeln und Hypnose, Betäubung, insbes. Trunkenheit usw.[2]) Im Gegensatz zu § 51 RStrGB, der von Bewusstlosigkeit spricht, wird hier der gleiche Tatbestand als « schwere Störung des Bewusstseins » umschrieben. Es braucht also keine eigentliche Bewusstlosigkeit, kein völliger Bewusstseinsmangel zu sein, sodass es offenbar genügt, wenn das Bewusstsein einer strafbaren Handlung gefehlt hat.[3]) Ein gänzliches Fehlen des Bewusstseins würde ja von vorneherein die Handlung ausschliessen, sodass es der Annahme der Unzurechnungsfähigkeit gar nicht bedürfte.

Denkbar ist, dass die durch Trunkenheit erfolgte Ausschliessung der Zurechnungsfähigkeit je nach der Art des begangenen Deliktes als erwiesen betrachtet wird oder nicht, da es beim einen Delikt an der nötigen Einsicht fehlen kann, beim andern dagegen nicht.[4])

Mit den medizinischen Anschauungen übereinstimmend ist auf den Gegensatz hinzuweisen, der zwischen « Sinnestätigkeit » als der

---

[1]) *Thormann—von Overbeck,* S. 70, N. 12.
[2]) *Thormann—von Overbeck,* S. 71, N. 13 und *Logoz,* S. 40, N. 56
[3]) *v. Arnim,* l. c. S. 73.
[4]) Entsch. des Reichsger. Bd. 5, S. 338.

Fähigkeit zu physischem Handeln, und dem « Bewusstsein » als psychischer Erkenntnisfähigkeit des Inhaltes und Wesens vorgenommener Handlungen besteht. Demnach lässt das äussere Verhalten noch keinen Rückschluss auf die geistige Erkenntnisfähigkeit des Trunkenen zu. Die noch vielfach vertretene Auffassung, den Grad der Trunkenheit nach der mehr oder weniger vorhandenen Fähigkeit des Trunkenen, sich aufrecht zu erhalten, zu bemessen, ist somit nicht richtig, indem das äussere Gebaren keinen sichern Masstab für die Schwere der psychischen Störung darstellt.[1])

Auch die Erziehung des betr. Individuums kann von Bedeutung sein.[2]) Wenn diese auch nicht imstande ist, die psychischen Einwirkungen des Alkohols zu verhindern, so vermag sie dennoch die physischen Fähigkeiten des Trunkenen aufrecht zu erhalten, wenn die psychischen schon stark geschwächt oder schon ausgeschaltet sind. In der Praxis wird häufig ausser acht gelassen, dass ein sich äusserlich sicher bewegendes Individuum trotzdem in einem die Voraussetzungen des Art. 10 StrGB erfüllenden Zustande sein kann. Es ist eine Erfahrung, die man bei der Beurteilung solcher Straffälle häufig machen kann, dass der Richter, der ja an ein allfällig ergangenes medizinisches Gutachten nicht gebunden ist, die gewöhnliche starke Trunkenheit nicht zum Anlass nimmt, die Grundsätze über die Unzurechnungsfähigkeit zur Anwendung zu bringen.[3]) Er tut dies oft erst dann, wenn die Trunkenheit bis zur Sinnlosigkeit gesteigert erscheint.

Angesichts dieser herrschenden Tendenz, die auch in Zukunft kaum eine Aenderung erfahren wird, ist die angebrachte Kritik, dass es das StrGB nicht bei der grundlegenden Ordnung des Art. 10 bewenden liess, sondern einen speziellen Tatbestand in Art. 263 aufnahm, erneut gestützt.

---

[1]) *Hoppe,* Der Alkohol i. gegenw. und zuk. Strafr., S. 38.

[2]) *Aschaffenburg,* Monatschrift für Krim. Psych. und Straf. Reform, Bd. 4, S. 428.

[3]) Es sei z. B. auf ein Urteil der bern. Polizeikammer vom 20. Juli 1894 i. S. Flückiger (publiziert in M. 11, S. 333) hingewiesen, wo trotz Annahme der Bewusstlosigkeit durch Rausch im ergangenen medizinischen Gutachten der Richter einen gegenteiligen Standpunkt vertrat.

8. Nachweis der schweren Bewusstseinsstörung, insbes. durch Trunkenheit

Die medizinische Wissenschaft wendet sich allerdings gegen diese Gerichtspraxis, indem die starke Beeinträchtigung des Bewusstseins schon genügende Voraussetzung bilde, um eine Schuld des Täters zu verneinen. Ausserdem sei meistens die Beurteilung des Richters, ob sinnlose Trunkenheit oder nur eine Trunkenheit schwächern Grades vorgelegen habe, falsch oder mindestens ungewiss.

Immerhin ist auch für die medizinische Wissenschaft der Nachweis, dass der Täter in einem gegebenen Falle soweit betrunken war, dass eine erhebliche Trübung des Bewusstseins im Sinne von Art. 10 vorliegt, nicht leicht, es sei denn, es handle sich um das fortgeschrittenste Stadium des Rausches, wo das betr. Individuum sich in einem ausgesprochenen Rauschzustande mit seinen typischen Erscheinungen («offenbare Trunkenheit», «ivresse manifeste»)[1] befunden hat.

Das klassische Beweismittel ist immer noch der Nachweis der Alkoholkonzentration im Blute. Auch dieses ist jedoch, wie noch auszuführen sein wird, mit Vorsicht und unter Zuhilfenahme anderer Beweismittel anzuwenden. Zudem ist die medizinische Wissenschaft sich selber darüber nicht einig, von welchem Grade der Alkoholkonzentration im Blute an von einer die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Bewusstseinsstörung gesprochen werden kann. Das gerichtsmedizinische Institut in Zürich spricht bei einer Konzentration von 2,5 ‰ von mittlerer, bei 3 ‰ oder mehr von schwerer Trunkenheit. Das Lausanner chemische Institut spricht schon bei 1,5 bis 2 Gramm Alkohol auf den Liter Blut von «ivresse manifeste».

---

[1]) BGE 1929 II 270.

Da aber die Alkoholtoleranz bei den einzelnen Individuen eine verschiedene ist[1]), ja sogar bei der gleichen Person je nach ihrem momentanen körperlichen und seelischen Befinden eine verschiedene sein kann, darf nicht einfach auf die Blutprobe abgestellt werden, selbst wenn es möglich war, die Blutentnahme rechtzeitig vorzunehmen. Es müssen auch die andern Indizien, insbesondere das Benehmen des Täters vor und nach der Tat berücksichtigt werden, wobei wiederum Vorsicht am Platze ist, damit nicht leichthin dem Alkohol zugeschrieben wird, was andere Ursachen (Uebermüdung, Krankheit, usw.)[2]) haben kann. Bei Beurteilung nach dem verbreiteten Alkoholgeruch darf nicht übersehen werden, dass bei vielen Personen schon relativ geringe Mengen Alkohol starken sog. Alkoholatem bewirken können.

Ganz allgemein ist zur Feststellung der Trunkenheit durch die Alkoholkonzentration im Blute zu bemerken, dass die Tiefe der Bewusstseinsstörung nicht einfach nach der Menge und Art des genossenen Alkohols bemessen werden kann. Die Widerstandsfähigkeit des Trinkers gegen Alkoholwirkungen ist durchaus labil und von den verschiedenartigsten Faktoren, psychischen wie physischen, abhängig.[3]) Es ist demnach nach Aschaffenburg nicht einmal der Schluss möglich, ein an grosse Mengen geistiger Getränke gewöhnter Mensch könne nur durch aussergewöhnliche Ausschreitungen in einen Zustand von Bewusstseinsstörung geraten. Es findet sich häufig die Erscheinung, dass schon geringe Alkoholmengen die schwersten Bewusstseinsstörungen und Exzesse hervorrufen, die weder durch die Alkoholbasis noch durch die Veranlagung des Trinkers erklärbar sind.

Die Gerichtspraxis legt allgemein der Erinnerungsfähigkeit des Trunkenen eine sehr grosse Bedeutung bei in der Ueberlegung, dass Bewusstseinsstörungen aller Grade von einem mehr oder minder grossen Erinnerungsausfall begleitet sind.

Heilbronner[4]) hat experimentell nachgewiesen, dass Amnesie

---

[1]) Vergl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4 hiervor.

[2]) Vergl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 4 hiervor.

[3]) *Hoppe,* Der Alkohol im gegenw. und zuk. Strafr. S. 38; Mon. Schr. für krim. Psych. im Strafrecht, Bd. 4 S. 449 (Aschaffenburg) und V. S. 273 (v. Lilienthal).

[4]) *Heilbronner,* Die strafrechtl. Begutachtung der Trinker, Halle 1905.

auch schon bei ganz leichten Trunkenheitszuständen eintreten kann, indem er bei einer als höchstens leicht angeheitert zu bezeichnenden Umgebung eine Viertelstunde lang die geführten Gespräche mitstenographierte. Am nächsten Morgen wollte sie keiner der Beteiligten voll anerkennen.

Die Amnesie jedoch als ausschlaggebend zur Annahme einer schweren Bewusstseinsstörung anzusehen, ist nicht tunlich, da hier wie auf keinem andern Gebiete der Beschuldigte zu simulieren die Möglichkeit hat. Bringt der Beschuldigte dieses Verteidigungsmittel daher erst in der Hauptverhandlung vor, so ist seiner Behauptung nicht soviel Glauben zu schenken, als wenn dies nach erfolgter Ernüchterung unmittelbar nach der Tat und unter dem frischen Eindruck einer allfälligen Verhaftung erfolgt.

Sofern eine solche Amnesie oder wesentliche Erinnerungslücken festgestellt sind, kann von der Annahme einer Bewusstseinsstörung ausgegangen werden in dem Sinne, dass die physischen Vorgänge mechanisch auf äussern Reiz erfolgten und mit dem bewussten Willen des Täters in keinerlei Zusammenhang standen.

Es ergibt sich daraus zugleich die Folgerung, dass für den fraglichen Zeitraum eine Unzurechnungsfähigkeit bestanden hatte.[1])

---

[1]) *Hoche,* Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie S. 471.

IV. Ausnahmen von der Unverantwortlichkeit

9. Die Verantwortlichkeit für die in deliktischer Absicht selbstbewirkte Trunkenheit oder Betäubung

Der Täter, bei dem wegen Trunkenheit oder Betäubung durch Rauschgifte eine schwere Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nachgewiesen ist, kann somit nicht schuldhaft handeln. Nach Art. 10 StrGB ist eine Zurechnung grundsätzlich ausgeschlossen. Gestützt auf Art. 263 StrGB ist er dagegen trotzdem mit Strafe zu belegen, sofern die andern Voraussetzungen, Begehung eines Verbrechens oder Vergehens und schuldhafte Herbeiführung der Bewusstseinsstörung erfüllt sind, oder mutatis mutandis ist erste Voraussetzung der Anwendung des Art. 263 StrGB, dass der Täter im Zeitpunkt der Tat sich in einem Zustand befand, der normalerweise für ihn die Zurechnungsfähigkeit und damit eine Bestrafung ausschliessen würde.

Neben dieser Ausnahme vom allgemeinen strafrechtlichen Prinzip, dass bei Unzurechnungsfähigkeit eine Bestrafung ausgeschlossen ist, statuiert das StrGB noch eine weitere in Art. 12 mit der folgenden Umschreibung:

« Die Bestimmungen der Art. 10 und 11 sind nicht anwendbar, wenn die schwere Störung oder die Beeinträchtigung des Bewusstseins vom Täter selbst in der Absicht herbeigeführt wurde, in diesem Zustande die strafbare Handlung zu verüben. »

Damit hat das StrGB, soweit Art. 10 als nicht anwendbar erklärt

wird, die bereits in verschiedenen kant. Strafgesetzen[1]) hervorgehobene actio libera in causa seu in libertatem relata positivrechtlich geregelt. Die Tragweite dieser Bestimmung ist etwas näher zu untersuchen, um die Abgrenzung zum Tatbestand des Art. 263 vornehmen zu können.

10. Die vorsätzliche actio libera in causa

Der E. von 1918 kannte die in Art. 12 StrGB aufgenommene Bestimmung nicht. Dagegen erfolgte bei Art. 10 des MStrG von 1926 unter Absatz 2 eine Ergänzung in diesem Sinne mit dem Unterschied allerdings, dass die Ausnahme nur für den Fall der schweren Bewusstseinsstörung, dagegen nicht für denjenigen der blossen Beeinträchtigung des Bewusstseins vorgesehen wurde. Art. 12 StrGB verweist neben Art. 10 auch noch ausdrücklich auf den Art. 11. In diesem Zusammenhang ist nur auf den gegenüber Art. 10 gemachten Vorbehalt einzutreten, ganz abgesehen davon, dass es sich bei der Ausnahme zu Art. 11 nicht um einen Fall der actio libera in causa handelt, indem der Täter, nachdem er sich «Mut angetrunken hat» usw., immer noch die Möglichkeit besitzt, die strafbare Handlung, wenn auch vielleicht infolge der nun verminderten Zurechnungsfähigkeit unter erheblicher Selbstüberwindung, zu unterlassen.[2])

Soweit Art. 10 betreffend stellt Art. 12 StrGB gar keine echte Ausnahme dar, indem in diesen Fällen nach der heute herrschenden Doktrin gemäss allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ohnehin volle Zurechnung zu erfolgen hat. Der Art. 12 wäre somit nicht nötig gewesen, um die Strafbarkeit gegenüber Art. 10 durchzusetzen, sodass diese Gesetzesbestimmung als ein — streng genommen kaum notwendiger — Hinweis an den Richter aufzufassen ist.[3])

---

[1]) So z. B. Appenzell Innerrhoden, Tessin, Wallis, St. Gallen (vergl. S. 9 ff. hiervor).

[2]) *Thormann—von Overbeck*, S. 78, N. 3 i. f. Anderer Meinung *Logoz*, S. 46, N. 3, der offenbar übersieht, dass es begrifflich bei der actio libera in causa rein vom Zufall abhängt, ob der Erfolg vielleicht doch noch ausbleibt.

[3]) *Thormann—von Overbeck*, S. 77, N. 2; *Hafter*, allg. Teil, S. 104 f.; Zürcher Motive 1908, S. 44 und 45.

Daraus folgt, dass nicht nur die im Gesetz ausdrücklich erwähnte vorsätzliche actio libera in causa, sondern auch die praktisch viel wichtigere fahrlässige actio libera in causa strafbar ist, indem nach dem ganz vereinzelt bestrittenen Standpunkt der Wissenschaft ohne weiteres auch ohne besondere Gesetzesbestimmung eine Bestrafung einzutreten hat. Die von Gantenbein[1]) für das MStrG vertretene Auffassung, dasselbe habe durch Art. 10, Abs. 2 die actio libera in causa eingeführt und, weil sie hier nur für die vorsätzliche Begehung vorzusehen sei, müsse die Strafbarkeit der fahrlässigen actio libera in causa verneint werden, ist zweifellos unrichtig.

Die nachfolgenden Ausführungen werden dies bestätigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Zeitmoment der Zurechnungsfähigkeit.

Wenn der Täter nach Eintritt des Erfolges unzurechnungsfähig wird, so wird dadurch sein Verschulden für die Tat nicht berührt. Es können nur aussergewöhnliche prozessuale Auswirkungen eintreten. Aehnlich verhält es sich, wenn die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit während der Ausführung der Handlung geändert haben. Der Beginn der Handlung muss immer in einem zurechnungsfähigen Stadium liegen, soll die Tat noch strafrechtliche Bedeutung haben. Dies gilt nicht für den Erfolg, da dieser in einem unzurechnungsfähigen Zustand verwirklicht werden und dennoch strafrechtlich erheblich sein kann. Nehmen wir an, *A* habe alle Vorbereitungen zur Brandstiftung an einem Hause getroffen, sei aus irgendeinem Grunde plötzlich unzurechnungsfähig geworden und habe den Erfolg in diesem Zustand bewirkt, dann kann er nur für den Zeitabschnitt seiner Handlung verantwortlich gemacht werden, der zwischen dem Beginn der deliktischen Tätigkeit und dem Eintritt der Unzurechnungsfähigkeit liegt. Es kommt höchstens eine Bestrafung für Versuch, dagegen nicht für das vollendete Delikt in Frage. Wenn der Täter aber seinen unzurechnungsfähigen Zustand bewusst als Teil seiner Handlung eingesetzt hat, mit dessen Wirkung also genau so rechnet wie wenn er sonst ein Mittel, z. B. eine Schusswaffe, verwenden würde, so

[1]) *Gantenbein*, Diss. Bern 1933, S. 64 und 65.

setzt er seine eigene durch schwere Bewusstseinsstörung willenlos gewordene Person als Werkzeug ein. Es können dabei aus einleuchtenden Gründen nur vorübergehende Zustände der Unzurechnungsfähigkeit, die Trunkenheit und Betäubung durch Rauschgifte, und niemals eigentliche Geisteskrankheiten in Betracht kommen, aus dem einfachen Grunde, weil man nur jene, aber nicht diese vorsätzlich herbeiführen kann.[1])

Trotzdem vor Vollendung des Deliktes die Unzurechnungsfähigkeit eingetreten ist, bleibt der Kausalzusammenhang bestehen. Bei Eintritt des Erfolges stellt sich die Tat, die im Grunde eine freie Willensbetätigung ist (libera in causa), als eine einheitliche, bis zur Beendigung ununterbrochene und somit vollendete Handlung im strafrechtlichen Sinne dar. Zwischen der ersten Handlung, die der Täter im Zustand der Zurechnungsfähigkeit beging und dem eingetretenen Erfolg besteht ein Kausalzusammenhang.[2])

Die Herbeiführung der schweren Störung des Bewusstseins durch das Sichbetrinken oder Sichbetäuben ist lediglich eines der Mittel, durch welche der Täter den Tatbestand verwirklicht. Die Handlung, die die Unzurechnungsfähigkeit hervorruft und zudem zum Erfolge führt, ist ja schuldhaft im Zustand der Zurechnungsfähigkeit gesetzt worden[3]) oder anders ausgedrückt: « Der Täter verwirklicht den in zurechnungsfähigem Zustand gefassten Entschluss durch einen Willen, der nicht zurechenbar ist, den er aber von vornherein auch als Verwirklichung des ersten zurechenbaren Willens gelten lassen will » (Olshausen).

Mit ganz wenigen Ausnahmen kommt die herrschende Lehre zu diesem Resultat. Von den neueren Autoren, welche die Strafbarkeit mit durchschlagender Begründung bejahen, sind vor allem zu nennen:

Binding,[4]) der zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen die

---

[1]) *v. Lilienthal* in Vergl. Darst. Allg. Teil, Bd. 5, S. 34 und *v. Bar*, Bd. 2, S. 105: « Der durch den früheren Willensakt in Bewegung gesetzte äussere oder physische Kausalzusammenhang kann weiterwirken, und zu dem physischen Kausalzusammenhang gehört auch, was etwa der Körper des Individuums ohne Bewusstsein herbeiführt. »

[2]) *Logoz*, S. 45, N. 2.

[3]) *Thormann—von Overbeck*, S. 77, N. 2.

[4]) Binding, Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. II, S. 196 ff.

feststehende Tatsache nimmt, dass man Wirkungen von Naturkräften zu Teilen menschlicher Handlungen machen kann, also auch den als « Naturkraft » wirkenden unzurechnungsfähigen Zustand des Menschen. Er führt im weitern aus, die Ursache zum verbrecherischen Erfolg sei bei der actio libera in causa gesetzt worden, als die Zurechnungsfähigkeit noch bestand. Dies sei ähnlich dem Falle, wo der Täter einen Handlungsunfähigen zur Ausführung seines verbrecherischen Entschlusses verwendet. Da der Täter hier die Handlungsunfähigkeit selber hervorrufe, könne das noch mit mehr Recht gesagt werden. Aehnlich Olshausen: « Der Mensch fungiert nunmehr lediglich als willenloses Werkzeug für die Durchführung seines ursprünglich zurechenbaren Willens. »

v. Liszt[1]), der darauf hinweist, dass im entscheidenden Moment, wobei dies nicht der Eintritt des Erfolges, sondern der Anstoss zum Abrollen der Kausalkette ist, Zurechnungsfähigkeit vorhanden war. Andere Autoren, so Gerland und Richard Schmidt sagen in fast wörtlich gleicher Umschreibung « im Verursachungsmomente frei », oder M. E. Mayer: « Erst nachdem der motivierte Willensakt zur Tat geworden ist, beginnt die Unzurechnungsfähigkeit, beherrscht also bloss die auf die freie Willensbetätigung folgende Entwicklung. »

Allerdings ist festzustellen, dass bei denjenigen Fällen der actio libera in causa, die nicht durch eine echte oder unechte Unterlassung, sondern durch ein Tun begangen werden, die juristische Konstruktion schlüssig sein mag, dagegen ist die faktische Möglichkeit einer vorsätzlichen actio libera in causa nur schwer vorstellbar. Sie wird daher meistens verneint.[2]) Wenn *A* beschliesst, das Haus seines Feindes *B* anzuzünden und sich einen Rausch antrinkt, weil er weiss, dass er im Zustand der schweren Bewusstseinsstörung die Tat eher verübt, dann ist das eine Präsumption, die sich wohl auf frühere Erfahrungen stützen kann, aber es ist keine Tatsache, mit der sich

[1]) v. Liszt—Schmidt, Lehrbuch, S. 228.

[2]) *So Hoppe*, Der Alkohol im gegenw. und zuk. Strafrecht, S. 10; *v. Liszt*, Lehrbuch, S. 159, *v. Bar*, S. 106 und 107: « In der Praxis ist wegen der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit des Nachweises des Kausalzusammenhanges die Verantwortlichkeit wegen doloser positiver Tätigkeit so gut wie ausgeschlossen. »

bestimmt rechnen lässt. Die Beweisfrage kann dadurch erleichtert werden, dass man dolus eventualis annimmt. Das ganze Problem ist aber nicht sehr aktuell, da wie gesagt eine durch positives Tun begangene vorsätzliche actio libera in causa kaum vorkommen wird.[1])

Eher vorstellbar ist die durch echte oder unechte Unterlassung verübte vorsätzliche actio libera in causa. Ein klassisches Beispiel hierfür ist der Weichensteller, der einen Zug zum Entgleisen bringen will und sich derart betrinkt oder betäubt, dass er im entscheidenden Augenblick nicht mehr fähig ist, die richtige Weichenstellung vorzunehmen.[2])

Die Strafbarkeit der durch Unterlassung begangenen vorsätzlichen actio libera in causa ergibt sich schon daraus, dass das Ausseracht-lassen der Pflicht mit dem Eintritt der Unzurechnungsfähigkeit bereits erfolgt ist. Dieses Verhalten ist nicht als blosse Vorbereitungshandlung zu werten. Um das erwähnte Beispiel beizuziehen, kommt es doch sicher auf dasselbe heraus, wenn der Weichensteller statt sich zu betrinken, verreisen würde und damit die Unmöglichkeit entstünde, das Unglück noch rechtzeitig abzuwenden. Wenn der Weichensteller abwesend ist, und auf seiner Station diese Tatsache rechtzeitig entdeckt und damit das Unglück abgewendet werden kann, dann ist die Tat des Weichenstellers zweifellos als Versuch zu werten.[3]) Bei der actio libera in causa ist es genau dasselbe, denn es hängt hier rein vom Zufall ab, ob der Erfolg vielleicht doch noch ausbleibt, z. B. der gefährdete Eisenbahnzug vor der Katastrophe bewahrt wird.[4])

Zusammenfassend ergibt sich, dass die *vorsätzliche* actio libera

---

[1]) Rein theoretisch vorstellbar wäre immerhin der Fall, wo eine Pflegerin das ihr anvertraute Kind töten will und sich zu diesem Zweck einen Rausch antrinkt, damit sie dasselbe, nachdem sie es zu sich ins Bett genommen hat, beim durch den Rausch verursachten Hin- und Herwälzen erdrückt. Einen ähnlichen Tatbestand, allerdings der fahrl. a. l. i c., erwähnt v. Bar S. 107, der im Kan. Recht Kap. 3 X, 5, 10, bes. geregelt ist; *Lilienthal,* vergl. Darst., Bd. 5, S. 36 u. a. m.

[2]) *Thormann—von Overbeck,* S. 77, N. 2, *Logoz,* S. 45, N. 2, *Stooss* in Z. 42, S. 129.

[3]) *v. Lilienthal,* vergl. Darst., Bd. 5, S. 36.

[4]) *Thormann—von Overbeck,* S. 78, N. 3.

in causa auch strafbar wäre, wenn das StrGB keine besondere Vorschrift darüber enthalten würde.[1])

Dasselbe gilt auch für die *fahrlässige* actio libera in causa.[2])

11. Die fahrlässige actio libera in causa

Nach anerkannter Lehre und Gerichtspraxis handelt fahrlässig, wer einen verbotenen Erfolg ungewollt herbeiführt, weil er die durch die Umstände gebotene und nach seinen persönlichen Verhältnissen (Bildung, Geistesverfassung usw.) von ihm zu verlangende Sorgfalt nicht anwendet, sei es, dass er es an der erforderlichen Gewissenhaftigkeit in der Prüfung der möglichen Folgen seiner Handlung fehlen lässt, sei es, dass er nicht alles Erforderliche tut, um als möglich erkannte verbotene Folgen zu vermeiden. Der Autoführer, der in übersetztem Tempo um die Mittagszeit durch eine stark belebte Strasse fährt, handelt demnach sowohl dann fahrlässig, wenn er gar nicht überlegt, dass er einen der Strassenbenützer anfahren könnte, als auch dann, wenn er sich von dieser Möglichkeit zwar Rechenschaft gibt, aber die Fahrgeschwindigkeit nicht verringert, weil er hofft, er werde das unverdiente Glück haben, dennoch durchzukommen, ohne Schaden anzurichten. Im ersten Falle spricht man von unbewusster, im letztern Falle von bewusster Fahrlässigkeit. Dieselbe unterscheidet sich vom dolus eventualis dadurch, dass beim letztern das Ziel vom Täter eventuell auch um den Preis des verbotenen Erfolges willen gewollt ist, während der fahrlässige Täter nur in leichtsinnigem Vertrauen auf das Ausbleiben des Erfolges handelt. Praktisch ist die Abgrenzung oft schwer.[3]) Dies gilt insbesondere auch für die fahrlässige actio libera in causa.

---

[1]) Anderer Meinung u. a., allerdings ohne durchschlagende Argumente, *Wahlberg*, Das Prinzip der Individualisierung in der Straf. Pflege 1869, S. 77 f.; *Bruck*, Zur Lehre v. d. krim. Zurechnungsfähigkeit, 1878; *Katzenstein*, Die Straflosigkeit der a. l. i. c., Diss. Berlin 1901, sowie die ausführl. Darst. dieser Lehrmeinungen bei *Gantenbein*, Diss. Bern 1933, S. 54 ff.

[2]) *Hafter*, S. 49 ff., *Hippel*, S. 385 ff.

[3]) BGE 1890, S. 43; 1920 I 174; 1925 I 482; 1926 I 347.

Letztere liegt, um das Beispiel des Weichenwärters wieder zu verwenden, dann vor, wenn derselbe sich betrinkt, obschon er wenigstens hätte wissen können und sollen, dass er im Zustande der Trunkenheit nicht mehr imstande sei, seine Pflicht zu erfüllen, während dolus eventualis vorläge, wenn der Weichenwärter auch um den Preis des durch sein Verhalten zu erwartenden Eisenbahnunglücks sich betrinkt und diesen Erfolg in Kauf nimmt.

Die fahrlässige actio libera in causa ist dann erfüllt, wenn der Täter bewusst und willkürlich sich in den Zustand der Trunkenheit versetzte, zwar nicht mit der Absicht eines verbrecherischen Erfolges, aber mit fahrlässiger Verschuldung desselben. Eine Bestrafung erscheint somit als gerechtfertigt, da der Täter wusste oder wissen musste, dass sein Trinken leicht zu strafbaren Folgen führen könne, dass es somit unverantwortlich sei, sich mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Herbeiführung des Erfolges in jenen Zustand zu versetzen, und dass er bei gehöriger Aufmerksamkeit die bevorstehende schwere Bewusstseinsstörung als Ursache des rechtswidrigen Erfolges hätte erkennen können.

Obschon das StrGB die Bestrafung der fahrlässigen actio libera in causa im Gegensatz zur vorsätzlichen nach Art. 12 nicht erwähnt, ist sie dem Täter gestützt auf diese allgemeinen strafrechtlichen Erwägungen zuzurechnen.[1]) Das gleiche gilt auch für das MStrG, das in Art. 10, Abs. 2 ebenfalls nur die vorsätzliche Begehungsform regelt,[2]) wodurch aber selbstverständlich trotz des Gesetzeswortlautes die Bestrafung der fahrlässigen actio libera in causa nicht ausgeschlossen sein kann. Gerade die nicht selten vorkommenden Fälle, wo der Führer eines Motorfahrzeuges sich sinnlos betrinkt, obwohl er weiss oder wissen muss, dass er in einem solchen Zustand sein Fahrzeug nicht beherrschen und dadurch eine fahrlässige Tötung begehen kann[3])

---

[1]) In diesem Sinne *Thormann—von Overbeck*, S. 77, N. 2 und S. 78, N. 2 i. f. *Logoz*, S. 46, N. 2, *Hafter*, Allg. Teil, S. 104 f.; Sten. VB NatR 80 f.; *Stooss*, Z. 42, 129 f.

[2]) Entsch. des MKG, N. 22, 71, Abs. 2; *Stooss*, 1. c., S. 130, *Gantenbein*, 1. c., S. 64 und 65, verneint für das MStrG die Strafbarkeit der fahrlässigen a. l. i. c., zweifellos mit Unrecht.

[3]) Dies hindert natürlich nicht, dass ein solcher Automobilist unabhängig davon, ob wirklich dieser Erfolg eintritt, nach Art. 59 MFG zu bestrafen ist, gestützt auf die Tatsache, dass er ein Motorfahrzeug in betrunkenem Zustand geführt hatte.

müssten ja sonst straflos bleiben. Die gleichen Ueberlegungen gelten für den Chirurgen, der eine schwere Operation vorzunehmen hat und sich kurz vorher betrinkt, obschon er sich darüber Rechenschaft geben sollte, dass er in diesem Zustande den operativen Eingriff nicht mehr kunstgerecht ausführen und damit eine fahrlässige Tötung begehen kann. Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Obschon das RStrG keine dem Art. 12 StrGB entsprechende Vorschrift kennt und im Zeitpunkt des Erlasses desselben die Frage der Strafbarkeit der actio libera in causa noch lebhaft umstritten war,[1]) hat das Reichsgericht in einem vielzitierten Entscheid[2]) im Sinne der Bejahung auch der fahrlässigen Begehungsform entschieden. Ein Milchfuhrmann, der täglich den gleichen Weg fuhr, betrank sich unterwegs sinnlos und überfuhr infolge seines Rausches, der ihm beim Ueberqueren eines belebten Platzes die nötige Aufmerksamkeit genommen hatte, einen Menschen. Wörtlich führt das Gericht dazu aus: « Je nachdem der Täter den später eingetretenen Erfolg seiner Handlung wollte oder zwar nicht wollte, aber doch als möglich voraussehen konnte, hat er denselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht, und er ist dieserhalb verantwortlich, mag er auch zu der Zeit, als der Erfolg eintrat, in einem Zustand von Bewusstlosigkeit sich befunden haben, durch welchen seine freie Willensbetätigung ausgeschlossen war. »

Die Zurechnung der fahrlässigen actio libera in causa entspricht auch dem Postulat der Gerechtigkeit und Billigkeit, indem nicht einzusehen ist, weshalb z. B. gerade in den krassesten Fällen des Führers eines Motorfahrzeuges, der in betrunkenem Zustande eine fahrlässige Tötung begeht, Straflosigkeit eintreten sollte, während dann andererseits « in gleicher Lage der Nüchterne, dem man nur ein vorübergehendes Nachlassen der Aufmerksamkeit, vielleicht wegen Ermüdung, vorwerfen kann, der Bestrafung verfiele. »[3])

Angesichts dieser Möglichkeit, die stossendsten Fälle der Begehung strafbarer Handlungen in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit, insbes. Trunkenheit, durch Anwendung der fahrlässigen actio libera in causa strafrechtlich zu fassen und trotzdem durchaus

[1]) *Katzenstein*, Die Straflosigkeit der actio libera in causa, Diss. Berlin 1901.
[2]) RGE, Bd. 22, S. 413.
[3]) *Thormann—von Overbeck*, S. 77, N. 2, i. f.

im Einklang mit dem Grundsatz der modernen Schuldlehre «ohne Schuld keine Strafe» zu bleiben, zeigt sich erneut, dass die bei der Beratung des Gesetzes im Nationalrat gehegten Befürchtungen, die Anwendung der allgemeinen Grundsätze über die Unzurechnungsfähigkeit i. S. von Art. 10 StrGB auf die Trunkenheit würde dem «Volksgefühl» und dem «Volksempfinden» widersprechen, keineswegs hätten so ernst genommen zu werden brauchen.

Andererseits erfährt die actio libera in causa gestützt auf die Schuldlehre auch wieder eine gewisse Einschränkung, was in Art. 12 StrGB für die vorsätzliche Begehungsform noch ausdrücklich statuiert wird. Der im Zustand der schweren Bewusstseinsstörung herbeigeführte Erfolg muss als solcher vom Verschulden umfasst sein [1]), es genügt nicht, dass nur die Bewusstseinsstörung allein schuldhaft herbeigeführt werde, wobei dieses Verschulden die beiden Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit umfassen kann, je nachdem es sich um die dolose oder die kulpose actio libera in causa handelt. Voraussetzung der Zurechnung ist somit, dass der Täter für sich schuldhaft, vorsätzlich oder fahrlässig, eine schwere Bewusstseinsstörung herbeigeführt hat, entweder mit der Absicht, in diesem Zustand eine Tat, deren Ausführung er bei klarem Verstande beschlossen hat, zu verüben oder einen verbotenen Erfolg, allerdings ungewollt, verursacht, wobei er aber weiss, oder bei Anwendung der durch die Umstände und nach seinen persönlichen Verhältnissen gebotenen Sorgfalt wissen sollte, dass er dann im Zustande der schweren Bewusstseinsstörung möglicherweise diesen Erfolg herbeiführen werde.

Es genügt somit nicht, dass das Verschulden des Täters lediglich sich auf die Trunkenheit oder Betäubung durch Narkotika bezieht, sondern dasselbe muss auch den im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit verwirklichten Tatbestand der strafbaren Tat (Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung) umfassen, somit auf *die* strafbare Handlung gerichtet sein, die der Täter auch wirklich verübt hat.

Der Täter muss bei der dolosen actio libera in causa den Vorsatz auf eine *bestimmte Straftat* gerichtet oder bei der fahrlässigen

---

[1]) *Thormann—von Overbeck*, S. 77, N. 2, i. f.

actio libera in causa die Möglichkeit der Begehung einer bestimmten oder einer Reihe bestimmter Straftaten ausser Acht gelassen oder sich leichtsinnig darüber hinweggesetzt haben, so wie der Automobilist, der sich sinnlos betrinkt, obwohl er weiss oder wissen muss, dass er in einem solchen Zustande nicht richtig fahren und dass dies ein Menschenleben kosten kann.

Für beide Formen der actio libera in causa genügt somit die Ueberlegung eines x-beliebigen Erfolgseintrittes nicht, wie z. B., dass der Trinker weiss, wenn er betrunken ist, neigt er ganz allgemein zu Straftaten oder zum Gröhlen,[1]) überhaupt allgemein zu Exzessen. Die *Konkretisierung des möglichen Erfolges ist notwendig.*

12. Abgrenzung zwischen actio libera in causa und dem Tatbestand des Art. 263 StrGB

Von diesem Problem zu trennen ist die andere Frage, ob die selbstverschuldete schwere Bewusstseinsstörung auch dann bestraft werden soll, wenn die in diesem Zustand verübte Tat als solche in keiner Weise vom Verschulden umfasst war. Damit wird die Abgrenzung zwischen actio libera in causa und dem Tatbestand des Art. 263 StrGB berührt, aus dessen Formulierung sich ergibt, dass das Verschulden sich nur auf die Trunkenheit oder Betäubung bezieht, nicht aber auf das in diesem Zustand begangene Delikt. Der Fall des Trinkenden, der wissen sollte, dass er im Rauschzustand ganz allgemein zu Exzessen neigt und die Möglichkeit einer strafbaren Handlung lediglich in abstracto ausser acht lässt, kann somit nur unter Art. 263 StrGB subsumiert werden, da die actio libera in causa aus den oben dargelegten Gründen nicht Platz greifen kann.

Die beiden Tatbestände unterscheiden sich aber noch, was allerdings weniger hervorgehoben zu werden verdient, in der Richtung, dass bei der actio libera in causa grundsätzlich bei jeder strafbaren Handlung die Zurechnung erfolgen kann, während bei der selbst-

---

[1]) *Kohlrausch*, in Zeitschr. ges. Str. W., Bd. 32, S. 653.

verschuldeten schweren Bewusstseinsstörung i. S. von Art. 263 StrGB die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Tat Voraussetzung ist. Bei Vorliegen einer Uebertretung tritt keine Strafsanktion ein.[1]) Man hat damit vermieden, zu rechtlich komisch anmutenden Resultaten zu kommen, denn dann müsste z. B. der betrunkene Velofahrer, der nachts vergisst, seine Laterne anzuzünden, nach dem eine Gefängnisstrafe vorsehenden Art. 263 StrGB bestraft werden, während der bloss Angetrunkene höchstenfalls eine Busse riskieren würde.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Vergehen des Art. 263 in der selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung besteht, die jedoch nur bestraft wird, wenn der Täter in diesem Zustande der Unzurechnungsfähigkeit den äussern Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens verwirklicht (« acte commis en état d'irresponsabilité fautive »)[2]), wobei jedoch der eingetretene Erfolg nicht vom Verschulden umfasst ist.

Im Gegensatz zu § 335 DE (« Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuss geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustand versetzt, wird... ») spricht Art. 263 StrGB nicht von Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sondern verlangt, dass die Trunkenheit eine « *selbstverschuldete* » sei, verwendet also einen Begriff, der etwas der juristischen Klarheit entbehrt. Es ist daher zu untersuchen, was der Gesetzgeber darunter verstehen wollte.

13. Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung

Anlässlich der Aufnahme der Bestimmung des Art. 263 in das StrGB durch die eidgen. Räte wurde die in Art. 80, Abs. 2 MStrG

[1]) Anders § 335 des DE von 1925, wo ganz allgemein die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung genügt.

[2]) *Thormann—von Overbeck*, N. 2 zu Art. 263.

verwendete Umschreibung übernommen, ohne dass näher auf den Begriff des Selbstverschuldens eingegangen worden wäre.

Auf den ersten Anblick hin klingt die Bezeichnung «selbstverschuldet» durchaus einleuchtend, indem der Sprachgebrauch seit alters her eingebürgert ist. Schon in Rom wurde zwischen «ebrietas voluntaria» und «involuntaria» unterschieden. Dies enthebt aber nicht von der begrifflichen Untersuchung der Tragweite des Ausdruckes in rechtlicher Beziehung. Ein echter Rechtsbegriff ist die Verschuldung, wenn sie in Vorsatz und Fahrlässigkeit zerlegt wird. Die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Umschreibung des Selbstverschuldens dagegen ist nicht juristischer, sondern eher ethischer Natur.

Es ist daher in erster Linie festzustellen, welchen Inhalt der Gesetzgeber diesem Begriff geben wollte. Hierzu ist auf die Beratungen des MStrG zurückzugreifen, dessen Art. 80, Abs. 2 ja diese Umschreibung ebenfalls enthält.

Diese Abklärung ist insbesondere deshalb von Wichtigkeit, weil nach Art. 18 StrGB, sofern es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, nur strafbar ist, wer ein Verbrechen oder ein Vergehen vorsätzlich verübt. Sofern unter «Selbstverschulden» nur Vorsatz verstanden werden müsste, wäre folglich lediglich das vorsätzliche Sichbetrinken oder Sichbetäuben strafbar, anders dagegen, wenn darunter auch die fahrlässige Handlung subsumiert werden kann.

Der Ausdruck «selbstverschuldete Trunkenheit» tauchte schon im Vorentwurf Hafter, Art. 19, Abs. 2 (Vorentwurf S. 19) auf, wobei er nur verwendet wurde, um eine Ausnahme zu der Regel der Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit zu schaffen. Die Expertenkommission [1]) und der Bundesrat in seinem Entwurf [2]) verzichteten dagegen auf eine Ausnahmebestimmung zu den allgemeinen Vorschriften über die Unzurechnungsfähigkeit im Falle der Trunkenheit, schufen aber einen besondern Tatbestand der selbstverschuldeten Trunkenheit bei Erregung öffentlichen Aergernisses und der Begehung strafbarer Handlungen im Zustand der Trunkenheit. Diese neue Bestimmung ging aus folgendem Antrag Calame-Huber hervor: «Wer

[1]) Protokoll, Bd. 1, S. 43 ff. und S. 268 ff.

[2]) BBl. 1918, Bd. 5, S. 365, 388, 428 und 447.

sich vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird disziplinarisch bestraft. Hat der Betrunkene durch die Trunkenheit öffentliches Aergernis erregt oder sich eines Vergehens schuldig gemacht, wegen dessen er nach Art. 8 strafbar erklärt wird so kann auf Gefängnis erkannt werden.» Der erste Absatz fiel in der Folge weg, da man ihn für das Militärstrafrecht für überflüssig hielt angesichts der allgemeinen Disziplinarvorschriften, aber er zeigt doch, dass die Bezeichnung «selbstverschuldet» den gleichen Inhalt haben sollte wie «vorsätzlich» und «fahrlässig». In den eidgenössischen Räten zeigten sich zwei Richtungen.[1])

Einerseits wollte man als Ausnahme zu den allgemeinen Vorschriften über die Unzurechnungsfähigkeit die in diesem durch Trunkenheit hervorgerufenen Zustande begangenen Delikte strafen, sofern die Trunkenheit «vorsätzlich oder fahrlässig» herbeigeführt war. Andererseits bestand der Vorschlag, um dem Grundsatz der Schuldhaftung treu zu bleiben, nicht die im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangenen Handlungen zu bestrafen, sondern die selbstverschuldete Trunkenheit, die deren Ursache gewesen war. Trotz diesen verschiedenen Meinungen über den einzuschlagenden Weg war man sich über das erstrebte Ziel einig, das darin bestand, zu vermeiden, dass der Täter bei in Trunkenheit begangenen Delikten straflos bleibe, wenn dieser Zustand selbstverschuldet war. Schliesslich einigte man sich dahin, aus der schuldhaften Trunkenheit ein Spezialdelikt zu machen, während die Ausnahmebestimmung zur allgemeinen Regelung der Zurechnung auf den Fall der actio libera in causa beschränkt wurde.

Dabei blieb es, sodass im Gegensatz zur allgemeinen Terminologie statt von «fahrlässig» oder «vorsätzlich» von «selbstverschuldet» gesprochen wurde. Diese Wendung stand übrigens schon im alten MStrG von 1851, Art. 33, lit. b. Offenbar wollte man damit auch einen Unterschied schaffen zwischen der absichtlichen Trunkenheit im allgemeinen und der bei der actio libera in causa vorliegenden.

Da es selten vorkommen wird, dass sich jemand vorsätzlich

---

[1]) Sten. VB StR 1921, S. 161/2, 230/1, 448 f.; 1922, S. 146 und 151 f.; NatR 1924, S. 648/9; 1925, S. 390/1; 1926, S. 161 und 164.

betrinkt, war im übrigen besonders von der Fahrlässigkeit die Rede. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, das sei der Fall der fahrlässig herbeigeführten Trunkenheit[1]) und er schaffe speziell fahrlässige Delikte.[2]) Im NatR[3]) wurde darauf hingewiesen, dass unter die «fahrlässige Störung des Bewusstseins» die «selbstverschuldete Trunkenheit» falle. Präzisiert wurde dies wie folgt:[4]) «Wer sich fahrlässig in den Zustand der Trunkenheit versetzt, kommt in eine selbstverschuldete Trunkenheit und dann wird er nach Art. 80 wegen dieser selbstverschuldeten Trunkenheit bestraft; nicht wegen des Deliktes, das er begangen hat, sondern wegen der selbstverschuldeten Trunkenheit», und weiter: «Er (Art. 80) beschlägt die Bestrafung der Trunkenheit. Es handelt sich um eine Konzession an die Erfolgshaftung, wobei ich ausdrücklich feststellen will, dass auch fahrlässig herbeigeführte Trunkenheit eine selbstverschuldete ist.»

Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass nicht nur die vorsätzlich, sondern auch die fahrlässig herbeigeführte Trunkenheit mit dem Begriff «selbstverschuldete Trunkenheit» umfasst werden sollte.

Wenn der Begriff so verstanden wird, fallen auch die Lehrmeinungen, die ein Selbstverschulden beim Trinker überhaupt verneinen, nicht mehr ins Gewicht, da sie nicht von einer rein rechtlichen Ueberlegung ausgehen, sondern ganz andere Momente damit vermengen, die für das Strafrecht ohne Bedeutung sind.

Von denselben[5]) seien kurz einige erwähnt. So schreibt Hoppe[6]), wenn überhaupt von einer Schuld die Rede sein könne, «dann nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil, denn die ganze Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet dies nicht nur für etwas Selbstverständliches, sondern verführt oder zwingt auch den Einzelnen zum Trinken, und hält denjenigen, der die «edle Gottesgabe» verschmäht, selbst noch heutzutage, wo die Alkoholbewegung grosse

---

[1]) Sten. VB StR 1922, S. 152 (Geel).

[2]) Sten. VB StR 1922, S. 159 (Bundesrat Häberlin).

[3]) Sten. VB NatR 1924, S. 649.

[4]) Sten. VB NatR 1926, S. 161.

[5]) *Littauer*, Der Alkohol im deutschen Strafr. der Gegenwart und Zukunft, S. 27 ff.

[6]) *Hoppe*, Der Alkohol im gegenw. und zuk. Strafrecht, Bd. V, S. 17 und 23.

Fortschritte macht, vielfach für einen Sonderling, den man belächelt und bemitleidet.»

Juliusburger[1]) meint dazu: «Je tiefer man sich in das Schicksal eines durch den Alkohol entgleisten Menschen vertieft, umsomehr kommt man zur Ueberzeugung, die Schuld trifft nicht das Individuum, sondern die Gesamtheit und solange eine Trinksitte besteht, kann man sich über die Folgen nicht wundern. Die Gesellschaft verdient die Alkoholisten, die sie hat und beklage sich nicht über ihre Vergehen. Eine selbstverschuldete Trunkenheit gibt es so wenig wie selbstverschuldete Masern, Scharlach oder Cholera.[2])»

Diese Ueberlegungen mögen vom moralischen Gesichtspunkt aus eine gewisse Berechtigung haben, aber sie lassen sich nicht gegen einen Rechtsbegriff anführen. Sie decken auf, wo die Ursache des Uebels liegt, können aber im strafrechtlichen Sinne für den Täter keinen Rechtfertigungsgrund bilden. Im Rahmen des Strafrechts heisst die Frage nach der Verschuldung für das Sichbetrinken ganz einfach: «Konnte oder musste der Trinker voraussehen, dass er sich einen Rausch holen könnte?» Andererseits wird man von jedem Erwachsenen annehmen dürfen, dass er sich über die berauschende Wirkung eines übermässigen Alkoholkonsums durchaus klar ist. Man wird also mit Kohlrausch[3]) sagen können, es müsse immer im Zustand der Zurechnungsfähigkeit die Kenntnis der berauschenden Wirkung des Alkohols vorhanden gewesen und die Möglichkeit ihres Eintrittes entweder vom Trinker erwogen worden sein, oder sie hätte von ihm jedenfalls verlangt werden können. Damit, dass der Augenblick, wo die Ueberlegung vor sich gehen soll, so früh angesetzt wird, dass eine Beeinträchtigung des Bewusstseins noch nicht vorhanden sein kann, ist es sicher gerechtfertigt, den Rausch strafrechtlich in Betracht zu ziehen.[4]) Selbstverschuldete Trunkenheit kann

---

[1]) *Juliusburger* in Z. für Psych. und Nervenkr., Bd. 67, S. 469.

[2]) Vergl. auch *Heinze*, Actes II, S. 181 ff.: «Là où les mœurs populaires et l'opinion publique approuvent la consommation modérée ou même, selon les circonstances, la consommation considérable de vin, bière ou d'autres spiritueux, là aussi chaque particulier qui n'a pas nagé contre le courant ne pourra pour ce fait encourir qu'une faute légère ou même pas de faute du tout.»

[3]) *Kohlrausch*, Zeitschr. f. die ges. StrR Wiss., Bd. 32, S. 647 und 648.

[4]) Anderer Meinung z. B. *v. Arnim*, 1. c., S. 57.

nach dem gleichen Autor aber auch dann angenommen werden, wenn die Zurechnungsfähigkeit durch Angetrunkensein schon vermindert war, als der Täter den Rausch voraussah oder voraussehen konnte, denn nach allgemeiner Lehre ist der vermindert Zurechnungsfähige noch zu den Zurechnungsfähigen zu zählen.

Von Lilienthal bemerkt zu dieser Frage[1]): «Wer trinkt, ohne die erforderliche Selbstbeherrschung wirklich zu besitzen, begibt sich in eine Gefahr, und zwar in eine doppelte: 1. betrunken zu werden; 2. in der Betrunkenheit strafbare Handlungen zu begehen. Diese Fahrlässigkeit muss bestraft werden.»

Wie weiter oben ausgeführt wurde, ist unter selbstverschuldeter Trunkenheit strafrechtlich vorsätzliche und fahrlässige Trunkenheit zu verstehen. Vorsatz ist denkbar, wenn er auch selten vorkommen mag. In angeregter Gesellschaft wird beschlossen, sich einen Rausch anzutrinken. Dieser Fall ist durchaus nicht ausgeschlossen, man denke z. B. an eine Studentenkneipe. Näher liegt der Fall des dolus eventualis. Der Täter sitzt trinkend in fröhlicher Gesellschaft, sieht wie die andern weitertrinken, wie mancher sich dabei schon einen Rausch angetrunken hat, trinkt selbst weiter, indem er durchaus in Kauf nimmt, auch in diesen Zustand zu geraten. Er ist hier mit jedem Erfolg einverstanden.[2])

Viel häufiger wird aber das fahrlässige Sichbetrinken vorkommen. Diese Fälle sind oben bei Behandlung der Frage, ob Selbstverschulden beim Trinken überhaupt möglich ist, gestreift worden. Zusammenfassend ist dazu zu sagen, dass fahrlässige Trunkenheit dann vorliegt, «wenn der Täter infolge pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, dass der Genuss des Alkohols oder des Rauschgiftes ihn in einen solchen Zustand versetzen werde.[3]) Bei Trunkenheit ist es dabei bedeutungslos, ob der Täter den Alkohol in Getränken oder sonstwie (z. B. in Bonbons) genossen hat, sofern er vom Alkoholgehalt Kenntnis hatte.

Nicht strafbar ist dagegen derjenige, der in nicht selbstverschul-

[1]) *von Lilienthal,* in Mon. Schr. für Krim. und Psych., Bd. 5, S. 275.

[2]) In diesem Sinne *von Lilienthal,* Vergl. Darst. Allg. Teil, Bd. 5, S. 35.

[3]) *Thormann—von Overbeck,* N. 4 zu Art. 263 StrGB.

deter Trunkenheit oder Betäubung ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt. Die Abgrenzung, ob Verschulden vorliegt oder nicht, ist bei exogenen Ursachen leichter vorzunehmen als bei endogenen.[1])

Bei den erstern liegt es auf der Hand, dass von selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung nicht die Rede sein kann. Der Täter befand sich z. B. über die Eigenschaft des Getränkes usw. in unvermeidlichem Irrtum,[2]) wobei auch möglich ist, dass er nicht bemerkte, wie einem sonst harmlosen Getränk hochgradig berauschende Zutaten oder seinem Essen Narkotika beigemischt wurden[3]), oder er wurde, sei es durch Gewalt, sei es durch List, zum Trunk (zur Einnahme eines Betäubungsmittels) veranlasst.

Bei den endogenen Ursachen ist die Unterscheidung schwieriger, wobei hier sowohl die vorübergehende wie die dauernde Intoleranz in Frage stehen.[4]) Zur erstern gehören Schwächung des Körpers durch lange Märsche, durch grosse Hitze, Ueberanstrengung durch zu langes Arbeiten, Schlafmangel, überstandene Krankheiten mit geschwächter Konstitution. Wenn der Trinkende auch bei Anwendung der nötigen Sorgfalt sich über diese die Alkoholempfindlichkeit steigernden Einflüsse nicht Rechenschaft geben konnte, so ist die unter diesen Umständen hervorgerufene Trunkenheit nicht selbstverschuldet, wenn nachweisbar die schwere Bewusstseinsstörung schon nach Genuss einer Alkoholmenge aufgetreten ist, die sonst normalerweise diese Wirkung nicht hat.

Für die dauernde Intoleranz[5]) kommen in Frage: Neuropathen, nervöse, impulsive, willensschwache, minderwertige Naturen[6]), Kinder, Greise, Schwachsinnige, Epileptiker, Psychopathen, schwer Nervöse, usw. Sofern dem Täter aus frühern Erfahrungen seine besondere

---

[1]) Vergl. hierzu 4.

[2]) *Thormann—von Overbeck*, N. 4 zu Art. 263 StrGB.

[3]) Hier wird allerdings von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob vom Handelnden nicht mehr Aufmerksamkeit und Vorsicht zu verlangen ist, da die Trunkenheit ja nicht plötzlich auf den ersten Schluck hin eintritt, sondern sich vorerst im Sinne des Angetrunkenseins bemerkbar macht.

[4]) Die hier vorkommenden Fälle sind in Ziff. 4 hiervor ausführlich dargestellt worden.

[5]) do.

[6]) *Hoppe*, Alk. und Kriminalität.

Empfindlichkeit gegen Alkohol oder Narkotika nicht genügend bekannt war und diese Einflüsse von ausschlaggebender Bedeutung für die Herbeiführung der Bewusstseinsstörung gewesen sind, ist der eingetretene Zustand unverschuldet (atypische und komplizierte Rauschzustände.[1])

Meistens wird der Trinker diese Einflüsse nicht kennen und dies ohne Fachkenntnis auch nicht können. Der Richter selbst ist ja in solchen Fällen regelmässig auf die Einholung eines ärztlichen Gutachtens angewiesen.[2])

Erst recht wird nicht von selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung die Rede sein können, wenn der Täter sich infolge krankhafter Veranlagung des Alkohols oder der Rauschgifte nicht zu enthalten vermag, sodass der Rausch oder die Betäubung selbst nur die Folge eines die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden und unter Art. 10 StrGB fallenden Zustandes ist. In diesem Fall kann weder für die Trunkenheit noch für das begangene Delikt eine Bestrafung eintreten. Gleiches gilt für die Fälle, bei denen der gewohnheitsmässige Alkoholmissbrauch eine Geisteskrankheit hervorgerufen hat, und für die Erscheinungen des pathologischen Rausches.[3])

Für eine Bestrafung nach Art. 263 kommen demnach in erster Linie Rauschzustände oder Betäubung sonst geistig normaler Menschen in Frage; bei durch Alkohol hervorgerufener schwerer Bewusstseinsstörung solcher Personen ist der Begriff der akuten (gewöhnlichen) Trunkenheit geprägt worden.[4])

Aber auch beim Gewohnheitstrinker ist eine Bestrafung nach Art. 263 nicht ausgeschlossen, allerdings nicht in allen Fällen.

Nach der Definition des BG ist die Trunksucht der (anormale) Hang zu übermässigem und gewohnheitsmässigem Trinken[5]) von

---

[1]) *v. Lilienthal,* in Monatsschrift für Kriminal. Psych. und Strafrechtsreform, Bd. 5, S. 273; *Hoppe,* in Der Alkohol im gegenw. und zuk. Strafrecht, S. 30; *Heilbronner,* Strafr. Begutachtung der Trinker, S. 45.

[2]) Stier, Die akute Trunkenheit, S. 131.

[3]) Dagegen werden hier regelmässig kriminalpolitische Massnahmen i. S. der Art. 14 oder sichernde und andere Massnahmen i. S. der Art. 44 und 45 StrGB zu treffen sein.

[4]) *Stier,* Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung, 1907.

[5]) BGE 39 II 513.

geistigen Getränken, die dauernde Unfähigkeit, alkoholische Getränke in relativ mässigen Mengen zu geniessen. Wesentlich ist der anormale Hang zum Trinken. Nach Ansicht des zürcherischen Obergerichts[1]) ist die Trunksucht stets ein krankhafter Zustand. Das gewohnheitsmässige Trinken muss, damit man von Gewohnheitstrinkern i. e. S. des Wortes sprechen kann, zu einem Bedürfnis, zu einer Leidenschaft geworden sein. Das will aber nicht heissen, dass die Freiheit der Entschliessung des Trinkers vollständig beseitigt ist, sie kann auch nur in erheblichem Masse beschränkt sein. In letzterm Falle ist Selbstverschulden durchaus möglich, wenn der Gewohnheitstrinker einen zu schwerer Störung des Bewusstseins führenden Rausch sich antrinkt. Die Einschränkung in der Freiheit der Entschliessung muss aber im Strafmass berücksichtigt werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass unter dem Begriff « selbstverschuldet » die zwei Schuldformen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit zu verstehen sind, wobei letztere Form die häufigere sein wird. Unverschuldete Trunkenheit liegt somit nur dann vor, wenn dem Täter auch ein fahrlässiges Verhalten beim Antrinken des Rausches nicht nachgewiesen werden kann. Dagegen wäre es, da das Gesetz sonst für das schuldhafte Handeln nie den Ausdruck « selbstverschuldet » verwendet, vorzuziehen gewesen, man hätte von vorsätzlicher und fahrlässiger Trunkenheit oder Betäubung gesprochen.[2]) Wann der Tatbestand des vorsätzlichen Sichbetäubens vorhanden ist, liegt auf der Hand. Diese Fälle, da jemand trinkt, um sich einen Rausch anzutrinken, sind selten. Auch der dolus eventualis wird nicht häufig vorkommen. Denkbar ist dies allerdings. Man denke z. B. an den Täter, der sich in fröhlicher Gesellschaft befindet, einige seiner Zechgenossen schon in betrunkenem Zustande sieht und selber trotzdem weiter trinkt mit der Ueberlegung, es mag nun herauskommen wie es will, mir soll es recht sein.

Einer nähern Erläuterung bedarf der Fall des fahrlässigen

---

[1]) Bl. f. Zür. R. 14, Nr. 51 und SJZ 10, 361.

[2]) Ebenso *Pollitz*, Gutachten zum 31. D. J. T., Bd. 2, S. 172. § 335 des DE ist hier juristisch genauer, da die Ausdrücke « vorsätzlich » und « fahrlässig » verwendet werden.

Sichbetäubens. Es können hier folgende Tatbestände in Frage kommen:[1])

1. Der Täter verfügt über keine oder keine genügenden Erfahrungen beim Trinken oder Genuss von Rauschgiften. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Handelnde seine Unerfahrenheit in dieser Beziehung ausser acht lässt, obschon es seine Pflicht wäre, im Hinblick auf diese Unerfahrenheit Vorsicht zu üben, er somit «bei Anwendung selbst nur geringer Aufmerksamkeit sich der Befürchtung nicht verschliessen dürfte, dass er bei fortgesetztem Trinken in den bezeichneten Zustand geraten werde.»[2])
2. Der Täter weiss bis zu welcher Grenze er gehen darf und weiss aus Erfahrung, dass er im allgemeinen auch die nötige Selbstbeherrschung besitzt. Fahrlässig handelt er dann, wenn er es an der nötigen Aufmerksamkeit bei der Einhaltung des zuträglichen Quantums fehlen liess (z. B. die Anzahl Gläser ausser acht liess), obschon dies von ihm im Hinblick auf seine genaue Kenntnis der zulässigen Grenze hätte erwartet werden dürfen, oder wenn er bei Fortsetzung des Trinkens über das ihm bekannte noch angängige Mass hinaus die Möglichkeit einer Trunkenheit vor Augen hatte, ihr aber diesmal zu entgehen wähnte, weil er z. B. gleichzeitig Speisen zu sich nahm.
3. Der Täter weiss, oder sollte wenigstens auf Grund früherer Erfahrungen wissen, dass er beim Trinken keine Selbstbeherrschung besitzt. Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn er diese Erfahrung einfach pflichtwidrig ausser acht lässt oder diesmal beim Trinken entgegen seinem bessern Wissen hofft, genügend Selbstbeherrschung aufzubringen, um es nicht bis zur Trunkenheit kommen zu lassen.

14. Nebenstrafen und Massnahmen

Bei jeder Verurteilung wegen Widerhandlung gegen Art. 263 StrGB wird der Richter sich schlüssig werden müssen, ob dem Täter

[1]) *Gantenbein*, 1. c., S. 37 ff.
[2]) *Neu*, 1. c., S. 39.

ein Wirtshausverbot aufzuerlegen sei. Nach Art. 56 StrGB ist nämlich in allen Fällen, wo ein Verbrechen oder ein Vergehen auf übermässigen Alkoholgenuss zurückzuführen ist, diese Nebenstrafe fakultativ angedroht.[1])

Nach Art. 44 StrGB kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werde, wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu Gefängnis oder Haft verurteilt wurde, ein Gewohnheitstrinker ist und die strafbare Handlung mit seinem Zustande im Zusammenhang steht. Der Täter muss somit ein Gewohnheitstrinker sein, sodass auf denjenigen, der im akuten Rausch ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, diese Bestimmung nicht anwendbar ist. Das gleiche gilt auch für die Fälle der Betäubung durch Rauschgifte.[2])

Ein wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochener Gewohnheitstrinker oder ein Trunkener, bei dem sein Zustand die Folge einer Geisteskrankheit ist, wird vom Richter nach Art. 14 StrGB in eine Heil- und Pflegeanstalt verwiesen, sofern diese Massnahme notwendig ist und der Täter die öffentliche Sittlichkeit oder Ordnung gefährdet.

Wenn somit bei der Beratung des Gesetzes der Einwand erhoben wurde, es verstosse gegen das gesunde Volksempfinden und Volksgefühl, wenn ein wegen selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung gemäss Art. 10 StrGB straflos bleibender Täter vollständig leer ausgehe, so trifft dies zweifellos nicht zu bei Gewohnheitstrinkern und solchen Trunkenen, deren Zustand eine Geisteskrankheit zur Grundlage hat. Es greifen hier allerdings nicht Strafen, sondern Massnahmen ein.

Wenn man noch in Berücksichtigung zieht, dass auch bei der Begehung einer Straftat in akuter Trunkenheit oder Betäubung die krassesten Fälle (der sich betrinkende Weichensteller, Lokomotivführer, Führer eines Motorfahrzeuges usw.) in Anwendung der fahrlässigen

---

[1]) Ist der Täter im Kanton Bern stimmberechtigt, so zieht eine Verurteilung nach Art. 263 unter gleichzeitiger Auferlegung der Nebenstrafe des Wirtshausverbotes automatisch den Verlust des Stimmrechts nach sich (Art. 4, Ziff. 4 der Bern. St. Verf. v. 4. 6. 1893).

[2]) Art. 45 StrGB.

actio libera in causa nicht straflos bleiben, so sind die Zweifel nicht von der Hand zu weisen, ob es richtig war, für die noch verbleibenden Fälle der selbstverschuldeten akuten Trunkenheit oder Betäubung, bei denen der Erfolg vom Verschulden nicht umfasst wird, eine besondere Strafbestimmung einzuführen.

15. Schlussfolgerungen

Wie aus dem Wortlaut des Art. 263 StrGB hervorgeht und anlässlich der Beratungen in den eidgenössischen Räten ausdrücklich festgehalten wurde, sollte keineswegs die selbstverschuldete Betäubung durch Alkohol oder Rauschgifte an sich als Gefährdungsdelikt unter Strafe gestellt werden. Voraussetzung der Strafbarkeit ist vielmehr, dass der Täter in diesem Zustand eine unter die Verbrechen oder Vergehen zu klassifizierende Tat begeht. Im Gegensatz zur actio libera in causa ist aber der herbeigeführte Erfolg in keiner Weise vom Verschulden umfasst. Wenn daher das Gesetz den Tatbestand dahin umschreibt, dass der Täter in diesem Zustande eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt haben müsse, damit er bestraft werden könne, so ist dies etwas ungenau und damit zu erklären, dass für den Gesetzestext aus redaktionellen Gründen eine kurze Formulierung sich aufdrängte. Sinngemäss sollte es aber eigentlich heissen: « Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine Tat begeht, die, wenn sie schuldhaft verübt würde, als Verbrechen oder Vergehen zu ahnden wäre, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft. » Die Strafe wird, sofern selbstverschuldete Trunkenheit oder Betäubung vorliegen, im Sinne eines « Formaldeliktes » lediglich an das Vorhandensein des objektiven Tatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens geknüpft. Es kann nun kein Zweifel bestehen, dass dieser Straftatbestand im Gegensatz zu dem vom Strafgesetzbuch befolgten System der reinen Schuldhaftung steht, indem die im Zustand der schweren Bewusstseinsstörung verübte Tat lediglich eine ausserhalb des Tatbestandes stehende Strafbarkeitsbedingung darstellt, die allerdings vom Täter selbst, aber im Zustand der Un-

zurechnungsfähigkeit, somit ohne Verschulden, herbeigeführt wird. Das StrGB hat damit wieder einem der Erfolgshaftung durchaus entsprechenden Tatbestand die Türe geöffnet.[1]) Es werden somit nur die durch den besondern Erfolg qualifizierten Fälle der Trunkenheit oder Betäubung unter Strafe gestellt. Logischer wäre es allerdings gewesen, wenn ganz allgemein die selbstverschuldete Trunkenheit oder Betäubung pönalisiert worden wäre. Dem standen aber gewichtige Bedenken gesetzgeberischer Natur entgegen.[2])

In der Literatur wird allerdings hin und wieder bestritten, dass es sich hier um einen Fall der Erfolgshaftung handle.[3]) Durch von Arnim[4]) wird diesbezüglich folgendes ausgeführt: « Freilich wird auch hier die Fahrlässigkeit bei der Begehung des Deliktes an sich, ebenso wie der Vorsatz nicht bestraft werden können, da der Täter sich bei Begehung der Handlung im willensunfreien Zustande befand und demgemäss wegen des strafrechtlich erheblichen Erfolges an sich nicht verantwortlich gemacht werden kann; es ist aber möglich, ihn deshalb zu bestrafen, weil er sich betrunken hat, da er hiermit einen Zustand geschaffen hat, in welchem er die Rechtssicherheit gefährdete.

Da ein jeder weiss, dass der durch übermässigen Alkoholgenuss hervorgerufene Verlust der Selbstbeherrschung einen den Rechtsfrieden bedrohenden Gefahrzustand bildet, kann von jedem verlangt werden, sich nicht in einen solchen zu versetzen. Tut er dies trotz dieser Kenntnis, so ist er auch für die hieraus entspringenden Erfolge verantwortlich, da er schuldhaft eine Bedingung zu dem später eintretenden Erfolg gesetzt hat, der ohne die Trunkenheit sich nicht ergeben hätte.

Auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Verschuldung, insbesondere auch darauf, welche der vielen zum Eintritt eines Erfolges nötigen Bedingungen vom Täter schuldhaft gesetzt sind, kann es nicht ankommen. Von diesem Gesichtspunkt aus kann auch nicht die Be-

---

[1]) *Thormann—von Overbeck,* S. 92, N. 5 i. f.; Urteil des MKG vom 4. 3. 39 i. S. Rüegger und Héritier i. f.; *Logoz,* S. 41, N. 8, *Kohlrausch,* Reform I., S. 224; *Frank,* Reform I., S. 247—250. (Letztere weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch derartige Straftatbestände eine der Erfolgshaftung ähnliche Haftung konstruiert und die Prinzipien der Schuldhaftung durchbrochen werden.)

[2]) Verh. B. NatR V., S. 81.

[3]) *Neu,* 1. c., S. 61.

[4]) *B. v. Arnim,* Diss. Breslau 1913, S. 109 ff.

strafung der Trunkenheitsdelikte als eine bewusste Inkonsequenz oder als Widerspruch der Theorie und Praxis bezeichnet werden. Die Tat an sich kann nicht bestraft werden, bestraft wird lediglich das Setzen einer zum Erfolge notwendigen Bedingung, was vom Täter im willensfreien Zustande geschehen ist.» Und weiter:[1]) «Der Trunkene bildet einen Gefahrzustand und dieser rechtfertigt die Haftung für die sich hieraus ergebenden Erfolge. Diese bilden somit eine Bedingung der Strafbarkeit des bereits verschuldeten Trunkenheitszustandes.»

Auch Gantenbein streitet dem Art. 80, Ziff. 2 MStrG, welcher dem Art. 263 StrGB entspricht, den Charakter des die Erfolgshaftung aufnehmenden Deliktes ab:[2]) «Es wird keine Erfolgshaftung statuiert, da eine Bedingung der Strafbarkeit ein äusserer Umstand ist, die mit der deliktischen Handlung und ihren Bestandteilen nichts zu tun hat, vielmehr getrennt von ihr ins Auge gefasst werden muss. Die Schuld als Vorsatz wie als Fahrlässigkeit umfasst nicht die ausserhalb der Handlung liegenden Bedingungen der Strafbarkeit.»

Diese Ueberlegungen können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Regelung des Art. 263 StrGB mit dem Prinzip «ohne Schuld keine Strafe» im Widerspruch steht. An einem konkreten Beispiel, das beliebig vermehrt werden könnte, ist dies ohne weiteres nachweisbar: Ein Spaziergänger kehrt in einen Landgasthof ein und trinkt sich dort einen Rausch an, der so stark ist, dass er eine schwere Bewusstseinsstörung herbeiführt. Ein mit einem Automobil vorbeifahrender Bekannter nimmt den Trunkenen mit, um ihn nach Hause zu bringen. Unterwegs greift derselbe, durch irgend einen Vorgang erschreckt, in das Steuerrad, lenkt damit den Wagen, bevor der Führer Zeit hat zu reagieren, nach links und führt eine Kollision mit einem Radfahrer herbei, der eine Körperverletzung i. S. des Art. 125, Abs. 1 StrGB davon trägt. Obschon der Täter unzurechnungsfähig und der eingetretene Erfolg in keiner Weise vom Verschulden umfasst war, muss er nach Art. 263 StrGB bestraft werden.

Es kam daher nicht von ungefähr, dass im Einklang mit der

---

[1]) *v. Arnim,* Diss. Bresslau 1913, S. 114.

[2]) *Gantenbein,* 1. c., S. 97.

juristischen Literatur [1]) gegen die Pönalisierung solcher Tatbestände bei der Beratung des Gesetzes gewichtige Bedenken geäussert wurden. [2])

Auch in der Botschaft zum MStrGB vom 26. November 1918 wird bezüglich des Art. 80, Ziff. 2 zugegeben: « Die juristische Konstruktion dieser Bestimmung mag zu Bedenken Anlass geben. Ihre praktische Wirkung aber wird heilsam und in Uebereinstimmung mit der Volksanschauung sein. » [3])

Stooss [4]) wirft der dem Art. 263 StrGB entsprechenden Bestimmung des Art. 80 MStrG direkt Verwirrung des Rechtsgefühls vor, da das schuldhafte Sichbetrinken strenger bestraft werde, sofern der sinnlos Betrunkene im Zustand der Trunkenheit Unheil angestiftet habe. Was er in diesem Zustand begangen habe, sei ein nihil actum und könne dem Betrunkenen in keiner Weise zur Schuld angerechnet werden.

Garraud [5]) bemerkt dazu, bei Volltrunkenheit sei eine « responsabilité dolosive » nicht möglich. Der Betrunkene wisse nicht, was er tue, sein Wille sei daher nicht massgebend für den Erfolg, den Schaden, die Gesetzesverletzung. Für die Strafrechtsreform schlägt er folgende Lösung vor: « Mais si la loi était à refaire, il conviendrait, en cas d'ivresse fautive ou volontaire, d'adopter la théorie suivante qui paraît être recommandée par les criminalistes les plus autorisés: établir, pour l'ivresse suivie de crime ou délit, une pénalité sévère, mais aucune analogie avec celle du crime ou du délit lui-même, en tenant ainsi compte de la distance qui sépare la peine du dol de la peine de la faute » (comp. Vidal, Principes fondamentaux de la pénalité dans les systèmes les plus modernes, p. 23).

Um mit dem Grundsatz « keine Strafe ohne Schuld » möglichst im Einklang zu bleiben, liegt tatsächlich die Lösung darin, dass der Täter nicht propter delictum, sondern propter ebrietatem bestraft wird.

---

[1]) *Alsberg*, in Reform, S. 74; *Mannroth*, in Reform, S. 85; *Littauer*, Der Alkohol im deutschen Strafrecht, S. 42, 56 und 68.

[2]) Vergl. die Ausführungen in Ziff. 5 hiervor.

[3]) Botschaft zum MStrG, S. 35.

[4]) *Stooss*, in Monatsschr. f. Kriminalpsych. u. Strafrechtsreform, Bd. 19, S. 345.

[5]) *R. Garraud*, l. c., I., S. 517.

Der Erfolg der im Rausch oder in der Rauschgiftbetäubung verübten Handlung sollte nur als Bedingung der Strafbarkeit verwertet werden. Letztere stellt in diesem Falle einen äussern Umstand dar, der mit der deliktischen Handlung und ihren Bestandteilen nichts zu tun hat, sondern getrennt von derselben zu berücksichtigen ist.

In § 335, Abs. 1 des DE von 1925 [1]) ist eine Formulierung gewählt worden, die diesem Gedanken zweifellos näher kommt als der Art. 263 StrGB. Der Richter wird nämlich hier grundsätzlich angewiesen, das Strafmass einzig und allein im Verhältnis zum Verschulden beim Sichbetrinken oder den dort vorliegenden Umständen festzusetzen, ohne eigentlich darauf zu achten, welche strafbare Handlung sich als Enderfolg ergab. Im Unterschied zu Art. 263 StrGB, wo nur bei Eintritt eines als Verbrechen und Vergehen bestraften Erfolges die Trunkenheit oder Betäubung unter Strafe gestellt wird, genügt hier schon das Vorliegen einer Uebertretung. Die Schwere des eingetretenen Erfolges sollte daher für das Strafmass nicht wegleitend sein, sondern die Schwere des Verschuldens für das Eintreten des die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustandes. Mannroth [2]) bemerkt allerdings zutreffend, dass der Richter nicht immer zu solch idealer Rechtsprechung gelangen dürfte, da für das natürliche und rechtliche Gefühl der Enderfolg immer ein bedeutender Faktor bleiben wird. Dies gilt erst recht für das StrGB, wo schon durch die Einschränkung der Strafbarkeit auf die Fälle der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auf die Schwere des eingetretenen Erfolges hingewiesen wird. Dies sollte aber trotzdem nicht hindern, auch bei der Anwendung des Art. 263 die das moderne Strafrecht beherrschenden Grundsätze, insbesondere das Prinzip « ohne Schuld keine Strafe » herbeizuziehen und für die Festlegung des Strafmasses im konkreten Falle nicht in erster Linie auf die Schwere des Erfolges, sondern auf die Schwere des Verschuldens beim Sichbetäuben

---

[1]) « Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuss geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. »

[2]) *Mannroth*, in Reform 1926.

oder Sichbetrinken abzustellen. Dadurch wird dieser Bestimmung weitgehend der Charakter der Erfolgshaftung, die in das neue StrGB gar nicht hineinpasst, genommen.

Andererseits findet sich in § 335, Abs. 2 DE[1]) eine Bestimmung, die z. T. der reinen Erfolgshaftung wiederum zum Durchbruch verhilft. Ist nämlich die begangene Handlung ein Antragsdelikt, so soll auch die selbstverschuldete Bewusstlosigkeit nur auf Antrag verfolgt werden. Es lässt sich gar keine engere Beziehung zwischen Trunkenheit und der darin begangenen Handlung, somit dem eingetretenen Erfolg, denken. Diese Inkonsequenz lässt sich allerdings dadurch begründen, dass man sie im Interesse des Verletzten aufgenommen hat. Die Verfolgung eines Deliktes wird von einem Antrag abhängig gemacht, wenn für den Verletzten aus dem Aufrollen des Sachverhaltes Unannehmlichkeiten entstehen könnten, die ihm erspart bleiben sollen.

Das StrGB ist in dieser Richtung konsequenter, da es keine dem Abs. 2 des § 335 DE entsprechende Bestimmung kennt. Angesichts des Stillschweigens des Gesetzes betr. Strafbarkeit im Falle der Begehung eines Antragsdeliktes ist nach allgemeinen Grundsätzen anzunehmen[2]), dass das Sichbetrinken, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, stets vom Amtes wegen zu bestrafen ist, auch wenn die im Zustande der schweren Bewusstseinsstörung begangene Tat ein Antragsdelikt sein sollte.

Dies kann allerdings wiederum zu etwas stossenden Folgen führen. Nehmen wir in dem auf S. 82 hiervor angeführten Beispiel des im Wagen seines Freundes sitzenden Betrunkenen an, der Radfahrer habe auf die Stellung eines Strafantrages wegen fahrlässiger Körperverletzung verzichtet, dann muss der Täter, sofern er sinnlos betrunken war, bestraft werden. War die Trunkenheit nur mittleren Grades, sodass lediglich verminderte Zurechnungsfähigkeit die Folge war, so unterbleibt eine Strafverfolgung.

---

[1]) § 335, Abs. 2: « Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird. »

[2]) *Thormann—von Overbeck*, 1. c., N. 5 zu Art. 263 StrGB.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Literaturübersicht III
II. Gesetzesmaterialien, Sammelwerke und Entscheidungen . . . VII
III. Zeitschriften VIII
V. Abkürzungen IX

I. Einleitung 1
§ 1. Umfang der Untersuchung 1
§ 2. Geschichtliches 1
A. Im allgemeinen 1
B. Die Behandlung der Trunkenheit in den kantonalen Strafrechtskodifikationen 9
§ 3. Rechtsvergleichung mit dem ausländischen Strafrecht . . .
A. Umfang 19
B. Das deutsche Strafrecht 19
C. Das italienische Strafrecht 23
D. Das französische Strafrecht 25
E. Im angelsächsischen Rechtskreis 27
F. In andern Ländern 28
§ 4. Der Alkoholismus und Rauschgiftgenuss im allgemeinen . . 30

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Unzurechnungsfähigkeit infolge Trunkenheit oder Betäubung durch Rauschgifte 37
5. Entstehungsgeschichte des Art. 263 StrGB 37
6. Verhältnis des Art. 263 StrGB zum Grundsatz «keine Strafe ohne Schuld» 47

III. Anwendbarkeit des Schuldausschliessungsgrundes der Unzurechnungsfähigkeit bei schwerer Bewusstseinsstörung durch Alkohol oder Rauschgifte 51
7. Erfassung dieser Tatbestände durch Art. 10 StrGB . . . 51
8. Nachweis der schweren Bewusstseinsstörung, insbesondere durch Trunkenheit 55

IV. Ausnahmen von der Unverantwortlichkeit 58
9. Die Verantwortlichkeit für die in deliktischer Absicht selbstbewirkte Trunkenheit oder Betäubung 58
10. Die vorsätzliche actio libera in causa 59
11. Die fahrlässige actio libera in causa 64
12. Abgrenzung zwischen actio libera in causa und dem Tatbestand des Art. 263 StrGB 68
13. Begriff der selbstverschuldeten Trunkenheit oder Betäubung . 69
14. Nebenstrafen und Massnahmen 78
15. Schlussfolgerungen 80

Corrigenda

Auf Seite IV ist folgende Einschaltung vorzunehmen:

Gantenbein	Die Behandlung von Trunkenheit und Trunkenheitsdelikten im schweizerischen Militärstrafrecht, Diss. iur. Bern, 1933.